

Einladung

zur **31. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Grünflächen**
am Montag, am 1. November 2004, 15:00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung von Niederschriften
 - a) Niederschrift über die 29. Sitzung des Ausschusses am 6. September 2004
 - b) Niederschrift über die 30. Sitzung des Ausschusses am 4. Oktober 2004
2. **EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Rates**
3. Datenbank zum Zuwendungscontrolling: Erste Auswertungen der Anträge auf Zuwendung zu den Haushaltsplanberatungen 2005 (Informationsdrucks. Nr. 1940/2004 mit 3 Anlagen) **-bereits übersandt-**
4. Neue Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover (Beschlussdrucks. Nr. /2004 mit 2 Anlagen) -wird nachgereicht-
5. Teilkündigung von Kleingartenflächen in der Anlage Lange-Hop e.V. (Drucks. Nr. 2068/2004 mit 3 Anlagen)
6. Leistungsbericht II / 2004 für den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün (ohne den Bereich Sportstätten und Bäder). (Informationsdrucksache Nr. 2225/2004 mit 1 Anlage)
7. Ausbau und Betrieb einer Lagerfläche zur Kompostierung von Grünschnitt auf befestigter Oberfläche sowie Zwischenlagerung von Schüttmaterialien am Friedhof Seelhorst (Drucks. Nr. 1249/2004 mit 1 Anlage)
-Drucksache lag bereits zur 28. Sitzung am 25.06.2004 vor; sie wird nicht noch einmal übersandt-

8. Bebauungsplanangelegenheiten

- 8.1. Bebauungsplan Nr. 1668
-Kompostplatz Seelhorst-
Beschluss über Anregungen, Satzungsbeschluss
(Drucksache Nr. 2219/2004 mit 4 Anlagen)

**Zu den Tagesordnungspunkten 7. und 8.1.
ist Herr Bezirksbürgermeister Kirse
--Stadtbezirksrat Döhren-Wüfel-- eingeladen**

- 8.2. Bebauungsplan Nr. 119, 3. Änderung
-Sedanstraße-
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1948/2004 mit 3 Anlagen)

**Hierzu ist Herr Bezirksbürgermeister Albrecht
--Stadtbezirksrat Mitte-- eingeladen**

- 8.3. Bebauungsplan Nr. 1263, 1. Änderung
-Döhrbruch/Lange-Hop-Straße-
Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2099/2004 mit 3 Anlagen)

-bereits übersandt-

- 8.4. Bebauungsplan Nr. 1669,
-Wüfeler Straße/Katzenwinkel-
(Änderung der Bebauungspläne Nr. 698 und 1445 durch ein vereinfachtes
Verfahren nach § 13 BauGB), Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 2100/2004 mit 3 Anlagen)

**Zu den Tagesordnungspunkten 8.3. und 8.4.
ist Herr Bezirksbürgermeister Boldt
--Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode-- eingeladen**

- 8.5. Bebauungsplan Nr. 1489
-Schützenallee / südlich Güterumgehungsbahn-
vereinfachtes Verfahren zur Änderung der
Bebauungspläne Nr. 593 und Nr. 992
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1790/2004 N 1 mit 3 Anlagen)

-bereits übersandt-

**Hierzu sind Frau Bezirksbürgermeisterin Schröter
--Stadtbezirksrat Südstadt-Bult-- und
Herr Bezirksbürgermeister Kirse
--Stadtbezirksrat Döhren-Wüfel-- eingeladen**

9. Bericht des Dezernenten

10. MITTEILUNGEN UND ANFRAGEN

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Schmalstieg

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In die Ratsversammlung
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Jugendhilfeausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt
Wirtschafts und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Sportausschuss
In den Sozialausschuss
In den Kulturausschuss
In den Migrationsausschuss
In den Schulausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1940/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Datenbank zum Zuwendungscontrolling: Erste Auswertungen der Anträge auf Zuwendung zu den Haushaltsplanberatungen 2005

Zur Verbesserung der Transparenz und der Steuerungsmöglichkeiten im
Zuwendungsbereich wurde, wie in der Beschlussdrucksache 0911/2004 dargelegt und vom
Verwaltungsausschuss am 15.07.2004 beschlossen, das Verfahren der Antragstellung und
-prüfung fachbereichsübergreifend standardisiert.

Alle Antragsteller für Zuwendungen über 2100 € haben zum Haushaltsjahr 2005 einen
einheitlichen Antragsbogen verwendet. Mit Ausnahme eines Kosten- und
Finanzierungsplans waren keine weiteren Unterlagen einzureichen, es sei denn die Träger
wurden von der Verwaltung hierzu ausdrücklich aufgefordert. Die Anträge, die zu den
Haushaltsplanberatungen vorliegen, wurden von den Fachbereichen auf Vollständigkeit und
Plausibilität geprüft und in die neu eingerichtete Datenbank "ZuweCo" eingegeben.

Unterjährig im laufenden Haushaltsjahr 2005 noch eingehende Anträge werden ebenfalls
entsprechend geprüft und in die Datenbank eingegeben.

Mit Einbringen des Haushaltsentwurfs 2005 in die Ratsversammlung am 23.09.2004
erhalten die Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Hannover über das Intranet (Pfad
<http://lhweb02/zuweco/>) Zugriff auf die Datenbank. Da die Anträge dort eingesehen werden

können, entfällt der Versand der Antragsunterlagen. Zusätzlich werden den Ratsfraktionen drei Sätze von Kopien der Originalunterlagen zur Verfügung gestellt. Mitglieder der Fachausschüsse, die keiner Fraktion angehören, erhalten die Anträge wie bisher zugesandt.

Neben der Ansicht der Anträge über den Menüpunkt "Ansicht Anträge" ermöglicht die Datenbank auch Auswertungen und die Erstellung von Berichten zu den unterschiedlichsten Fragestellungen. Unter dem Menüpunkt "Berichte", Untermenü "Auswertungen", sind Berichte hinterlegt, die die vorhandenen Daten nach unterschiedlichen Fragestellungen auswerten.

Es wurde mit den Mitgliedern der Kleinen Kommission Zuwendungscontrolling vereinbart, die folgenden Auswertungen als erste Ergebnisse und Beispiele für die Nutzungsmöglichkeiten der Datenbank zu den Haushaltsplanberatungen 2005 bereit zu stellen:

Auswertungen nach

- Verteilung der Fördermittel auf operative und strategische Ziele (Anlagen 1.1 und 1.2)
- Räumliche Verteilung der Fördermittel/der Zuwendungen (räumlicher Wirkungskreis und Stadtteil bezogene Förderung) (Anlagen 2.1 und 2.2). In der Datenbank sind auch Auswertungen nach Stadtbezirken möglich.
- Alle Zuwendungen mit Stadtteilbezug detailliert nach Stadtteilen (Tabelle als Muster ohne Daten in Anlage 3. Mit Daten einsehbar in der Datenbank oder auf Anfrage Versand durch OE 18 Z)
- Verhältnis beantragter städtischer Fördermittel zu Eigen- und Drittmittel (= städtische Förderquote) - Berechnung mit und ohne öffentliche Förderung durch Dritte (Tabelle als Muster ohne Daten in Anlage 3. Mit Daten einsehbar in der Datenbank oder auf Anfrage Versand durch OE 18 Z)

Auswertungen der Anträge nach weiteren Fragestellungen können bei Bedarf von OE 18 Z erstellt werden. Es sind bis zum 13.09.2004 geprüfte Anträge über 2100 € in die Auswertungen einbezogen.

Mit Ausnahme der städtischen Förderquote basieren alle Berechnungen auf dem Haushaltsansatz lt. Zuwendungsverzeichnis. Erstanträge und Anträge, die Bestandteil von Fördertöpfen sind, können deshalb aufgrund des fehlenden Haushaltsansatzes noch nicht in die Auswertungen einbezogen werden. Evtl. geringfügige Abweichungen in den Gesamtsummen der unterschiedlichen Auswertungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen. Basis aller Auswertungen sind die Daten des Antrags. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Schätzungen der Antragssteller (z.B Angabe des Stadtteilbezugs zu x %) handelt, die lediglich Planungscharakter haben.

In der Datenbank befinden sich unter dem Menüpunkt "Berichte" außerdem Übersichten (mit verschiedenen Sortierungsmöglichkeiten) des aktuellen Bestands der von den Fachbereichen bereits bearbeiteten Anträge. Da alle Anträge auf Zuwendung in die Übersichten aufgenommen werden (einschließlich Erstanträge und Anträge, die Bestandteil von Fördertöpfen sind) können die Anzahlen der Anträge bei Übersichten und Auswertungen voneinander abweichen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Im standardisierten Antrag auf Zuwendung sind geschlechtsdifferenzierte Angaben hinsichtlich der hauptamtlich Beschäftigten sowie im Hinblick auf die Zielgruppe zu machen. Die Datenbank ermöglicht dementsprechend auch eine Auswertung dieser Daten.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

18Z

Hannover / 20.09.2004

Anlage 1.1: Verteilung der Fördermittel auf operative Ziele

Die Anzahl der dieser Liste zugrunde liegenden Anträge auf Zuwendung¹ beträgt 258.

Operative Ziele	Anteil an Gesamtförderung in % ²	Höhe des Anteils an Gesamtförderung ³ in €
Unterstützung von Menschen in belasteten Lebenslagen und Vermeidung von Benachteiligung	17	2.472.234,50 €
Prävention in den Bereichen Gewalt, Gesundheit und Sucht	14	2.106.844,00 €
Aktive Bekämpfung und Vermeidung sozialer Ausgrenzung	10	1.435.085,00 €
Hannover als integrative Stadt für gleichberechtigtes und friedliches Miteinander versch. Gruppen und Lebensweisen	8	1.168.379,00 €
Aktive Bekämpfung und Vermeidung von Einkommensarmut und deren Auswirkungen	7	1.049.381,50 €
Stärkung Hannovers als kinder-, jugend-, frauen-, familien- und seniorenfreundliche Stadt	7	1.020.072,00 €
Teilhabe vieler Menschen an Kultur- und Bildungsprozessen	6	806.513,00 €
Beteil. u. Mitwirkung d. Einw. - insb. junger Menschen - an d. Gestalt. von Planungs-, Handlungs-, Entscheidungsprozessen.	5	769.384,00 €
Stärkung Hannovers als Eventstadt	5	706.401,00 €
Stärkung und Weiterentwicklung des gemeinnützigen Engagements in allen Bereichen	4	555.471,00 €
Stärkung und Ausbau des Tourismus	3	499.013,00 €
Stärkung Hannovers als migrantenfreundliche Stadt	3	480.907,00 €
Verbesserung der Qualität des Wohnens und des Wohnumfeldes	2	289.261,00 €
Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in zukunftsfähigen Branchen	2	255.566,00 €
Existenz und Entwicklung einer Vielfalt gesellschaftlicher Milieus und Szenen und ihrer kulturellen Ausdrucksformen	2	226.092,00 €
Qualität, Pluralität, neue Entwicklungen der Künste und des kulturellen Angebots	2	225.362,00 €
Stärkung Hannovers als Sportstadt	2	221.500,00 €
Schutz der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft und Klima)	1	136.760,00 €
Stärkung der Eigeninitiative von Vereinen und ehrenamtlichen Organisationen	1	80.829,00 €
Stärkung Hannovers als Einkaufs- und Erlebnisstadt	0	25.465,00 €
Artenschutz und Biodiversität	0	8.715,00 €
Harmonisierung der Ziele des Naturschutzes, der Erholung und der Landwirtschaft	0	5.560,00 €
Verantwortungsvoller Umgang mit finanziellen Ressourcen	0	5.300,00 €
Erhalt und Verbesserung von Grünanlagen und Wäldern	0	4.155,00 €
Gesamt	100	14.554.250,00 €

¹ Es werden für die Auswertung nur die bis 13.09.04 geprüften Anträge auf Zuwendung für 2005 und über 2.100 € berücksichtigt.

² 0 < 0,5 %

³ Bei der Berechnung werden die Haushaltsansätze lt. Zuwendungsverzeichnis zugrunde gelegt.

Anlage 1.1: Verteilung der Fördermittel auf operative Ziele

Graphische Darstellung:



Anlage 1.2: Verteilung der Fördermittel auf strategische Ziele

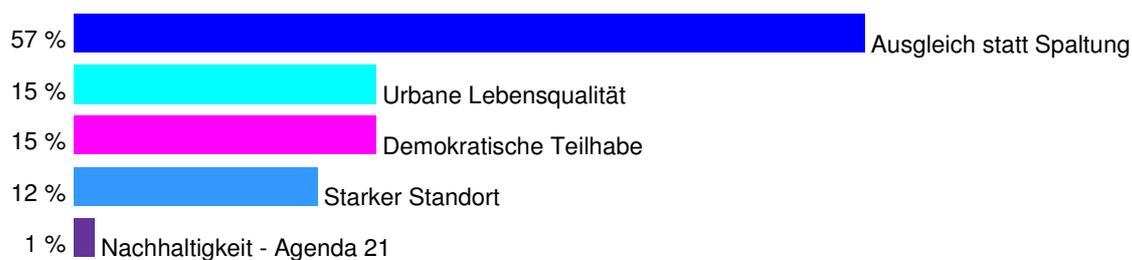
Die Anzahl der dieser Liste zugrunde liegenden Anträge auf Zuwendung¹ beträgt 258.

Strategische Ziele	Anteil an Gesamtförderung ² in %	Höhe des Anteils an Gesamtförderung ³ in €
Ausgleich statt Spaltung	57	8.231.924,00 €
Urbane Lebensqualität	15	2.245.849,00 €
Demokratische Teilhabe	15	2.212.197,00 €
Starker Standort	12	1.707.945,00 €
Nachhaltigkeit - Agenda 21	1	156.335,00 €
Gesamt	100	14.554.250,00 €

¹ Es werden für die Auswertung nur die bis 13.09.04 geprüften Anträge auf Zuwendung für 2005 und über 2.100 € berücksichtigt.

^{2/3} Bei der Berechnung werden die Haushaltsansätze lt. Zuwendungsverzeichnis zugrunde gelegt.

Graphische Darstellung:



Anlage 2.1: Verteilung der Fördermittel / der Zuwendungen nach räumlichem Wirkungskreis

Die Anzahl der dieser Liste zugrunde liegenden Anträge auf Zuwendung beträgt 258.

Räumlicher Wirkungskreis	Anteil an Gesamtförderung ² in %	Förderung in € ³	Anzahl der Zuwendungen ⁴
Stadt Hannover	51	7.482.980,50 €	238
Stadtteil bezogen	32	4.655.083,00 €	132
Region Hannover	11	1.639.462,50 €	153
Land Niedersachsen	3	420.408,50 €	59
Bundesgebiet	2	224.321,50 €	36
International	1	80.570,00 €	19
Europa	0	51.424,00 €	15
Gesamt	100	14.554.250,00 €	258

¹ Es werden für die Auswertung nur die bis 13.09.04 geprüften Anträge auf Zuwendung für 2005 und über 2.100 € berücksichtigt.

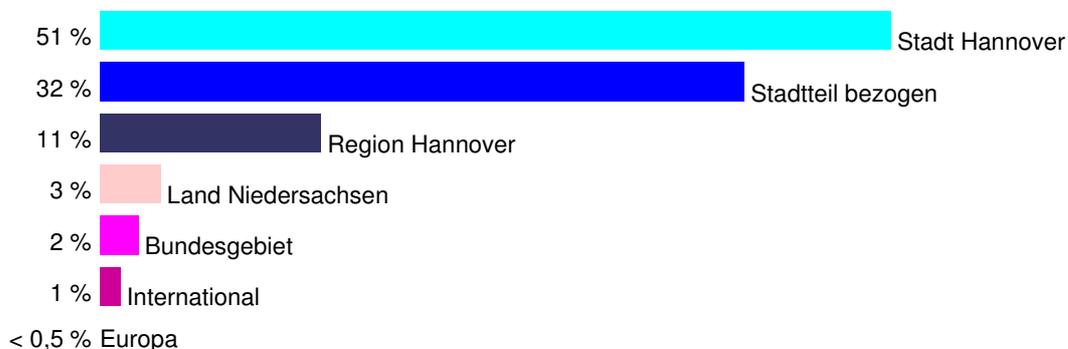
² %-Angaben gerundet: 0 < 0,5 %.

³ Die Berechnungen zum Wirkungskreis sind Annahmen, die auf der Abschätzung der Antragsteller beruhen. Hiermit ist keine Abfrage oder Überprüfung im Sinne eines Verwendungsnachweises verbunden, in wie weit tatsächlich Mittel räumlich bezogen eingesetzt werden.

Bei der Berechnung werden die Haushaltsansätze lt. Zuwendungsverzeichnis zugrunde gelegt.

⁴ Es waren Mehrfachnennungen unter Angabe der prozentualen Verteilung möglich.

Graphische Darstellung:



Anlage 2.2: Räumliche Verteilung der Fördermittel / der Zuwendungen – Stadtteil bezogene Förderung

Die Anzahl der dieser Liste zugrunde liegenden Anträge auf Zuwendung¹ mit Stadtteilbezug beträgt 132.

Stadtteil	Förderung in € ²	Anteil des Stadtteils an Stadtteil bezogener Förderung in %	Anzahl der Zuwendungen ³
Linden-Nord	480.289,49 €	10,32	27
Vahrenheide	302.007,89 €	6,49	19
Linden-Süd	238.139,00 €	5,12	19
Sahlkamp	232.046,20 €	4,99	11
List	224.124,37 €	4,82	12
Nordstadt	223.340,75 €	4,80	17
Bemerode	213.277,56 €	4,58	9
Bothfeld	184.537,79 €	3,97	8
Linden-Mitte	183.345,04 €	3,94	29
Vahrenwald	166.393,76 €	3,58	16
Wettbergen	150.888,50 €	3,24	5
Badenstedt	140.054,00 €	3,01	8
Hainholz	134.352,50 €	2,89	9
Südstadt	130.990,03 €	2,81	14
Davenstedt	118.731,00 €	2,55	7
Limmer	116.963,68 €	2,51	9
Kleefeld	114.231,00 €	2,45	4
Mitte	92.153,60 €	1,98	12
Calenberger Neustadt	90.779,00 €	1,95	5
Groß-Buchholz	70.033,50 €	1,50	4
Ahlem	69.014,00 €	1,48	6
Anderten	58.182,20 €	1,25	4
Oststadt	47.304,00 €	1,02	3
Vinnhorst	38.561,00 €	0,83	3
Wülfel	37.260,00 €	0,80	1
Burg	35.285,00 €	0,76	2
Bornum	35.190,00 €	0,76	1
Misburg-Nord	34.496,65 €	0,74	5
Oberricklingen	29.273,50 €	0,63	4
Heideviertel	26.190,00 €	0,56	2
Stöcken	23.777,35 €	0,51	7
Döhren	22.419,75 €	0,48	5
Ricklingen	18.884,60 €	0,41	2
Mühlenberg	16.778,50 €	0,36	4
Isernhagen-Süd	15.848,00 €	0,34	1
Mittelfeld	13.740,50 €	0,30	5
Lahe	11.886,00 €	0,26	1
Herrenhausen	10.994,00 €	0,24	3
Zoo	10.826,00 €	0,23	4
Ledeburg	7.438,90 €	0,16	3
Leinhausen	6.786,00 €	0,15	2
Misburg-Süd	2.713,00 €	0,06	2
Kirchrode	1.625,36 €	0,03	2
Bult	1.260,00 €	0,03	1
Waldheim	1.187,50 €	0,03	1

Anlage 2.2: Räumliche Verteilung der Fördermittel / der Zuwendungen – Stadtteil bezogene Förderung

Stadtteil	Förderung in € ²	Anteil des Stadtteils an Stadtteil bezogener Förderung in %	Anzahl der Zuwendungen ³
Wülferode	540,65 €	0,01	2
Sonstige⁴	469.516,88 €	10,09	60
Gesamt⁵	4.653.658,00 €	100	132

¹ Es werden für die Auswertung nur die bis 13.09.04 geprüften Anträge auf Zuwendung für 2005 und über 2.100 € berücksichtigt.

² Die Berechnung der Stadtteil bezogenen Förderung ist eine theoretische Annahme, die auf der Abschätzung der Antragsteller hinsichtlich des räumlichen Wirkungsbereiches der Zuwendung (Frage B.3.1 des Antrags) beruht. Hiermit ist keine Abfrage oder Überprüfung im Sinne eines Verwendungsnachweises verbunden, in wie weit tatsächlich finanzielle Mittel in bestimmte Stadtteile fließen. Es wird der Haushaltsansatz lt. Zuwendungsverzeichnis zugrunde gelegt.

³ Mehrfachnennungen möglich. Für jede Zuwendung konnten drei Stadtteile benannt werden, bei denen der Schwerpunkt liegt sowie als vierte Angabe „weitere Stadtteile“ (= Sonstige).

⁴ Bei Angabe von mehr als drei Stadtteilen. „Sonstige“ verteilt sich auf 40 unterschiedliche Stadtteile. Anzahl der Nennungen in (): Ahlem (4), Anderten (4), Badenstedt (5), Bornum (2), Bothfeld (5), Burg (1), Calenberger Neustadt (1), Davenstedt (4), Döhren (4), Hainholz (2), Herrenhausen (2), Kirchrode (1), Ledeburg (1), Leinhausen (1), Limmer (7), Linden-Mitte (2), Linden-Nord (5), Linden-Süd (2), List (5), Marienwerder (1), Misburg-Nord (2), Misburg-Süd, Mitte (2), Mittelfeld (3), Mühlenberg (3), Oberricklingen (3), Oststadt (2), Ricklingen (3), Sahlkamp (5), Stöcken (5), Südstadt (6), Vahrenheide (2), Vahrenwald (4), Vinnhorst (4), Waldhausen (1), Waldheim (1), Wettbergen (2), Wülfel (1)

⁵ Stadtteile, die bei drei möglichen Schwerpunkten nicht genannt wurden: Brink-Hafen, Marienwerder, Nordhafen. Seelhorst, Waldhausen.

Anlage 3: Weitere Auswertungen in der Datenbank (Tabellen als Muster)**Räumliche Verteilung der Fördermittel / der Zuwendungen – alle Zuwendungen mit Stadtteilbezug detailliert:**

Stadtteil	Name der Institution	Bezeichnung des Projekts	Haushaltsstelle	Gesamthöhe der Zuwendung in €	Anteil der Stadtteil bezogenen Wirkung in %	Stadtteil bezogene Förderung in € ²	Antrag
-----------	----------------------	--------------------------	-----------------	-------------------------------	---	--	--------

Filtermöglichkeiten (Einschränkungen) in der Datenbank:

- Auswahl Stadtteil
- Auswahl Stadtbezirk
- Auswahl Institution

Sortierungsmöglichkeiten in der Datenbank nach:

- Stadtteil
- Name der Institution
- Bezeichnung des Projekts
- Haushaltsstellen
- Höhe der Stadtteil bezogenen Förderung

Verhältnis beantragter städtischer Fördermittel zu Eigen- und Drittmitteln (= städtische Förderquote) – Berechnung mit und ohne öffentliche Förderung durch Dritte:

Name der Institution	Bezeichnung des Projekts	Bei der LHH beantragte Förderung in €	Geplante Finanzierung über Eigen- und Drittmitteln in €	Städtische Förderquote in % ¹	Antrag	Haushaltsstelle
----------------------	--------------------------	---------------------------------------	---	--	--------	-----------------

¹ Die städtische Förderquote ist der Anteil der städtischen Förderung an der Gesamtfinanzierung des Projekts/des Vorhabens bzw. der Anteil an der Finanzierung ohne öffentliche Förderung durch Dritte (z.B. Land). Die durchschnittliche städtische Förderquote an der Gesamtfinanzierung beträgt 58 %. Die durchschnittliche städtische Förderquote ohne öffentliche Förderung durch Dritte beträgt 66 %.

Filtermöglichkeiten (Einschränkungen) in der Datenbank:

- Auswahl Haushaltsstellen
- Auswahl Institutionen

Sortierungsmöglichkeiten in der Datenbank nach:

- Haushaltsstelle
- Förderquote
- Höhe beantragter Förderung
- Name der Institution
- Bezeichnung des Projekts

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2289/2004

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Neue Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die in Anlage 1 beigefügte Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (s. DS 1278/ 203) sind im Zusammenhang mit dieser Drucksache nicht relevant.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Konzeptes zur Aufwertung der städtischen Friedhöfe (s. DS 2427/2000) wurde in 2001 eine Erhebung zur Nutzung und Kundenzufriedenheit in Bezug auf die städtischen Friedhöfe Hannovers durchgeführt. Die Auswertung dieser Erhebung führte u.a. zu dem Ergebnis, dass ein hoher Bedarf festgestellt wurde, die Anzahl der angebotenen pflegearmen Grabarten zu erhöhen.

Nachdem in 2002 die anonymen Erdreihengräber als neue pflegearme Grabart eingeführt wurden, soll ab 2005 mit der Einführung verschiedener Kinder-Erdreihengrabarten sowie der Grabarten „Pflegearmes Erdreihengrab“, „Pflegearmes Urnenreihengrab“, „Waldgrab (Urnenwahlgrab)“ dieses Angebot wesentlich erweitert werden.

Darüber hinaus erhalten bestehende Grabarten einfachere und präzisere Begriffe. In diesem Zusammenhang wird zurzeit die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover überarbeitet.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2005 sind die neuen Gebührentatbestände eingearbeitet, sodass mit Beschluss der neuen Friedhofssatzung die neuen Grabarten angeboten werden können.

Aus redaktionellen Gründen (bessere Lesbarkeit) wird auf eine Änderungssatzung zur Gebührensatzung verzichtet.

In der als Anlage 1 beigefügten Neufassung sind sowohl die begrifflichen Änderungen bisheriger Gebührentatbestände als auch die neuen Gebührentatbestände grau hinterlegt.

Die Kalkulation der bisherigen Gebührentatbestände ergibt für das Jahr 2005 geringfügige Gebührenanpassungen zwischen -0,5% und +1,1% (entspricht Anpassungen einzelner Gebühren zwischen -3,00 € und +4,00 €), so dass die Gebühren aus Gründen der Gebührenkonstanz in bisheriger Höhe unverändert beibehalten werden sollten.

67.02/ 67.40

Hannover / 29.10.2004

Anlage 1
zur Beschlussdrucksache- Nr. /

Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover

(bekannt gemacht im Amtsblatt für die Regierungsbezirk Hannover Nr. _____ vom _____).

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am _____ folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover erlassen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§2 Rechte an Gräbern

(1) Reihengrabüberlassung

Für die Überlassung eines Reihengrabes für 20 Jahre beträgt die Gebühr:

1.1	Erdreihengrab	1.165,00 €
1.2	Erdreihengrab für Verstorbene unter 12 Jahren	874,00 €
1.3	Kindergrabanlage Stadtfriedhof Stöcken, Kinder-Erdreihengrab (Verstorbene unter 12 Jahren), bis 1,60 m Sarglänge	874,00 €
1.4	Kindergrabanlage Stadtfriedhof Stöcken, Kinder-Erdreihengrab (Verstorbene unter 5 Jahren), bis 1,20 m Sarglänge	583,00 €
1.5	Kindergrabanlage Stadtfriedhof Stöcken, Kinder-Erdreihengrab (Verstorbene bis ca. 1 Monat), bis 0,60 m Sarglänge	291,00 €
1.6	Pflegearmes Erdreihengrab (Rasengrab)	1.263,00 €

1.7	Anonymes Erdreihengrab	1.340,00 €
1.8	Anonymes Erdreihengrab für Verstorbene unter 12 Jahren	1.072,00 €
1.9	Urnenreihengrab	816,00 €
1.10	Pflegearmes Urnenreihengrab (Rasengrab)	874,00 €
1.11	Anonymes Urnenreihengrab	625,00 €

(2) Nutzungsrecht für Wahlgräber

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren beträgt:

2.1	Erdwahlgrab – je Stelle	
	- Standard	1.942,00 €
	- Besondere Lage	2.427,00 €
2.2	Urnenwahlgrab	
	- Standard 1,0 m ²	1.184,00 €
	- Besondere Lage 1,0 m ²	1.573,00 €
	- Standard 1,5 m ²	1.650,00 €
	- Besondere Lage 1,5 m ²	2.233,00 €
	- Besondere Lage 2,0 m ²	2.874,00 €
2.3	Urnenwahlgrab im Urnenhain (Stadtfriedhof Engesohde)	
	- Urnenkammer für eine Urne	1.184,00 €
	- Urnenkammer für max. zwei Urnen	1.573,00 €
	- Urnenkammer für max. vier Urnen	2.233,00 €
2.4	Urnenwaldgrab (Stadtfriedhof Seelhorst) für max. zwei Urnen	1.612,00 €
	(Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen Baum erwünscht, sind vier Urnenwaldgrabstätten zu erwerben.)	

Abweichend zur o.a. Ruhezeit von 20 Jahren beträgt die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 10 Jahre, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 15 Jahre.

§ 3 Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht zu verlängern (**gem. §18 Abs. 4** der Friedhofssatzung), so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und **und 2.4** dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § **20** Abs.1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit **mindestens** 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 **und 2.4** geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.
- (3) Für ein beschränktes Beisetzungsrecht (**gem. § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung**) werden Gebühren nach § 2 Abs. 2 je zu belegender Stelle erhoben.

§4 Beisetzungen

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Sargbeisetzungen

1.1	Im Erdreihengrab	404,00 €
1.2	Im Erdreihengrab für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen	323,00 €
1.3	Im Erdwahlgrab in Normaltiefe (1,80 m)	579,00 €
1.4	Im Erdwahlgrab in Normaltiefe (1,80 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen	464,00 €
1.5	Im Erdwahlgrab in Tiefenbelegung (2,40 m)	782,00 €
1.6	Im Erdwahlgrab in Tiefenbelegung (2,40 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen	626,00 €
1.7	Im Kindergrab (Sarggröße max. 0,60 m)	75,00 €
1.8	Von Totgeburten sowie von Embryos und Föten gem. § 20 (8) der Friedhofssatzung	58,00 €

(2) Urnenbeisetzungen

2.1	Im Reihengrab und im Wahlgrab (---)	233,00 €
2.2	Tieferlegung von Urnen	94,00 €

(3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch bei Wiederbeisetzung nach einer Ausbettung.

(4) Bei Beisetzungen im **anonymen Erdreihengrab** werden die verauslagten Kosten der Trägergesellschaft Hannoverscher Bestatter in der jeweiligen Höhe miterhoben.

§ 5 Ausbettungen

Für die Ausbettung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Ausbettung und Tieferlegung eines Sarges

1.1	Innerhalb der Ruhefrist	1.739,00 €
1.2	Nach Ablauf der Ruhefrist (---)	1.158,00 €
1.3	Aus größerer Tiefe als 1,80 m wird ein Zuschlag von 50% der unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Gebühren erhoben.	

(2) Ausbettungen einer Urne

2.1	Innerhalb und außerhalb der Ruhefrist	159,00 €
-----	--	----------

§ 6 Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Aufbewahrung eines Sarges, z.B. in einer Leichenhalle oder einer Tiefkühlzelle (---) | 53,00 € |
| (2) | Nutzung einer Kapelle einschließlich Grunddekoration | 239,00 € |

§ 7: Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Umschreibung
(---) Umschreibungen der Rechte an Wahlgräbern nach § 18 Abs. 6 der Friedhofssatzung | 59,00 € |
| (2) | Verzicht
Verwaltungsgebühr
(Bei Verzicht auf Nutzungsrechte an unbelegten Wahlgräbern nach § 18 Abs. 6 der Friedhofssatzung werden die Gebühren unter Abzug von 1/20 für jedes angefangene Jahr zurückgezahlt.) | 20,00 € |
| (3) | Grabmalgenehmigung
Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand | 80,00 € |
| (4) | Grabmalergänzung
Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Veränderung von Grabmalen bzw. die Ergänzung von Inschriften | 15,00 € |
| (5) | Reservierung einer Wahlgrabstätte
Verwaltungsgebühr für die Reservierung einer Wahlgrabstätte für 12 Monate
(Zusätzlich wird für den Erwerb des Nutzungsrechts für jeweils 12 Monate 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr fällig.) | 25,00 € |
| (6) | Urnentransport | |
| 6.1 | Innerhalb des Stadtgebietes | 15,00 € |
| 6.2 | Außerhalb des Stadtgebietes und Urnenversand | 20,00 € |

§ 8 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- 1.1 Beim Reihengrab mit der Beisetzung
- 1.2 Beim Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstätte
- 1.3 In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen

(2) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind **innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.**

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine grobe Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 11 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß §1 Abs. 2 erhoben.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die Gebührensatzung vom 16.10.1997 in der Fassung vom 04.12.2002 außer Kraft gesetzt.

Hannover, den _____._____.2004

Der Oberbürgermeister

Gebührenkalkulation 2005 **für die Friedhöfe**

	<u>Seite</u>
1. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2005	1
2. Gebührenkalkulation 2005	
2.1. Plankosten 2005	2
2.2. Kalkulation Gebührenbedarf 2005	3
2.3. Gebührenbedarfsprognose für Gebührenbereiche	3
2.4. Fallzahlentwicklung 1996- 2003/ Prognose 2005	4
2.5. Kalkulation der Einzelgebühren 2005	
● Überlassungsgebühren	5
● Sargbeisetzungsgebühren	6
● Urnenbeisetzungsgebühren	6
● Grabmalgenehmigungsgebühren	7
● Leichenhallenbenutzungsgebühren	7
● Kapellenbenutzungsgebühren	7

1. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2005

Gemäß §5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erhebt die Landeshauptstadt Hannover für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung "Friedhöfe" Benutzungsgebühren, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in der Höhe so kalkuliert werden, dass die gesamten Gebührenerlöse die Kosten der Friedhöfe, soweit sie durch den Gebührenzahler zu tragen sind, decken.

1.1. Prognose des Gebührenbedarfes 2005

Auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung der städtischen Friedhöfe (unter Berücksichtigung absehbarer Veränderungen im Kalkulationszeitraum) werden die Plankosten für das Jahr 2005 ermittelt. Anschließend werden von den Plankosten 2005 die nicht durch Gebühren zu deckenden Kostenanteile (z.B. Grabpflegebereich, Ehrengräber, denkmalgeschützte Grabanlagen, öffentlicher Anteil an Anlagepflegekosten) abgesetzt, woraus sich der Gebührenbedarf für 2005 ergibt. Der nach den jeweiligen Gebührenbereichen aufgeteilte Gebührenbedarf ist Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren 2005.

1.2. Kalkulation der kostendeckenden Einzelgebühren

Die Kalkulation der Einzelgebühren erfolgt nach der Divisionskalkulation bzw. der Äquivalenzziffernrechnung.

Divisionskalkulation:

Mittels der Divisionskalkulation werden für die Gebührenbereiche mit nur einer angebotenen Leistung die prognostizierten Gesamtkosten (Gebührenbedarf) einer Rechnungsperiode durch die für den gleichen Zeitraum prognostizierte Gesamtanzahl der Leistungen (Fallzahlen) dividiert. Diese Division ergibt die Kosten (Gebühr) je Leistung.

Mit Hilfe der Divisionskalkulation werden die Einzelgebühren für die gleichartigen Leistungen Grabmalgenehmigung, Leichenhallen- und Kapellenbenutzung berechnet.

Äquivalenzziffernrechnung:

Neben der Divisionskalkulation gibt es die Äquivalenzziffernrechnung für die Gebührenbereiche mit mehreren ähnlichen unter der gleiche Kostenstelle abgerechneten Leistungen (Überlassung von Gräbern, Sarg- und Urnenbeisetzung). Diese Berechnungsmethode baut darauf auf, daß zwischen ähnlichen Leistungen eine vergleichbare Beziehung besteht. Diese Beziehung wird in einer Äquivalenzziffer ausgedrückt, mit der die Leistungen auf eine miteinander vergleichbare Größe als Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren umgerechnet werden können. Die Basis für die Berechnung der Äquivalenzziffern bildet der Aufwand der am häufigsten verkauften Einzelleistung mit 100% und der Äquivalenzziffer 1,0. Der Aufwand der übrigen Leistungen wird zu dieser Basisleistung ins Verhältnis gesetzt. Anschließend wird der Gebührenbedarf über die Werteinheiten, die sich aus der Multiplikation von Fallzahlen und Äquivalenzziffern ergeben, differenziert nach den jeweiligen Einzelleistungen verursachungsgerecht errechnet.

Die für die Kalkulation der Einzelgebühren zu prognostizierenden Fallzahlen für 2005 ergeben sich aus dem Trend der Fallzahlen des Zeitraumes 1996 – 2003.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Werksausschuss für
Stadtentwässerung
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2068/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Teilkündigung von Kleingartenflächen in der Anlage Lange-Hop e.V.

Antrag,

die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage 1 (Übersicht), 2 (Detail) und 3 (Luftbild) zu dieser Drucksache aufgeführte und markierte Kleingartenfläche in der Anlage Lange-Hop e.V. gemäß Bundeskleingartengesetz § 9 (1) Abs. 5 zu kündigen.

Die Landeshauptstadt Hannover hat diese Fläche im August 2004 von der ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde erworben.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (siehe DS. 1278/2003) sind im Falle dieser DS nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Verlegung der Tierärztlichen Hochschule an den Bünteweg nach B-Plan Nr. 1574 erfordert zusätzliche Weideflächen im Bereich des Büntegraben, die durch häufige Überflutungen in der Nutzung beeinträchtigt sind. Das wasserwirtschaftliche Konzept "Büntegraben" sieht im Bereich des Kleingartenvereins Lange-Hop e.V. ein Regenwasserrückhaltebecken mit naturnaher Umfeldgestaltung vor.

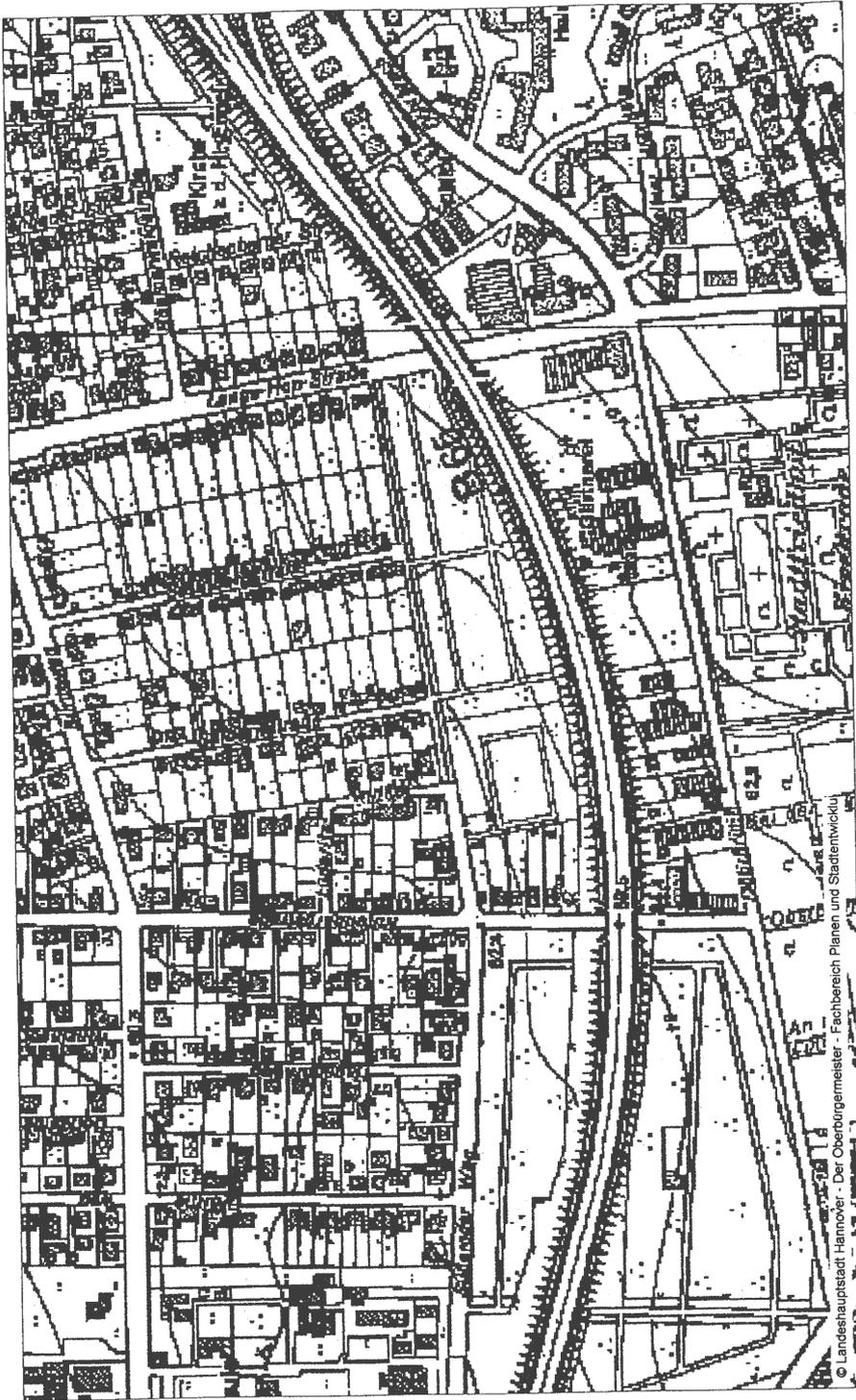
Der geplante Standort - betroffen sind die Kleingartenparzellen 35-39 und 47-51 - ist mit

dem Kleingartenverein Lange-Hop e.V. im November 2002 vorabgestimmt. Es stehen von den betroffenen zehn Kleingärten bereits vier Parzellen leer.

Die Pächter der zu kündigenden Kleingärten werden laut Aussage des Bezirksverbandes Hannover der Kleingärtner e.V. und des Vereins Lange-Hop e.V. innerhalb des Vereins, soweit gewünscht, einen neuen Kleingarten erhalten. Darüber hinaus muss kein Ersatzland bereit gestellt werden.

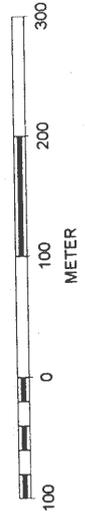
67.30
Hannover / 05.10.2004

Geographisches Auskunftssystem im Intranet der Landeshauptstadt Hannover



© Landeshauptstadt Hannover · Der Oberbürgermeister · Fachbereich Planen und Stadtentwickl.

MASSSTAB 1 : 5.000



ANLAGE 1

Lange Hop e.V. Nr. 2

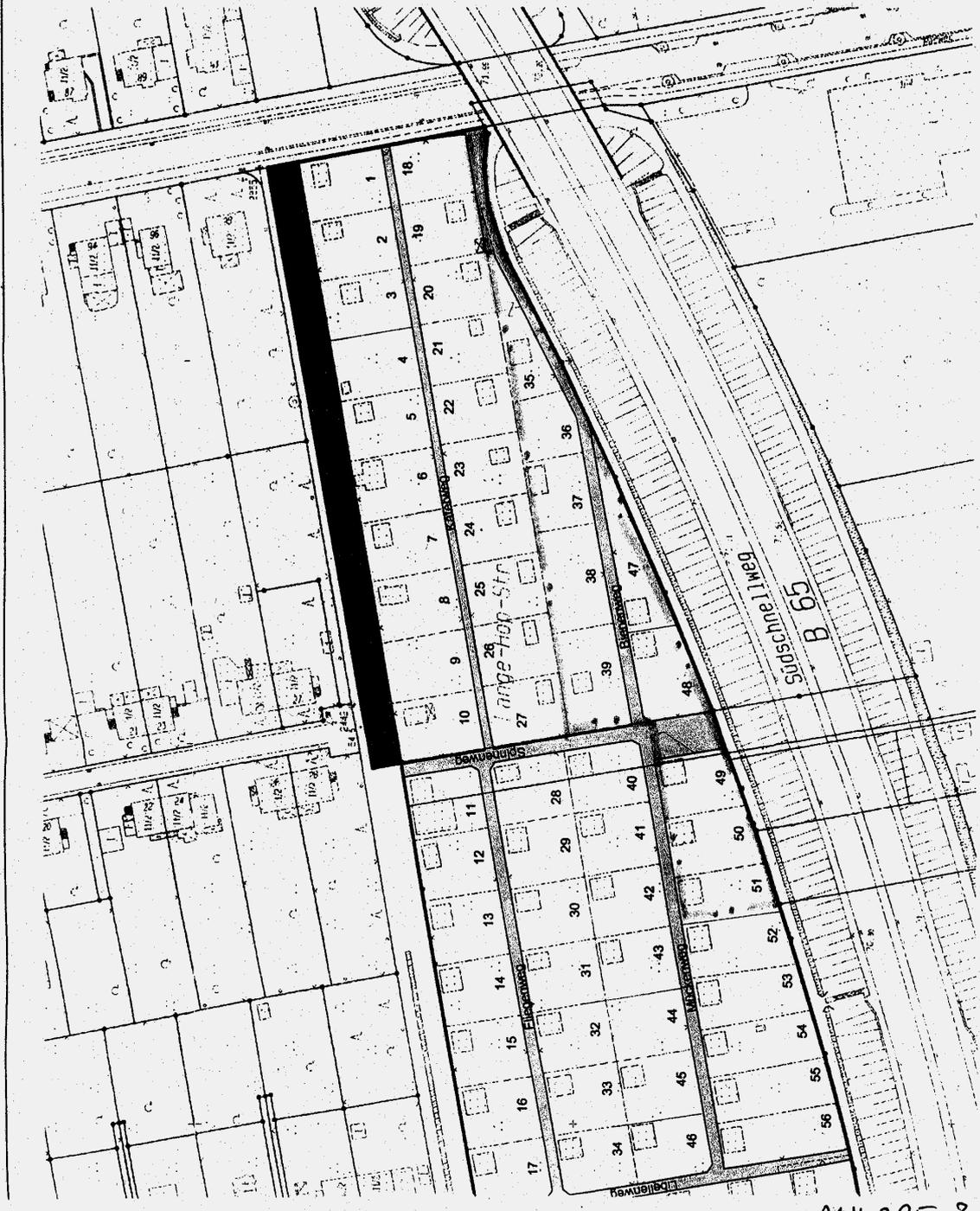
Kleingärten in Hannover

Stand April 2003

Maßstab 1:1000

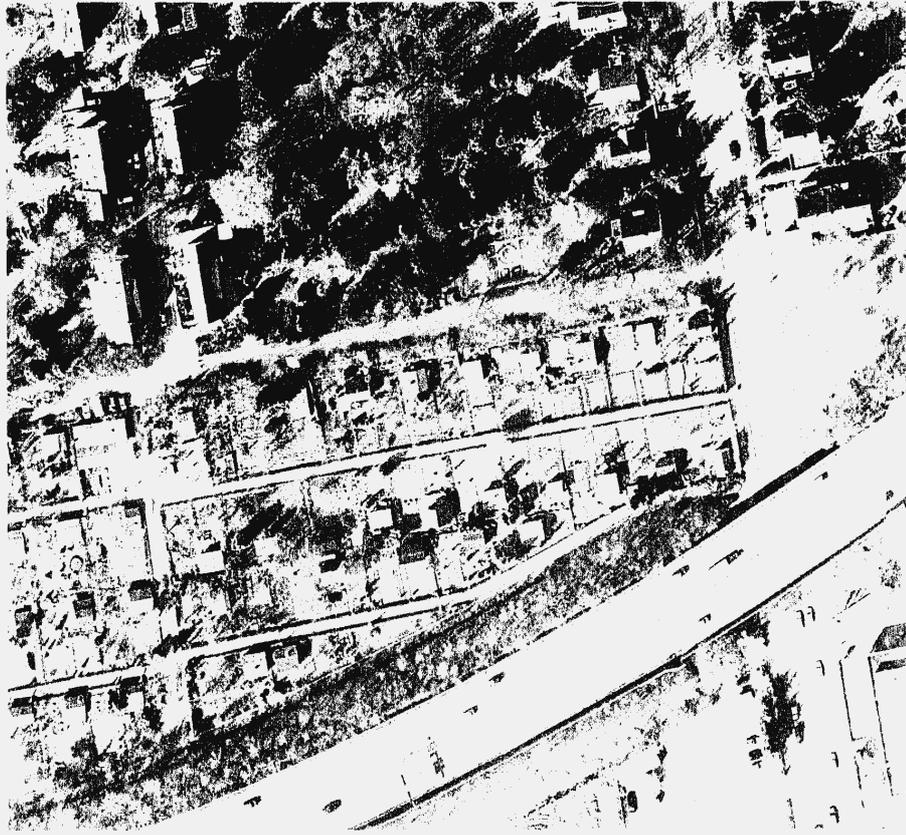


-  Pachtgrenze
-  Gartenflächen (A)
-  Gemeinschaftsflächen (B)
-  Verkehrsflächen (C)



Auskopie & Planungsblatt / Anlagengröße

ANLAGE 2



ANLAGE 3

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen

Nr. 2225/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Leistungsbericht II / 2004 für den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün (ohne den Bereich Sportstätten und Bäder)

Gemäß Drucksache 2537 / 98 legt die Verwaltung hiermit den Leistungsbericht I / 2004 für den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün (ohne den Bereich Sportstätten und Bäder) vor.

Für die Stadtentwässerung und den Gebäudewirtschaftsbetrieb gibt es eigene Berichte.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 01/2004 bis 09/2004.

Der Leistungsbericht besteht aus einer zusammenfassenden Projektübersicht und 19 Projektberichten. Zur Berichterstattung wurden 19 Projekte des Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün (ohne den Bereich Sportstätten und Bäder) ausgewählt, die durch eine besondere Initiative des Rates bzw. Verwaltungsausschusses initiiert wurden und / oder von besonderer Bedeutung sind.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Mehrheit der Projekte ist nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Ausnahme: Projekt Nr. 10 „Sonderprogramm zur Aufwertung von Schulhöfen und Spielplätzen“: Die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange erfolgt zu jedem Projekt im Rahmen der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie die Einbeziehung von Belangen der begleitenden Eltern (insbesondere Mütter) im Rahmen der Entwurfsbearbeitung.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

67.01
Hannover / 21.10.2004

Projektübersicht

Nr.	Fachbereich	Projekt 	Status	Ende
1	67	Ökoprofit	↑	02/05
2	67	Nachhaltig Leben in Hannover	↑	12/05
3	67	Grundwassermonitoring	↑	12/04
4	67	Sicherung / Sanierung von Altablagerungen	↑	12/04
5	67	Tatort Büro	↑	lfd.
6	67	Energetische Sanierung von Vereinsgebäuden	↑	Offen
7	67	Hannoversches Öko-Audit	⇒	12/04
8	67	Kinderwald	↑	lfd.
9	67	Kieselrotentsorgung	↑	12/05
10	67	Sonderprogramm Kinderspielplätze	↑	12/05
11	67	1.000-Bäume-Programm	⇒	lfd.
12	67	Willy-Spahn-Park	↑	05/05
13	67	KunstGartenKunst	⇒	12/04
14	67	Waldstation Eilenriede	↑	12/04
15	67	Stillgewässerprogramm	↑	12/05
16	67	Maßnahmenprogramm 1998 - 2005 Freiraumentwicklung	↑	12/05
17	67	Regenerationsmaßnahmen Vereinssportanlagen	↑	lfd.

↑ = Projekt läuft planmäßig

⇒ = Projekt läuft mit Schwierigkeiten ↓ = Projekt läuft nicht

01. Ökoprofit



Ziel

Beitrag der Wirtschaft zu einer nachhaltigen Standortsicherung.
Erfahrungsaustausch und Aufbau eines Netzwerkes unter Betrieben aus Hannover
Ökologie und Ökonomie verbinden – Gewinn durch betrieblichen Umweltschutz.
Kooperation von Verwaltung und Wirtschaft (public-private-partnership).
Förderung von innovativen Technologien für ein nachhaltiges Wirtschaften.



Leistungsmaßstab und –ziel

Durchführung von Workshops, Beratung der Betriebe und Umsetzung erster
Maßnahmen. Wahl der besten Maßnahme.
Neue Einsteigerrunde mit 12, Fortsetzung des ÖKOPROFIT-Klubs mit 17 Betrieben.
Öffentlichkeitsarbeit und Marketingmaßnahmen.
Projektpartner von Graz und Panzhihua im Rahmen des EU-Projekts Asia-Urbs zur
Einführung von Ökoprofit in Panzhihua / China.



Status / Zielerreichung

Durchführung von 8 Workshops für 12 Einsteiger und bisher 3 Workshops für die
Klub-Betriebe. Projekt- und prozessbegleitende Beratungen der Betriebe u.a. durch
externe Berater. Zwischenbilanz durch Wahl der besten Maßnahme.
Weiterhin regelmäßige Treffen des Klubs und der Lenkungsgruppe. Präsentation des
Projektes bei verschiedenen Kommunen und Verbänden sowie bei verschiedenen
Tagungen und Kongressen.
Erster Besuch einer chinesischen Delegation in Hannover im Rahmen des EU-
Projekts Asia-Urbs zur Einführung von Ökoprofit in Panzhihua sowie Besuch von 12
Bürgermeistern und Entscheidungsträgern aus ganz China im Rahmen eines
Austauschprogramms von InWent Bonn.



Hinweise

Gemeinschaftsprojekt Agenda 21-Büro / Wirtschaftsförderung.
Mit der Durchführung / Koordination des Projektes wurden die UTB
Umweltmanagement und Tourismusberatung beauftragt. Die Betreuung bzw.
Beratung der Betriebe von Ort wurde von Arqum, München als Unterauftragnehmer
übernommen.



Finanzen

Unterabschnitt	2004: 7910 (Wirtschafts- und Strukturförderung) und 1.1200 (Agenda 21-Büro)
verfügbar 2004	43.000,- €
bis 30.09.2004 verfügt	19.140,- €

02. Nachhaltig Leben in Hannover



Ziel

Änderung des Konsumverhaltens in Privathaushalten, Betrieben und Schulen im Sinne der Agenda 21 durch Bewusstseinsbildung



Leistungsmaßstab und –ziel

1. Projektbaustein: Kampagne für nachhaltigen Konsum und zukunftsfähiges Handeln. Schwerpunkte: Gebrauchtbörse, Aktionen zum fairen Handel.
2. Projektbaustein: „Nachhaltig Leben in Hannover“ (Veranstaltungen und Broschüre zu „Hannover fairführt“)



Status / Zielerreichung

1. Projektbaustein: Werbung für die Gebrauchtbörse, Fortbildung für Berufsschüler zum Thema Warenethik, Projektbeteiligungen am Theaterstück zu Fragen der Globalisierung und Kinderarbeit, an der Ausstellung „Konsum – zwischen Lustgewinn und Terror“, Teilnahme an Aktionen zum „Bio-Gourmet-Fest“.
2. Projektbaustein: Koordination und Erstellung einer neuen Ausgabe von Nachhaltig Leben in Hannover – August-Oktober 2004 (über 30 Veranstaltungen und Ausstellungen) mit Kooperationspartnern der Bereiche Umwelt, Entwicklung, Ökonomie, Kultur und Soziales.



Hinweise

Zu1 und 2: Alle Maßnahmen sind Bausteine des Gesamtprojektes „Nachhaltig Leben in Hannover“, das auch Bestandteil des Handlungsprogramms zur Stadtentwicklung 2001-2005 ist. Sie basieren auf Zielsetzungen und Anregungen aus der Agenda 21 bzw. aus dem Agenda 21 – Prozess.



Finanzen

Unterabschnitt	1.1200.610000.0
verfügbar 2004	38.983,- €
bis 30.09.2004 verfügt	25.232,- €

03. Grundwassermonitoring



Ziel

Aufbau und Betrieb einer flächendeckenden qualitativen Grundwasserüberwachung zur Früherkennung von Verunreinigungen und Verursachern (DS. 2205/99)



Leistungsmaßstab und –ziel

Ziel der 1. Phase: Aufbau eines Grundmessnetzes für 100% der Stadtfläche zur Erfassung der natürlichen und der anthropogen beeinflussten Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit z.B. durch Landwirtschaft, Kleingärten, Friedhöfe, intensiv gepflegte Grünanlagen (Erfassung der städtischen „Hintergrundbelastung“).

Ziel der 2. Phase: Erweiterung durch ein Sondermessnetz zur Erfassung von Grundwasserkontaminationen infolge lokaler Schadstoffeinträge.



Status / Zielerreichung

Nach Abstimmung des Konzeptes mit den Landesfachbehörden wurde 2002 das Grundmessnetz, bestehend i.w. aus bereits vorhandenen Messstellen, aufgebaut und auf Grundlage der ersten Ergebnisse im Spätsommer 2003 den Erfordernissen angepasst.

Im Frühjahr und Herbst 2003 wurden die ersten Probenahme- und Untersuchungskampagnen durchgeführt, wobei der Untersuchungsumfang im Herbst um bestimmte Schadstoffgruppen (z.B. Pflanzenschutzmittel) erweitert wurde. Die nächste Untersuchung erfolgt im September / Oktober 2004.

Im November 2004 wird eine online-Veröffentlichung des Projektes mit einer zusammenfassenden Darstellung der Erkenntnisse aus den Untersuchungen 2003 vorgelegt. Parallel wird ein Faltblatt zu den Inhalten und Zielen des Monitorings gedruckt.

Wegen der begrenzten HH-Mittel sowohl im Vermögens- als auch im Verwaltungshaushalt muss die Phase 2 auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden.



Hinweise

Die Berichte zu den Untersuchungen aus 2003 können bei 67.12 eingesehen werden.



Finanzen

Unterabschnitt	2.1200-901	1.1200.602700.0
verfügbar 2004	54.994,- €	46.594,- €
bis 30.09.2004 verfügt	54.994,- €	50.393,- €

04. Sicherung / Sanierung von Altablagerungen



Ziel

Beseitigung von Gefahren und Verminderung von Risiken durch Schadstoffe aus Altablagerungen (DS: 2856/99 und 2262/01).



Leistungsmaßstab und -ziel

Mit den im Planungszeitraum 2000 - 2004 zur Verfügung stehenden rd. 5,1 Mio. € sind die notwendigen Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen an Altablagerungen durchzuführen, um bestehende Belastungen in maximalem Umfang zu reduzieren.



Status / Zielerreichung

3 weitere Altablagerungen sind aus dem Programm ausgeschieden (Posener Straße, Schreberallee II, In der Bergwiese). Für 40 Altablagerungen konnte der Gefahrenverdacht bisher nicht ausgeräumt werden, so dass zurzeit noch Untersuchungen laufen. Bei den Altablagerungen Radrennbahn und Deponie Ahlem wird das Grundwasser überwacht.

Seit Programmbeginn wurden insgesamt rd. 2,716 Mio. € aufgewendet.



Hinweise

Das Programm wird unter Einbeziehung der Altablagerungen im ehemaligen Landkreisgebiet fortgesetzt. Über den Ablauf des Programms in den Jahren 2005 und 2006 erfolgt eine Abstimmung mit der Region Hannover.



Finanzen

Unterabschnitt	Abfallwirtschaft aus Deponiegebühren
verfügbar 2004	1,804 Mio. €
bis 30.09.2004 verfügt	0,177 Mio. €

05. Tatort Büro – Energie- und Wassersparen in der Verwaltung durch Änderung des Nutzerverhaltens



Ziel

Energie- und Wassersparen in der Stadtverwaltung durch verändertes Nutzerverhalten



Leistungsmaßstab und –ziel

Einsparung von Strom, Wärme und Wasser in % des Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahren vor Beginn der Maßnahmen.

Mittelfristig 10 % Einsparung von Strom, Wärme und Wasser



Status / Zielerreichung

1. Das Projekt wird 2004 und 2005 in jeweils 9 Liegenschaften fortgeführt. Darunter auch außerhalb der Stadt Hannover im Ferienheim Otterndorf (OE 51). Einen Schwerpunkt werden 2005 Freizeit- und Kultureinrichtungen bilden.
2. Die Teilnehmer aus den Vorjahren erhalten eine Nachbetreuung (z.B.: Durchführung kleininvestiver Maßnahmen, die zusätzlich Energie und Wasser sparen)
3. Aufgrund von positiven Befunden bei Trinkwasseruntersuchungen in städtischen Liegenschaften soll sicherheitshalber der Einfluss von Wassersparmaßnahmen auf die Trinkwasserhygiene geprüft werden. Bisher ist kein Zusammenhang nachweisbar. Daher werden vorsorglich Wassersparmaßnahmen in älteren Leitungssystemen nur nach Einzelfallprüfung durchgeführt. Das Wassersparpotential wird dieses Jahr dadurch nicht überall ausgeschöpft.



Hinweise

Programminhalte:

- Einführung eines finanziellen Anreizsystems
- Schulungen und Seminare in den Ämtern/Betrieben
- Informationsmaterial für Mitarbeiter/innen



Finanzen

Unterabschnitt	1.1200.654000.0
verfügbar 2004	39.485,- €
bis 30.09.2004 verfügt	37.985,- €

06. Energetische Sanierung von Vereinsgebäuden



Ziel

Verringerung des Energie- und Wasserverbrauchs in Sportvereinsgebäuden



Leistungsmaßstab und –ziel

Reduzierung der jährlich verbrauchten Heizenergie, Strom- und Wassermenge



Status / Zielerreichung

Es wurden auf dem Gebiet der LHH bisher bei 27 Vereinen der Beratungsschritt 1 (Ist-Zustand und Kurzanalyse) und bei 18 Vereinen der Beratungsschritt 2 (Sanierungsfahrplan) nach dem Beratungskonzept „e.coSport“ durchgeführt, bei 10 Vereinen wurden mit dem Beratungsschritt 3 die Beratungen abgeschlossen. Insgesamt werden mit den geförderten Energiesparmaßnahmen ca. 400 t CO² jedes Jahr eingespart.



Hinweise

An den Beratungskosten beteiligt sich die LHH 2004 mit 15.000 €. Die LHH hat für 2004 Fördermittel in der Höhe von 68.000 € zur Verfügung gestellt. Die Region hat 80.000 € für Beratung und Förderung bereitgestellt, wobei diese Mittel dieses Jahr alle an Vereine außerhalb der LHH fließen. Andere Institutionen (z.B. Landessportbund, proKlima) beteiligten sich auch an Beratung und Förderung der Maßnahmen. Insgesamt können damit ca. 250.000 – 350.000 € Investitionen im Bereich energetische Sanierung getätigt werden.



Finanzen

Von den 68.000 € für Sanierungsmaßnahmen werden 18.000 € aus dem Vermögenshaushalt, HHst. 9884000.1 entnommen und der Rest aus Haushaltsresten des Verwaltungshaushaltes HHst. 1.5520.718900.0 bereitgestellt.

Unterabschnitt	UA 5520	UA 1200
verfügbar 2004	68.000 €	15.000 €
bis 30.09.2004 verfügt	68.000 €	0 €

07. Hannoversches Öko-Audit



Ziel

In der gesamten Stadtverwaltung sollen Umweltmanagementsysteme nach der Vorgabe des Hannoverschen Öko-Audit aufgebaut werden (Drucksachen Nr. 2323/99 und 3013/99).



Leistungsmaßstab und -ziel

1. Jeder Fachbereich und jeder Betrieb muss über ein System verfügen.
2. Ein System gilt als eingerichtet, wenn das erste Audit erfolgreich durchgeführt wurde (üblicher Weise keine Zertifizierung nach ISO 140001 bzw. Validierung nach EMAS im Hannoverschen Öko-Audit).
3. Die Systeme sollten bis zum Ende des Jahres 2005 eingerichtet sein und dann dauerhaft betrieben werden.
4. Es soll ein zentrales Auditierungs- und Berichtssystem im Bereich Umweltschutz bestehen, das dauerhaften Service für die Öko-Audit-Systeme leistet.



Status / Zielerreichung

1. Die Fachbereiche 10, 11, 15, 16, 17, 67, Amt 14 und die Betriebe 68 und 82 verfügen über arbeitende Systeme. In den Fachbereichen 41, 43, 57, 66, 67 bestehen Teilsysteme aus der früheren Ämterstruktur, die zzt. zu Systemen der Fachbereiche erweitert werden. Die Fachbereiche 20, 23, 32, 37, 42, 50, 51, 57, 61, 68 und 83 sind noch in verschiedenen Stadien der Aufbauphase, teilweise mithilfe von ÖKOPROFIT®. Zwei Beratungsbüros unterstützen größere Fachbereiche (37, demnächst 51 und 61) bei der Einrichtung der Systeme. In 37 und 57.3 werden kombinierte Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme wie in 68 und 82 eingerichtet.
2. Ca. 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die noch bei der Stadt Hannover arbeiten, wurden ausgebildet zu Öko-Audit-Beauftragten und Auditorinnen bzw. Auditoren, ca. 45 weitere haben eine Kurzeinweisung erhalten. 25 sind noch in der Fortbildung.
3. Bis Ende 2004 sollen alle Fachbereiche zumindest mit der Einrichtung des Systems begonnen haben.



Hinweise

Wesentliche Verzögerungen traten auf durch gleichzeitig laufende andere Projekte und durch Mehrfachbelastung der Akteure vor Ort, vor allem aber durch die Fachbereichsbildung. Dieser Aktionsknick wird zum Jahresende aufgefangen.



Finanzen

Weitere externe Beratung ist erforderlich für die Einrichtung des Systems

- in 51 (größter Personalstamm aller Fachbereiche, viele Standorte) und
- in 61 (viele umwelterhebliche Leistungsprozesse).

Unterabschnitt	1.1200.604400.2
verfügbar 2004	72.360,- €
bis 30.9.2004 verfügt	32.160,- €

08. Kinderwald



Ziel

Entwicklung eines Kinderwaldes in Erweiterung des Forstes Mecklenheide
Vermittlung der Ziele der AGENDA 21
Förderung von Naturerfahrung und Sensibilisierung von Kindern für den Schutz der Umwelt
Beteiligung der Kinder an der Planung und Gestaltung des Kinderwald-Geländes
Vernetzte Zusammenarbeit



Leistungsmaßstab und -ziel

Förderung der ganzheitlichen Umweltbildung mittels kreativer, künstlerischer, spielerischer und naturkundlicher Aktivitäten
Zeitnahe Umsetzung der Ideen und Wünsche der Kinder hinsichtlich der Geländegestaltung
Pflegearbeiten auf dem Gelände
Bepflanzung und Anlage von Spielbereichen in Teilbereichen der Südhänge
Kontinuierliche Weiterentwicklung des Geländes, u. a. Fertigstellung des Amphitheaters als Versammlungs- und Aufführungsstätte



Status / Zielerreichung

Geplant ist eine zusätzliche Erschließung des Geländes über die Stelinger Straße.
Das Amphitheater erweitert das Spektrum der Aktionsangebote.



Hinweise

Vernetzte Zusammenarbeit von Verwaltung (67, Agenda-21-Büro, 41, 51, 66, 68), Kinderwald-Büro, Künstlern, Landschaftsplanern, Erziehern, Umwelt- und Kulturpädagogen, Eltern



Finanzen

Unterabschnitt	2.8550.961001.5 - 800
Verfügbar 2004	16.884,- €
bis 30.09.2004 verfügt	10.534,- €

09. Entsorgung von Kieselrot



Ziel

Auflösung der Kieselrot-Zwischenlager und Sanierung aller städtischen Schulsport-, Vereinssport- und Spielflächen in Hannover, auf denen noch Kieselrot liegt (Drucksachen Nr. 2971/2000 und 0628/2002).



Leistungsmaßstab und -ziel

Die Auflösung der 18 Zwischenlager sollte 2003 abgeschlossen sein. Die Sanierung der Schul- und Vereinssportanlagen sowie der Spiel- und Grünflächen soll 2005 abgeschlossen werden (insgesamt 39 Flächen). Dabei ist die eigentliche Entsorgung von Kieselrot bis Ende 2004, die Wiederherstellung der Flächen in 2004 und 2005 vorgesehen.



Status / Zielerreichung

Die Auflösung der Kieselrotlager ist beendet. Im Jahr 2004 werden 18 Kieselrotflächen saniert. Davon sind bereits an 15 Objekten die Sanierungsarbeiten fertig gestellt worden. Die restlichen Vorhaben sind im Bau.

Von den sanierten Flächen sind bereits 8 wieder hergestellt.



Hinweise

Für die Sanierungsplanung 2004 sind wie bisher 2 Ingenieur-Büros als Sanierungsplaner beauftragt worden.



Finanzen

Die geschätzten Finanzmittel sind ausreichend.

Unterabschnitte	1.5800.518000.0 / 2.5800.950000.3.003 / 2.5800.960050.4.800 / 2.5800.950003.8.020			
Verfügbar 2004	245.329,- €	2.065.593,- €	52.451,- €	889.737,- €
bis 30.09.2004 verfügt	240.302,- €	1.387.165,- €	38.256,- €	864.517,- €

10. Sonderprogramm zur ökologischen Aufwertung von Schulhöfen, Spielplätzen und Grünflächen



Ziel

Verbesserung der Spielmöglichkeiten für Kinder bei gleichzeitiger ökologischer Aufwertung von Spielflächen.



Leistungsmaßstab und -ziel

Verbesserung der Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in den Stadtbezirken. Intensive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Planung, z. T. auch bei der Ausführung, unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange.



Status / Zielerreichung

Für das Jahr 2003 wurden von den Stadtbezirksräten 13 Projekte benannt. Für alle Projekte ist die Planung erstellt, 3 Projekte sind ausgeschrieben, 2 Projekte sind im Bau und 8 Projekte sind fertig gestellt.

Für das Jahr 2004 wurden von den Stadtbezirksräten bisher 11 Projekte benannt (s. Anlage). Hiervon sind 7 Planungen weitgehend fertig, z. T. von den Bezirksräten schon beschlossen, und 2 sind im Bau. Die übrigen Planungen sind in Arbeit. 3 Stadtbezirksräte haben noch kein Projekt für 2004 benannt.



Hinweise

Wie schon in den vergangenen Jahren wurden bei etlichen Projekten die Bausummen aus eigenen Mitteln der Stadtbezirksräte sowie aus Mitteln zur Erneuerung von Kinderspielplätzen aufgestockt, um ein sinnvolles Gesamtkonzept verwirklichen zu können. Diese Summen sind in der nachfolgenden Tabelle nicht enthalten.

Aufgrund der Haushaltslage der Stadt sind im Verwaltungsentwurf zum Haushaltsplan 2005 keine Mittel für das ökologische Sonderprogramm enthalten.



Finanzen

Unterabschnitt	2.5800.960000-800
verfügbar 2004	346.455,- €
bis 30.09.2004 verfügt	233.360,- €

Anlage zum Projektbogen 12: Sonderprogramm zur ökologischen Aufwertung von Schulhöfen und Spielplätzen	2003 2004
---	----------------------

Projekte 2003	Stadt- bezirk		Bausumme in Euro
Flensburger Straße	2	Im Bau	13.200
IGS Vahrenheide	3	Fertig	4.750
Eichenweg/Hartenbrakenstraße	3	Im Bau	4.750
Uhlhornstraße	4	Fertig	8.800
Vechteweg	6	Fertig	5.300
Schmuckplatz Sallstraße	7	Ausschreib. läuft	8.300
GS Loccumer Straße	8	Fertig	6.700
Nenndorfer Chaussee (Bolzplatz)	9	Fertig	8.800
Hasenberg	12	Fertig	7.100
GS Auf dem Loh	13	Fertig	6.100
Am Bache	5	Ausschreib. läuft	6.400
Spielplatz Von-Alten-Garten (2003 + 2004)	10	Vergabe läuft	9.000
Safariweg	11		6.300

Summe **73.800**

Planung mit eigenem Personal

Projekte 2004	Stadt- bezirk		Bausumme in Euro
Bolzplatz Wettbergen West	9	Planung fertig	8.800
Spielplatz Von-Alten-Garten (2003 + 2004)	10	Planung fertig	9.000
Friedrich-Ebert-Schule	11	Planung fertig	6.300
Verdener Platz	12	Planung fertig	7.100
Sophienschule	1		13.400
Spielpark Isernhagener Straße	2	Planung läuft	13.200
Herschelschule	3		9.500
Waldstraße	5		6.400
Glockseeschule	8	Im Bau	5.200
GS Suthwiesenstraße	8	Planung fertig	1.500
KITA Fischteichweg	13	Im Bau	6.100

Summe **86.500**

Planungskosten 40.900,- € für Bodenuntersuchungen + Planungsbüro

11. 1000-Bäume-Programm



Ziel

Begrünung von Straßen in den Stadtteilen. Stadtgestalterische und ökologische Aufwertung öffentlicher Räume.



Leistungsmaßstab und –ziel

Anzahl der ermittelten potenziellen Baumstandorte und der gepflanzten Bäume. Pflanzung von mindestens 1000 neuen Bäumen.



Status / Zielerreichung

Das Ziel sollte ursprünglich bis 2005 erreicht werden. Bisher wurden 624 Bäume gepflanzt. Die Zielerreichung ist abhängig von der Bereitstellung ausreichender Mittel. Angesichts geringerer personeller und finanzieller Ressourcen muss das Programm zeitlich gestreckt werden.



Hinweise

Anlässlich der Pflanzung des fünfhundertsten Baumes wurde der Sachstand in der Informationsdrucksache 0808/2002 dargelegt.



Finanzen

Im Haushaltsjahr 2004 stehen wieder städtische Eigenmittel zur Verfügung. Ein großer Teil der Pflanzungen wird als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe nach Naturschutzrecht abgerechnet. Kleinprojekte oder der Bau der Baumscheiben sind auf diese Weise jedoch nicht zu finanzieren. Für diese Maßnahmen stehen ausreichende Eigenmittel zur Verfügung.

Unterabschnitt	2.5800.962000 – 800
verfügbar 2004	276.243 €
bis 30.09.2004 verfügt	195.733 €

12. Willy-Spahn-Park



Ziel

Einrichtung eines öffentlichen Parks auf einer Gewerbebrache in Hannover-Ahlem.



Leistungsmaßstab und –ziel

Mit der Beschlussdrucksache 2273/2001 wurden die Herrichtung des Willy-Spahn-Parks und die Restaurierung des Kalkbrennofens in Ahlem beschlossen. Der Kalkbrennofen hat als Industriedenkmal Exponatcharakter. In einem ersten Schritt wurden ab Herbst 2001 Kalkbrennofen und Schornstein restauriert. Ab Sommer 2003 wurde die Herrichtung der Grünflächen als Parkanlage fortgeführt, vorrangig Wegebau, Mauern und Treppen sowie ergänzende Gehölzpflanzungen. Bis auf kleine Restarbeiten sind die Landschaftsbauarbeiten abgeschlossen.



Status / Zielerreichung

Die Restaurierung des Kalkbrennofens wurde im Jahre 2003 abgeschlossen. Mit der Durchführung der Landschaftsbauarbeiten wurde 2002 begonnen. Die Einweihung des Kalkbrennofens mit den umgebenden Flächen fand am 31.10.03 statt. Eine neue Einfriedung sowie Tore ermöglichen die Schließung des Geländes in den Nachtstunden. Der Park wurde im April 2004 fertig gestellt und für die Bevölkerung geöffnet.



Hinweise

Die endgültige Fertigstellung des Parks am Zugang Wunstorfer Landstrasse ist erst nach Beendigung der Baumaßnahme der NILEG für Betreutes Wohnen möglich, weil sich die Anschlusshöhen im Gelände noch ändern (Baubeginn zzt. noch offen). Bis dahin wird dieser Zugang zum Teil provisorisch hergestellt, ist aber gut benutzbar.



Finanzen

Das Gesamtvorhaben wurde aus Mitteln der Willy-Spahn-Stiftung (für den Park), des Kommunalverbandes Großraum Hannover (Park und Ofen) und der Bezirksregierung (Denkmalpflege, nur Ofen) finanziert.

Unterabschnitt	2.5800.962000.9/800
verfügbar 2004	188.755,- €
bis 30.09.2004 verfügt	163.898,- €

13. „KunstGartenKunst“



Ziel

Aufwertung der Gartenqualitäten in den Stadtbezirken im Rahmen des Handlungsprogramms "Zukunft Hannover" (Schwerpunktthema "Hannover - Stadt der Gärten")



Leistungsmaßstab und –ziel

Verbesserung der Freiraumsituation in den Stadtbezirken durch je ein gartenkünstlerisches Projekt.



Status / Zielerreichung

Keiner der von LandschaftsarchitektInnen und KünstlerInnen verfassten Entwürfe konnte bislang umgesetzt werden, obwohl mehrere Gespräche mit Sponsoren über eine Finanzierungsbeteiligung stattgefunden haben. Eine Realisierung ist nur über Drittmittel möglich.

Die Bemühungen zur Umsetzung des Projektes werden dennoch fortgesetzt.



Hinweise

KunstGartenKunst ist ein gemeinsames Projekt des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün und dem Sprengel Museum Hannover. Die Ausstellung im Sprengel Museum (Frühjahr 2003) wurde gut besucht und es fanden zahlreiche Führungen, u.a. für die Mitglieder der Stadtbezirksräte und des AUG, statt.

Anfang April 2004 wurde erneut ein Teil der Ausstellung auf der Messe ‚Stadt und Raum‘ im HCC Hannover präsentiert.



Finanzen

Unterabschnitt	2.5800.962080.7 - 800
verfügbar 2004	143.367,- €
bis 30.09.2004 verfügt	107.937,- €

14. Wiederaufbau Vogelschutzgehölz zur Waldstation Eilenriede



Ziel

Aufbau einer modernen Waldökologie-Station an Stelle der im Jahr 2000 abgebrannten Häuser des Vogelschutzgehölzes.



Leistungsmaßstab und –ziel

Ausrichtung vor allem auf Kinder unter 10 Jahren als Zielgruppen, Erweiterung der Möglichkeiten für Besucheraktivitäten



Status / Zielerreichung

Die Bauarbeiten haben im Oktober 2003 begonnen. Am 7. Mai 2004 wurde die Waldstation eröffnet. Restarbeiten werden im Herbst abgeschlossen sein.



Hinweise

Das erweiterte umweltpädagogische Konzept wird von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit 90.000 € gefördert. Die Umsetzung erfolgt eigenständig, aber aufbauend auf dem Grundkonzept bis Dezember 2004.



Finanzen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 480.000 €. Die Finanzierung erfolgt durch die Brandschadenversicherung mit 204.500 €, Förderinstitutionen mit 126.500 € und Eigenleistungen mit 149.000 €.

Unterabschnitt	2.8550.941000.8-901	2.8550.940000.2-006	2.8550.935100.1-006
verfügbar 2004	117.284,- €	220.755,- €	35.000,-€
bis 30.09.04 verfügt	117.060,- €	175.335,- €	34.900,-€

15. Stillgewässerprogramm



Ziel

Ökologische Verbesserung bestehender Gewässer sowie eine naturnahe Anlage landschaftstypischer Gewässer.



Leistungsmaßstab und –ziel

Im Rahmen des Handlungsprogramms zur Stadtentwicklung wurde 2001 mit dem Stillgewässerprogramm begonnen.

Bei der Auswahl der Standorte steht neben ökologischen Überlegungen der Naherholungsaspekt im Vordergrund, so dass sich ein Großteil der Maßnahmen im besiedelten Bereich befindet.



Status / Zielerreichung

In 2004 wurden Maßnahmen bisher an zwei Rückhaltebecken durchgeführt und vier neue Stillgewässer angelegt. Entkusselungen werden fortgeführt.

Es erfolgt eine kontinuierliche Planung und Umsetzung neuer Gewässeranlagen bzw. verbessernder Maßnahmen an bestehenden Gewässern bis 2005.



Hinweise



Finanzen

Unterabschnitt	2.5910.961000.7.800	2.5910.962091.6.800	2.5910.962090.8
Verfügbar 2004	75.037,- €	110.976,- € *	68.771,- €
bis 30.09.2004 verfügt	17.960,- €	96.000,- €	56.156,- €

16. Maßnahmenprogramm 1998 - 2005 zur Freiraumentwicklung in den Landschaftsräumen Hannovers



Ziel

Umsetzung der im Maßnahmenprogramm enthaltenen Projekte innerhalb des geplanten Zeitraumes.



Leistungsmaßstab und –ziel

Aufwertung der Landschaftsräume für Erholung und Naturschutz und Stärkung ihrer unverwechselbaren Eigenheiten gemäß den Zielen des o.g. Programms.



Status / Zielerreichung

Von ca. 550 Projekten wurde bisher mehr als die Hälfte umgesetzt.



Hinweise

Projekte, die nicht aus Geldern zu Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen bezahlt werden können, stehen unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel für das Handlungsprogramm zur Stadtentwicklung 2001 - 2005 "Zukunft Hannover" ausreichend zur Verfügung gestellt werden.



Finanzen

Mittel aus 1.) laufenden Haushalt

2.) Handlungsprogramm zur Stadtentwicklung für
2001-2005.

3.) Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

4.) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Dritte

5.) Mitfinanzierung durch die Region Hannover

Unterabschnitte und Haushaltsstellen	5800/010
	5800/011
	5910/001
	5910/006
	5910/800
	5910/901

17. Regenerationsmaßnahmen für Vereinssportanlagen 2004



Ziel

Fachliche Hilfen für Sportvereine auf deren Sportflächen größere Regenerationsmaßnahmen zur dauerhaften und kostengünstigen Erhaltung von Rasen- und Tennenflächen ausgeführt werden müssen. Technisch- fachliche Unterstützung von OE 15.5 bei der Vergabe von Zuwendungen.



Leistungsmaßstab und –ziel

Die LHH bezuschusst Sportvereine, die größere Instandhaltungsarbeiten auf den Sportflächen ausführen müssen. Der FB Umwelt und Stadtgrün berät zusammen mit OE 15.5 Sportservice über den Leistungsumfang und die Kosten, legt das Verfahren und die Durchführung fest, erstellt Ausschreibungen, überwacht die auszuführenden Arbeiten und führt die Rechnungsprüfung aus. Der Arbeitsumfang beschränkt sich auf komplizierte Instandhaltungsaufgaben wie Überprüfung der Nährstoffversorgung, Düngeempfehlungen, Aerifizieren, Tiefenlockerung, Neu- und Perforationseinsaaten, u.ä.



Status / Zielerreichung

Im Jahr 2004 sind Rasenregenerationen für folgende Vereine, bzw. Geschäftsführungen ausgeführt worden: SV Arminia, Post SV, Bezirkssportanlage Döhren, TUS Ricklingen, Ricklingen 08. Überarbeitungen der Tennendecken erfolgte bei SV Anderten und bei den Sportfreunden Ricklingen. Die turnusmäßige Begehung der Sportanlagen zur Überprüfung der Pflegequalität mit OE 15.5 und 14.12 hat stattgefunden.



Hinweise

Die Beauftragung erfolgt nach enger Abstimmung mit der LHH durch die jeweiligen Vereine.



Finanzen

Durch die frühzeitige und enge Abstimmung vereinfacht sich die Prüfung der Zuwendungsvergabe der LHH an die Sportvereine erheblich. Der Förderanteil der LHH beträgt bis zu 60 % der Bausummen. Der restliche Teil wird durch den Sportbund und durch die Vereine finanziert. Folgend sind die Gesamtsummen der Beauftragungen durch die Vereine aufgeführt.

Unterabschnitte	UA 5520 Rasenregeneration	Tennenflächeninstandsetzung
Verfügbar 2004	47.000,-- €	15.700,-- €
bis 07.10.2004 verfügt	47.000,-- €	15.700,-- €

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Döhren-Wülfel
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1249/2004
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Ausbau und Betrieb einer Lagerfläche zur Kompostierung von Grünschnitt auf befestigter Oberfläche sowie Zwischenlagerung von Schüttmaterialien am Friedhof Seelhorst

Antrag,

dem Neubau eines Kompostplatzes nach dem Stand der Technik für die Kompostierung von Grünschnitt des Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün sowie dem Ausbau einer Lagerfläche für Schüttgüter (Stadtbezirk Döhren-Wülfel; Gemarkung Döhren, Flur 7; Flurstück 78/2) zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Geringfügige nachteilige Auswirkungen wurden im B-Plan-Verfahren 1668 beschrieben und bewertet.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	900.000,00	2.5910.962000.2 - 800	Sachausgaben	0,00	8% vom Einzelplan 9
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten		
Ausgaben insgesamt	900.000,00		Ausgaben insgesamt	0,00	
Finanzierungs-saldo	-900.000,00		Überschuss/ Zuschuss	0,00	

Begründung des Antrages

A. Zum dezentralen Kompostplatzkonzept allgemein

1. Städtebauliche Gesichtspunkte

- **Standort Seelhorst, Grävemeyerstraße** : Eine Wohnbebauung der bisherigen Ackerbrache als Alternative zu einem Kompostplatz ist nicht sinnvoll: Der Standort liegt im Außenbereich. Seine Inanspruchnahme für eine Wohnnutzung widerspricht den regional- und stadtplanerischen Zielen der Freiraumsicherung. Gegen eine Nutzung als Wohnbauland sprächen auch extreme Zusatzkosten, da zur Sicherung der Erschließung ca. 400 m Straße und sämtliche technische Infrastruktur in gleicher Länge gebaut werden müssten. Diese Kosten würden die Grundstückspreise unverhältnismäßig verteuern.
- **Standort Ricklinger Friedhof , In der Rehre**: Für einen schmalen Geländestreifen längs zur Straße In der Rehre liegt eine Baugenehmigung für den Bau eines Kompostplatzes vor. Diese Fläche ist wegen ihrer topografischen Lage unterhalb eines Geländeversprunges zur Straße In der Rehre, Problemen mit Schallemissionen von der angrenzenden Straße und durch ihre isolierte Lage für Wohnungsbau nicht geeignet

- **Standort Stöcken, Fuhsestraße:** Teile des bisherigen Kompostplatzes könnten für eine Bebauung mit insgesamt ca. 25 Einfamilienhäusern genutzt werden. Voraussetzung ist eine Änderung des Flächennutzungs – und des Bebauungsplanes. In diesen Verfahren ist die Eignung des Standortes im Detail nachzuweisen. Das betrifft insbesondere die Nähe zum Ausbesserungswerk Leinhausen und denkmalrechtliche Aspekte, die aber bei gewichtigeren öffentlichen Belangen zurück gestellt werden könnten.

● **Der Standort Lahe** befindet sich innerhalb der Lagerflächen des Friedhofsgeländes und ist somit für eine Wohnbebauung nicht geeignet.

Fazit: Aus städtebaulicher Sicht sind die drei Standorte Seelhorst, Ricklingen und Lahe für die Anlage von dezentralen Kompostplätzen geeignet. Die Fläche in Stöcken soll vorrangig für Wohnungsbauzwecke genutzt werden. (Eine entsprechende F- und B-Planänderung ist erforderlich)

2. Überwiegend finanzielle Gesichtspunkte:

Der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün beabsichtigt die Verwertung der Grünabfälle aus den Friedhöfen und Pflegebezirken zu optimieren und kostengünstig zu gestalten. Zu diesem Zweck wurde in 1996 das Ingenieurbüro U&I (Umwelttechnik & Ingenieure GmbH) damit beauftragt ein Konzept zu entwickeln, das unter Zugrundelegung der vorliegenden abfallwirtschaftlichen Daten, der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen und der grünplanerischen Zielsetzungen des Fachbereiches eine ökologisch und ökonomisch optimale Lösung der Grünabfallproblematik ermitteln sollte. Wegen des langen Planungsvorlaufes wurden die Daten der Untersuchung im Jahre 2002 noch einmal überprüft und aktualisiert.

Zur Prüfung kamen dabei verschiedene Entsorgungsvarianten. U.a. eine zentralisierte Variante, bei der der gesamte anfallende Grünschnitt beim Abfallbehandlungszentrum in Lahe behandelt wird, sowie verschiedene dezentrale Varianten unter Einbindung und Ausbau der vorhandenen fachbereichseigenen Kompostplätze. Unterschieden wurde weiterhin in eine Betriebsvariante in Eigenregie des Fachbereiches und eine weitere unter Fremdregie.

Als Ergebnis beabsichtigt die Verwaltung die Vielzahl kleinerer Eigenkompostierungen im Grünflächen- und Friedhofsbereich aufzuheben und stattdessen 2004/2005 drei Kompostplätze in Seelhorst, Ricklingen und Lahe anzulegen. Der Standort Friedhof Stöcken wurde nach eingehender Prüfung verworfen (siehe Punkt 2). Im Haushalt 2004 und der mittelfristigen Finanzplanung sind hierfür 2,1 Mio. Euro Investitionskosten angesetzt. Die dezentrale Variante ist nach der Untersuchung von 2002 jährlich einschließlich Kapitaldienst für die Investitionen und Arbeitskosten ca. 147.000 Euro günstiger als sämtliche Mengen zum Abfallbehandlungszentrum in Lahe zu transportieren und den selber benötigten Kompost rückzutransportieren. Die Kompostierungsarbeiten auf den drei dezentralen Plätzen sollen durch Privatfirmen ausgeführt werden.

Entsprechend dem Wunsch aus dem Umweltausschuss vom 03.05.2004 wurden die Kostenannahmen aus der 2002er-Berechnung dadurch überprüft, dass beim Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (AHA) ein aktuelles Angebot für die vollständige dezentrale Kompostierung angefordert wurde. Angefordert wurde eine Preisangabe mit zehnjähriger Bindefrist, damit finanzielle Planungssicherheit besteht. Aha hat mit Datum

vom 11.05.2004 ein Angebot abgegeben.

Im Folgenden sind tabellarisch die absehbaren Kosten der verschiedenen Varianten aufgeführt:

Zusammenstellung der Kosten Kompostplatz : U&I (2002) - AHA (2004)			
	2002/U & I zentral	2004 Lahe/Seel/Rickl. 3 Plätze	2004/AHA zentral *
Transport und zentrale Behandlung	503.454,96 €	154.987,44 €	576.669,24 €***
Komposteinkauf	60.260,55 €	16.656,20 €	0,00 €
Platzkosten ohne Personal	0,00 €	135.341,47 €	0,00 €
Container	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Containerstandplätze	85.543,06 €	67.212,40 €	85.543,06 €
Containertransporte intern	0,00 €	24.000,00 €	0,00 €
Umsetzarbeiten	0,00 €	41.833,26 €	0,00 €
Zerkleinerung	0,00 €	50.550,36 €	0,00 €
Siebung	0,00 €	9.296,28 €	0,00 €
Radladereinsatz intern	43.319,06 €	43.319,06 €	43.319,06 €
Personal 1 AK	33.092,00 €	33.092,00 €	33.092,00 €
Summe	725.669,63 €	578.295,47 €	738.623,36 €
* Angebot AHA von 11.05.2004 auf der Basis 10.900 t /Jahr			
** Materialdichte bis 167 kg/ m ³ (Abweichung über 20% = Preisanpassung von 10%)			
*** Die Rücklieferung von fertigem Kompost ist in dieser Position schon enthalten			

Beim Vergleich zwischen zentraler und dezentraler Lösung ist außerdem zu berücksichtigen:

- Die Straßenbelastung und die Verkehrsemissionen sind bei der dezentralen Lösung geringer.
- Das Angebot von aha hat zwar eine zehnjährige Vertragslaufzeit mit Index-Preissteigerungsansätzen bei steigenden Personal- und Treibstoffkosten. Aha ist jedoch nicht bereit, für den gesamten Betrag eine zehnjährige Preisbindung einzugehen, sondern 25 % des Preises sollen an zurzeit nicht bekannte Steigerungen der in der Gebührensatzung festgelegten Kompostierungsgebühren gekoppelt werden. Steigen diese, dann steigt die Kostenbelastung der Stadt entsprechend. Aus Sicht der Verwaltung besteht hier ein nicht unerhebliches Risiko, da in den nächsten Jahren mit erheblichen Gebührenerhöhungen zu rechnen ist, u. a. weil die Kompostierungsgebühren in Hannover bundesweit zurzeit besonders niedrig sind.
- Der Angebotspreis von aha geht davon aus, dass die Leistung nicht ausgeschrieben wird, sondern das Vertragsverhältnis auf Basis einer zwischen Landeshauptstadt und aha abgeschlossenen Zweckvereinbarung geschlossen wird. Sollte es erwünscht bzw. erforderlich werden, die Leistung auszuschreiben, dann würde nicht der Zweckverband

sondern die dem Zweckverband gehörende GmbH das entsprechende Angebot abgeben und die Kosten würden sich um den Mehrwertsteueranteil erhöhen.

A. Informationen zum Bauprojekt Seelhorst

Allgemeine Umweltaspekte:

Den Zielen und Anforderungen des Naturschutzgesetzes werden durch die im B-Plan Nr. 1668 festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen. Die erforderlichen Immissionsschutzgrenzwerte werden gemäß der im B-Plan-Verfahren vorgelegten ingenieurtechnischen Berechnungen unter den ermittelten Vorgaben eingehalten.

Kampfmittel/Altlasten:

Die Fläche wurde auf Kampfmittel und Altlasten untersucht. Kampfmittelverdachtspunkte sind durch Sondierungen festgestellt, geräumt und anschließend durch die Bezirksregierung frei gegeben worden. Im westlichen Bereich der Fläche liegen heterogene Verdachtsflächen vor, die während der Bauausführung durch eine Bauaushubüberwachung zu untersuchen sind. Die Fläche ist frei von gefährlichen Altlasten.

Beschreibung des Bauvorhabens:

Allgemeines

Das für den Kompostplatz ausgewählte Gelände befindet sich nordöstlich des Stadtfriedhofs Seelhorst. Auf dem Kompostplatz sollen Grünabfälle, wie Laub, Gras, Gehölzschnitt und Pflanzenreste angeliefert und kompostiert werden. Das Grüngut stammt aus Anlieferungen überwiegend des Friedhof Seelhorst und zu einem geringeren Anteil aus Anlieferungen des Bereiches Öffentliche Grünflächen. Die gesamte Grundstücksfläche beträgt ca. 17.500 m². Der Kompostplatz umfasst eine Größe von ca. 8.500 m² inklusive des Speicherbeckens und eines Fahrwegs auf dem Grundstück.

Weiterhin ist auf dem Gelände ein separater Lagerplatz östlich des Kompostplatzes vorgesehen. Der Ausbau dieses Lagerplatzes wird parallel erfolgen.

Technische Baubeschreibung

Allgemeines: Der abgedichtete Platz dient der Kompostierung von Grüngut (Gras, Laub, Baum- und Strauchschnitt). Durchgesetzt werden 2.900 t/a Grüngut, was einer Fertigungsmenge von 1.380 t/a entspricht. Auf der Fläche erfolgt die Anlieferung und Lagerung des Grüngutes, die Zerkleinerung, die eigentliche Rotte in Mieten und schließlich die Lagerung von fertigem Kompost.

- Erschließung: Die Zufahrt zur befestigten Kompostierungsfläche erfolgt über die Grävemeyerstraße. Hier ist ein Schiebeter (Breite ca. 6 m) vorgesehen. An der nordöstlich gelegenen optionalen Lagerfläche ist ein zweiflügeliges Tor angebracht.
- Entwässerung: Die Fläche ist so hergestellt, dass die Dichtheit des Untergrundes gewährleistet ist. Die Flächen entwässern über Gefälle in ein Speicherbecken mit einem Fassungsvermögen von 770 m³.
- Einfriedung: Der Kompostplatz wird durch einen Erdwall mit Zaun eingefriedet. Der Erdwall ist mit einer Fußbreite von 10 m geplant, die Wallhöhe beträgt 2 bis 2,5 m und die Neigung ist etwa 1:2. Der Zaun besteht aus starkem Drahtgitterzaun.
- Wasserversorgung: Das Speicherbecken erhält eine Nachspeisung für Trockenzeiten aus der friedhofseigenen Brauchwasserleitung (Sommerleitung).

Elektroinstallation: Die Elektroinstallation erfolgt über einen neuen Stadtwerke-Anschluss von der Peiner Straße her.

Gerätehaus: Auf dem Gelände ist im Bereich der Einfahrt ein Gerätehaus geplant. Das Gerätehaus (Container) hat ca. die Maße 5,00 m * 2,50 m * 2,25 m und dient der Unterbringung von Geräten elektrischer Anschlüsse.

Kostenannahmen für die Baumaßnahmen

Position	Menge		EP netto	GP netto	GP brutto
Umbau befestigte Flächen inkl Hochbordeinfassung	7.580	m ²	65,00 €	492.700,00 €	571.532,00€
Oberbodenabtrag (ca. 30cm)	13.200	m ²	1,00 €	13.200,00 €	15.312,00€
Bodenprofilierung (Bodenaushub)	2.695	m ³	5,60 €	15.092,00 €	17.506,72 €
Wall erstellen mit vorhandenem Bodenmaterial ohne Mutterbodenmaterial	3.135	m ³	5,00 €	15.674,90 €	18.182,88 €
Walldecken mit vorhandenem Mutterbodenmaterial	4.200	m ²	3,00 €	12.600,00 €	14.616,00€
überschüssigen Mutterboden abtransportieren/zwischenlagern	1.860	m ³	4,00 €	7.440,00 €	8.630,40 €
überschüssigen Boden abtransportieren	1.060	m ³	4,00 €	4.240,08 €	4.918,49€
SiWa-Becken Aushub inkl. Plenum	1.500	m ³	6,25 €	9.375,00 €	10.875,00 €
SiWa-Becken Auskleidung (PEHD-Folie, etc.)	1.600	m ²	20,00 €	32.000,00 €	37.120,00€
Einbindung Auskleidung (PEHD-Folie) am Uferrand	110	m	13,00 €	1.430,00 €	1.658,80 €
Schachtbauwerk (Pumpschacht) inkl. Einbau, Schieber und Zubehör	1	p	4.000,00 €	4.000,00 €	4.640,00 €
Einlaufbauwerk inkl. Einbau	1	p	1.500,00 €	1.500,00 €	1.740,00€
Hebepumpe inkl. Anschluss und Leitungen	1	p	4.500,00 €	4.500,00 €	5220,00€
Pumpe für Beregnanlage inkl. Anschluss	1	p	2.500,00 €	2.500,00 €	2.900,00 €
Beregn-Anschlüsse inkl. Druckleitung PEHD	2	p	1.100,00 €	2.200,00 €	2.552,00€
mobile Beregn inkl. Zuleitungsschlauch	2	p	1.100,00 €	2.200,00 €	2.552,00€
Einfriedung Maschendrahtzaun Wall	530	m	25,00 €	13.250,00 €	15.370,00 €
Einfriedung Maschendrahtzaun Sickerwasserbecken	120	m	25,00 €	3.000,00 €	3.480,00€
Zauntür Einfriedung Sickerwasserbecken	1	St	180,00 €	180,00 €	208,80 €
Schiebetor mit E-Motor, 6m	1	St	12.000,00 €	12.000,00 €	13.920,00 €
Flügeltor ohne Automatik (Nebenausfahrt), 4m	1	St	3.000,00 €	3.000,00 €	2.480,00 €
Begrünung durch Fachbereich 67	0	p	0,00 €	0,00 €	00,0 €
Sommerleitung vom Friedhof Fachbereich 67.4	0	p	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wassernachfüll- und Entnahmestelle für Sommerleitung bis Grundstücksgrenze	1	St	2.000,00 €	2.000,00 €	2.320,00 €
Gerätehaus 5m * 2,5 m, Komplettmontage, Leichtbauweise	1	St	2.300,00 €	2.000,00 €	2.320,00 €
Beleuchtung (Lampen inkl. Einbau, Montage, Stahlrohr und Leitung)	6	St	3.000,00 €	18.000,00 €	20.880,00 €
ELT-Anschluss (Verteilung im Gerätehaus)	1	p	1.900,00 €	1.900,00 €	2.204,00 €
ELT-Anschluss Versorger Hauptverteiler Anschlusskosten	1	p	6.000,00 €	6.000,00 €	6.960,00 €
Baustelleneinrichtung	10%			68.198,20 €	79.109,91 €
Ausbau Schotterplatz			20.000,00 €	20.000,00 €	23.200,00 €
Gesamtsumme				770.180,18 €	893.409,01 €

Betrieb des Kompostplatzes

Folgende Arbeitsabläufe werden auf dem Gelände des Kompostplatzes stattfinden:

- Anlieferung des Grünschnittes
- Zwischenlagerung des Grünschnittes bis zur Aufbereitung
- Zerkleinerung des Grünschnittes
- Rotte des Grünschnittes in Mieten
- Befeuchtung mittels Beregnungsanlage
- Umsetzen der Mieten
- Siebung
- Lagerung von Fertigkompost
- Abholung von Fertigkompost

Verfahrensablauf

Nach der Anlieferung wird das Grüngut bis zur Weiterverarbeitung abgekippt und zwischengelagert. Hier erfolgt eine manuelle Störstoffauslese durch die Mitarbeiter.

Anschließend wird das Grüngut zerkleinert um die Angriffsfläche für die Mikroorganismen zu vergrößern und das Material zu homogenisieren. Die Zerkleinerung des zwischengelagerten Grüngutes erfolgt mit einem mobilen Schredder nach Bedarf ca. alle 4 bis 12 Wochen.

Der Aufbereitungszyklus ist abhängig von der Anlieferung des Grüngutes und der Jahreszeit. Bei der Berechnung des Flächenbedarfs wird von einem zehnwöchigen Aufbereitungsturnus ausgegangen. Die Beschickung des Schredders erfolgt mit einem Radlader. Die Kompostierungsfläche für die Mieten schließt sich an die Anlieferungsfläche an; der Platzbedarf wurde unter Annahme einer sechsmonatigen Rottedauer berechnet. Die Mieten werden mit einem trapezförmigen Querschnitt mit einer Basisbreite von 6-8 m und einer Schütthöhe von ca. 1,5-2,0 m aufgesetzt. Der Platz, der für die Umsetzung der Mieten erforderlich ist, wurde in der Berechnung der Rottefläche berücksichtigt. Die Mieten „wandern“ während der Rotte auf der Fläche.

In der thermophilen Phase, der so genannten Heißrotte, die etwa 9 Wochen dauert, müssen die Mieten mindestens 3 mal auflockernd und durchmischend umgesetzt werden, um ungünstige Rottebedingungen zu vermeiden. Dazu wird ein Radlader eingesetzt. Während dieser Zeit werden die Rotteflächen mittels Pumpe und mobiler Regner befeuchtet.

Nach drei Monaten Rottedauer entsteht Frischkompost, der als Mulchmaterial eingesetzt werden kann. Nach weiteren drei Monaten Rotte (mesophile Phase) entsteht aus dem Frischkompost der qualitativ hochwertigere und vielseitiger einsetzbare Reifkompost.

Aus den ca. 2.900 t/a angeliefertem Grüngut entstehen auf dem Platz pro Jahr ca. 1.380 t Fertigkompost. Diese Mengen werden vom Friedhof Seelhorst und von der Öffentlichen Grünfläche verwertet. Der Fertigkompost wird nur zum Eigenbedarf verwendet.

Betriebszeiten

Der Betrieb der Kompostierungsanlage ist an 5 Tagen pro Woche Montag - Freitag von 6.00 - 20.00 Uhr vorgesehen. Bei besonderem Bedarf ist die Anlage auch an Samstagen von 7.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Personaleinsatz

Auf dem Kompostierungsplatz wird kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet. Der Eigenpersonaleinsatz für die Kompostierungsanlage wird je nach Jahreszeit und Anlieferungsmengen stark schwanken und vom vorhandenen Personal mit abgedeckt. Die Maschinenleistungen wie Schreddern und Sieben werden an Lohnunternehmen vergeben.

Sozialräume

Der geplante Kompostplatz grenzt unmittelbar an den Friedhof Seelhorst. Auf dem Friedhof Seelhorst befinden sich ausreichende Kapazitäten an Sanitärräumen sowie ein Aufenthaltsraum. Diese Räumlichkeiten entsprechen den Arbeitsstättenrichtlinien und stehen für die Mitarbeiter zur Verfügung. Die Entfernung zu diesen Einrichtungen beträgt ca. 800 m.

67.3

Hannover / 17.05.2004

Kostenannahmen für die Baumaßnahmen

 Anlage 1 zu
 Drucksache
 Nr. 1249/2004

Position	Menge		EP netto	GP netto	GP brutto
Umbau befestigte Flächen inkl Hochbordeinfassung	7.580	m ²	65,00 €	492.700,00 €	571.532,00€
Oberbodenabtrag (ca. 30cm)	13.200	m ²	1,00 €	13.200,00 €	15.312,00€
Bodenprofilierung (Bodenaushub)	2.695	m ³	5,60 €	15.092,00 €	17.506,72 €
Wall erstellen mit vorhandenem Bodenmaterial ohne Mutterbodenmaterial	3.135	m ³	5,00 €	15.674,90 €	18.182,88 €
Wallandecken mit vorhandenem Mutterbodenmaterial	4.200	m ²	3,00 €	12.600,00 €	14.616,00€
überschüssigen Mutterboden abtransportieren/zwischenlagern	1.860	m ³	4,00 €	7.440,00 €	8.630,40 €
überschüssigen Boden abtransportieren	1.060	m ³	4,00 €	4.240,08 €	4.918,49€
SiWa-Becken Aushub inkl. Plenum	1.500	m ³	6,25 €	9.375,00 €	10.875,00 €
SiWa-Becken Auskleidung (PEHD-Folie, etc.)	1.600	m ²	20,00 €	32.000,00 €	37.120,00€
Einbindung Auskleidung (PEHD-Folie) am Uferrand	110	m	13,00 €	1.430,00 €	1.658,80 €
Schachtbauwerk (Pumpschacht) inkl. Einbau, Schieber und Zubehör	1	p	4.000,00 €	4.000,00 €	4.640,00 €
Einlaufbauwerk inkl. Einbau	1	p	1.500,00 €	1.500,00 €	1.740,00€
Hebepumpe inkl. Anschluss und Leitungen	1	p	4.500,00 €	4.500,00 €	5220,00€
Pumpe für Beregneranlage inkl. Anschluss	1	p	2.500,00 €	2.500,00 €	2.900,00 €
Beregner-Anschlüsse inkl. Druckleitung PEHD	2	p	1.100,00 €	2.200,00 €	2.552,00€
mobile Beregner inkl. Zuleitungsschlauch	2	p	1.100,00 €	2.200,00 €	2.552,00€
Einfriedung Maschendrahtzaun Wall	530	m	25,00 €	13.250,00 €	15.370,00 €
Einfriedung Maschendrahtzaun Sickerwasserbecken	120	m	25,00 €	3.000,00 €	3.480,00€
Zauntür Einfriedung Sickerwasserbecken	1	St	180,00 €	180,00 €	208,80 €
Schiebetor mit E-Motor, 6m	1	St	12.000,00 €	12.000,00 €	13.920,00 €
Flügeltor ohne Automatik (Nebenausfahrt), 4m	1	St	3.000,00 €	3.000,00 €	2.480,00 €
Begrünung durch Fachbereich 67	0	p	0,00 €	0,00 €	00,0 €
Sommerleitung vom Friedhof Fachbereich 67.4	0	p	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wassernachfüll- und Entnahmestelle für Sommerleitung bis Grundstücksgrenze	1	St	2.000,00 €	2.000,00 €	2.320,00 €
Gerätehaus 5m * 2,5 m, Komplettmontage, Leichtbauweise	1	St	2.300,00 €	2.000,00 €	2.320,00 €
Beleuchtung (Lampen inkl. Einbau, Montage, Stahlrohr und Leitung)	6	St	3.000,00 €	18.000,00 €	20.880,00 €
ELT-Anschluss (Verteilung im Gerätehaus)	1	p	1.900,00 €	1.900,00 €	2.204,00 €
ELT-Anschluss Versorger Hauptverteiler Anschlusskosten	1	p	6.000,00 €	6.000,00 €	6.960,00 €
Baustelleneinrichtung	10%			68.198,20	79.109,91 €
Ausbau Schotterplatz			20.000,00 €	20.000,00 €	23.200,00 €
Gesamtsumme				770.180,18 €	893.409,01 €

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat
Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)

Nr. 2219/2004

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

Bebauungsplan Nr. 1668, Kompostplatz Seelhorst Beschluss über Anregungen, Satzungsbeschluss

Antrag,

1. die Anregungen von
 - a. einem Bürger aus dem Stadtteil Döhren und mehreren Bürgern aus dem Stadtteil Seelhorst (darunter eine Unterschriftenliste mit 88 Unterschriften), die aus datenschutzrechtlichen Gründen in einer vertraulichen Drucksache genannt werden, nicht zu berücksichtigen sowie
 - b. der Region Hannover insoweit zu berücksichtigen, dass in der Begründung zum Bebauungsplan die geänderte Zuständigkeit im Bereich Bodenschutz entsprechend angegeben wird und im Übrigen nicht zu berücksichtigen,
2. die Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der Botschaft der Russischen Föderation zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,
3. den Bebauungsplan Nr. 1668 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 6 NGO als Satzung zu beschließen und der Begründung zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten:

Die geplante Nutzung von Flächen als städtischer Kompostplatz und als städtischer Lagerplatz berührt selbst keine Gender-Aspekte. Allerdings ist die vorgesehene Anbindung an die Peiner Straße über einen noch auszubauenden Weg innerhalb der Grünverbindung Grävemeyerstraße wegen möglicher Gefährdungen von Personen nicht optimal. Aber aufgrund der geringen Anzahl der täglichen LKW-Fahrten sind keine Konflikte hinsichtlich der gleichzeitigen Nutzung durch Fußgängerinnen, Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer zu erwarten, zumal die Lastkraftwagen auf dem Kompostplatz wenden können und so die den zuvor genannten Personenkreis besonders gefährdenden Rückwärtsfahrten

vermieden werden können. Die Nutzung der Grünverbindung als Anlieferungsweg soll im übrigen nur von vorübergehender Dauer sein. Es ist langfristig geplant, im Rahmen einer städtebaulichen Weiterentwicklung der Kleingartenfläche an der Peiner Straße eine direkte geradlinige Verbindung von der Peiner Straße zum Tor des Kompostplatzes außerhalb der Grünverbindung zu schaffen.

Kostentabelle

Zu den entstehenden Kosten siehe die Anlage 2 zur Drucksache
(Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1668, Abschnitt 6 - Kosten für die Stadt -)

Begründung des Antrages:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1668 hat in der Zeit vom 20.7.2004 bis 27.8.2004 öffentlich ausgelegen. Es gingen fristgerecht vorgebrachte und nicht fristgerecht vorgebrachte Anregungen ein. Außerdem ging eine Anfrage der Russischen Föderation zum Vorhaben ein.

Die Anregungen und die Anfrage im Einzelnen:

A. Anregungen eines Bürgers aus dem Stadtteil Döhren:

Die nachstehend aufgezeigten Mängel stellen m.E. die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes im Falle des Inkrafttretens in Frage. Ich rege an, anstelle einer Korrektur das Planverfahren einzustellen, damit der Landschaftseingriff sowie die Herstellungs- und Folgekosten des Kompostplatzes vermieden werden.

Wie bereits im Verfahren zur 174. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich: Seelhorst / Hoher Weg, Peiner Straße, von mir vorgeschlagen, sollte die Verwertung des Grüngutes gänzlich der privaten Wirtschaft überlassen werden, die dies sicherlich kostengünstiger an einem besser geeigneten Ort erledigt. Diese Problemlösung optimiert den lt. einer schriftlichen Mitteilung des Ersten Stadtrats vom 12.06.03 schon gefassten Entschluss, den Betrieb der Anlage an einen privaten Betreiber zu vergeben.

1. Hauptsatzung nicht beachtet

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 der Hauptsatzung hätte der Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel die vorgezogene Bürgerbeteiligung nur dann durchführen dürfen, wenn der Bebauungsplan von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung ist. Dies trifft aber nicht zu, da das Planvorhaben im überbezirklich und regional bedeutsamen Grünzug Alte Bult-Seelhorst-Kronsberg liegt. Außerdem ist in Anhang II der Hauptsatzung, Zuständigkeiten der Stadtbezirksräte, der Friedhof Seelhorst, dem der geplante Kompostplatz zugeordnet ist, nicht aufgeführt.

Durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen in der Hauptsatzung ist die vorgezogene Bürgerbeteiligung als nicht geschehen zu bewerten. Somit fehlt die zwingende Voraussetzung für die Weiterführung des Verfahrens. Würde die Abweichung zugelassen, käme das einer Änderung der Hauptsatzung gleich. Dies ist aber einem anderen, eigenständigen Verfahren vorbehalten (§ 7 Abs. 2, Satz 3 NGO).

2. Angekündigte Planauslage nicht eingehalten

Der in der HAZ vom 07.07.04 angekündigte öffentliche Aushang der Planunterlagen im Freizeithaus Döhren kann von den Bürgern überhaupt nicht genutzt werden, weil das FZH in der Ferienzeit geschlossen ist.

3. Unbestimmter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Beschlussdrucksache hat keinen Planentwurf als Anlage. Weder im Beschluss und seiner Begründung noch in der Entwurfsbegründung wird Bezug auf einen bestimmten

(datierten) Planentwurf genommen. Damit fehlt die nötige Klarheit über die Authentizität des Beschlussgegenstandes.

4. Geltungsbereich nicht eindeutig beschrieben

In der Beschlussdrucksache ist der Geltungsbereich unterschiedlich beschrieben:

- Teil A, Abstand vom Wegeflurstück 376/136: 15 m in Anl. 1, aber 16 m in Anl. 2.
- Teil B, Gebietsgröße: 5.950 m² in Anlage 1, aber 6.120 m² in Anlage 2.

Diese Unklarheit ist mit dem Gebot der Bestimmtheit nicht vereinbar.

5. Versäumnisse bei der Problembehandlung

Nach dem Gebot der Konfliktbewältigung sind die durch die Planung entstandenen Probleme möglichst optimal zu regeln. In folgenden Fällen wird dies vermisst:

1. Die Planaufstellung ist zugleich eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1141. Gründe, warum die festgesetzte Nutzung Dauerkleingärten (ca. 50 Einheiten je 400 m²) gegenüber der neuen Planung nachrangig ist, werden nicht genannt.
2. Der Rechtsklarheit wegen hätte erklärt werden müssen, warum die nicht aufgehobenen Teile des Bebauungsplanes Nr. 1141 konzeptionell und rechtlich bestehen bleiben können.
3. Die vorgesehene Erschließung des im Außenbereich gelegenen Planvorhabens durch die Grünverbindung Grävemeyerstraße ist nur temporärer Art, weil irgendwann und andernorts eine direkte Verbindung zwischen Peiner Straße und Kompostplatz entstehen soll (Begründung S. 4, Kap. 3) Beide der Plandurchführung dienenden Erschließungen liegen aber außerhalb des Geltungsbereichs und sind nicht als Festsetzung gesichert.

6. Planerfordernis für Kompostplatz und Lagerplatz nicht nachgewiesen

Für die nachvollziehbare Begründung einer vernünftigerweise gebotenen Planung reicht es nicht aus, nur die Folgerung aus einer ansonsten nicht näher dargelegten Grundlagenerhebung anzugeben (Begründung S. 2, Z. 1). Dessen ungeachtet bestehen erhebliche Zweifel, ob die mehr als acht Jahre alten Daten der Grundlagenerhebung noch die Abwägungsrelevanz für eine aktuelle Prognose besitzen.

Die Notwendigkeit der Nachbarschaft von Kompostplatz und Lagerplatz ist nicht dargelegt worden. Das Planerfordernis für den Lagerplatz ist somit unbegründet.

7. Lagerplatz-Festsetzung entspricht nicht der Nutzungsabsicht

Die Festsetzung Grünfläche Friedhof mit der Zweckbestimmung Lagerplatz lässt die Nutzungsabsicht, separater Lagerplatz für den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, nicht zu, weil dieser Nutzung die festgesetzte Bindung an den Friedhof fehlt (Begründung S. 3, 1. Abs. unten).

8. Ungeklärte Erschließung des Lagerplatzes

Die verkehrliche Erschließung des Lagerplatzes durch die Straße Vor der Seelhorst ist nicht vorgesehen (Begründung S. 5, Z. 1-3) und außerdem festsetzungstechnisch ausgeschlossen. Ob die Erschließung über den Kompostplatz erfolgen soll, ist unklar, da die für den Kompostplatz angenommene Verkehrsmenge keinen Anteil für den Lagerplatz enthält (Begründung S. 8, Kap. 4.4).

Es fehlen Angaben über die ver- und entsorgungstechnische Erschließung.

Fazit: Der Nachweis einer mindestens ausreichenden Erschließung als Voraussetzung für die Festsetzung und Verwirklichung des Lagerplatzes im Außenbereich fehlt.

9. Erschließung des Kompostplatzes nicht gesichert

Für die vorläufige Verkehrserschließung soll ab Peiner Straße der Weg im Zuge der Grünverbindung Grävemeyerstraße genutzt werden. Die notwendigen Angaben über den wege- und planungsrechtlichen Status des Weges, über den Widmungsumfang, zur Befestigungsart, zum Querschnitt und zum Lichtraumprofil fehlen. Dies gilt auch für die ver- und entsorgungstechnische Erschließung des Kompostplatzes. Die unumgängliche Frage, ob der Weg und sein Ausbau ausreichen, das Außenbereichsvorhaben i.S. der Planungs- und Baurechts zu erschließen, bleibt unbeantwortet.

Die verbale Versicherung, der Begegnungsverkehr im Zuge der Grünverbindung sei gewährleistet, reicht allein nicht aus. Im Wegeverlauf zwischen der Peiner Straße und der Zufahrt zum Kompostplatz liegen zwei rechtwinklige Knicke, die eine unübersichtliche Dreiteilung der Anfahrstrecke bewirken. Folglich wären Ausweichstellen in jedem der drei Streckenabschnitte für den Gegenverkehr (Lkw, Radfahrer, Fußgänger) erforderlich.

Fazit: Der Nachweis einer mindestens ausreichenden Erschließung als Voraussetzung für die Festsetzung und Verwirklichung des Kompostplatzes im Außenbereich fehlt. Wann und wo die endgültige Verkehrserschließung erfolgen soll, wird außerdem offengelassen. Sie hätte vorsorglich durch eine entsprechende Bebauungsplan-Festsetzung gesichert werden müssen.

10. Gehölzsaum nicht als Wald anerkannt und gekennzeichnet

Nach den Bestimmungen des NWaldLG besitzt der an der östlichen Plangrenze liegende, ca. 2.000 m² große, aus Forstpflanzen bestehende Gehölzsaum die Qualität Wald. Durch seine direkte Nachbarschaft zum Wald Seelhorst ist er auch dessen Bestandteil. Er hätte dementsprechend als Fläche für Wald und nicht als Grünfläche Friedhof gekennzeichnet werden müssen. Durch die Fehlinterpretation der waldgesetzlichen Sach- und Rechtslage sind notwendige Schlussfolgerungen für die Plankonzeption und hinsichtlich des Gebots, Waldschutz zu berücksichtigen, unterblieben.

11. Abstandsvorgabe zwischen Wald und Lagerplatz nicht beachtet

Das Nds. Forstamt hat auf die Einhaltung der raumordnerischen Abstandsvorgabe von 35 m von der Waldgrenze hingewiesen (Begründung S. 3, 2. Abs. unten). Der Standpunkt, diese Vorgabe gelte nur für Baugebiete, nicht aber für den gebäudefreien Lagerplatz, ist mit Blick auf den hohen waldrechtlichen Schutzanspruch m.E. nicht gerechtfertigt. Auch Lagerplätze ohne Gebäude sind nach der NBauO bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von einem Baugebiet ausgehen können.

12. Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht nachgewiesen

Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden fast ausnahmslos ohne Größen- und Wirkungsangaben beschrieben. Wegen des Fehlens einer Gesamtbilanz ist nicht erkennbar, ob und inwieweit das planungsrechtliche Gebot, Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, Beachtung gefunden hat. So wird beispielsweise bei den Ausgleichsmaßnahmen auf dem Schulgrundstück in Groß Buchholz nicht dargelegt, welche Anteile der Gesamt-Bodenversiegelung und der beeinträchtigten Grundwasser-Neubildungsrate ausgeglichen werden.

13. Eingriffe in Natur und Landschaft nicht behandelt

1. Durch die vollständige Inanspruchnahme der bisherigen Brachfläche für das Planvorhaben wird den Bürgern die letzte Möglichkeit im Stadtteil Seelhorst genommen, freie Landschaft i. S. d. NWaldLG betreten und im räumlichen Gefüge erleben zu können. Ein Minimal-Ausgleich, etwa in Form eines einfachen Weges im Zuge der am nördlichen Planrand festgesetzten Grünverbindung, ist bedauerlicherweise nicht in Erwägung gezogen worden.
2. In die Grünverbindung nördlich der Kleingartenanlage An der Seelhorst greift das Vorhaben im Umfang von bis zu 10 m ein. Aufwuchs und Mutterboden werden beseitigt, Boden wird verdichtet. Auch wenn die Funktionsfähigkeit der Grünverbindung angeblich nicht beeinträchtigt wird, bleibt dieser Eingriff substantiell unausgeglichen.
3. In die Grünverbindung Grävemeyerstraße wird mehrfach ohne Schadensausgleich eingegriffen, und zwar
 - durch die Einengung der bisherigen Weite entlang des geplanten Kompostplatzes,
 - durch störenden Lkw-Verkehr zwischen Kompostplatz und Peiner Straße,
 - durch den straßenmäßigen Wegeausbau,
 - der Boden in Anspruch nimmt, verdichtet und versiegelt,
 - der eine Zurücknahme des vorhandenen Wegebegleitgrüns erzwingt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Hauptsatzung nicht beachtet

Die Bezirksregierung Hannover führt zu einer Eingabe des Anregungsgebers, die Hauptsatzung sei nicht beachtet und Planentwurf sei unbestimmt folgendes aus:

Gemäß § 55 c Abs. 4 S. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) kann der Rat allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung die Entscheidung über Art und Weise der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 Baugesetzbuch (BauGB) und den Verzicht darauf dem Stadtbezirksrat übertragen wird. Hiervon hat der Rat der Landeshauptstadt in § 9 Abs. 1 Nr. 12 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover Gebrauch gemacht.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das vorgezogene Bürgerbeteiligungsverfahren nach § 3 BauGB durch den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel (zuständig für den Stadtteil Seelhorst) in seiner Sitzung am 06.02.2003 waren die Zuständigkeitsvoraussetzungen gegeben. Die Planung zum damaligen Zeitpunkt betraf die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1141, die sich auf eine Fläche im Stadtteil Seelhorst erstreckte.

Der Hinweis, dass der Friedhof Seelhorst nicht im Anhang II der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover aufgeführt ist, kann sich nur auf Buchstabe B Nr. 1 des Anhangs II zur Hauptsatzung beziehen, wo aufgeführt ist, welche Einrichtungen unter § 55 c Abs. 1 Nr. 1 NGO/§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung fallen. Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung u.a. der im Stadtbezirk gelegenen Friedhöfe. Mit dem Bebauungsplan Nr. 1141 - 1. Änderung sollte jedoch zunächst die Grundlage für die Errichtung des "Kompostplatzes Seelhorst" geschaffen werden. Buchstabe B Nr. 1 des Anhangs II der Hauptsatzung, der nicht Bestandteil der Hauptsatzung ist und damit auch keine Außenwirkung entfaltet, ist hier ohnehin nicht anwendbar, weil er sich weder auf die Planung noch die Errichtung einer

solchen Anlage bezieht. Das Argument, der vorgesehene Kompostplatz läge in dem überbezirklich bedeutsamen Grünzug "Alte Bult-Eilenriede-Seelhorst-Kronsberg" führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Bei Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 der Hauptsatzung kommt es darauf an, dass die Bebauungsplanung und damit die Flächen, die beplant werden sollen, räumlich auf den Stadtbezirk begrenzt sind. Dies war - wie bereits im letzten Spiegelstrich ausgeführt - zum Zeitpunkt des Beschlusses des Stadtbezirksrates Döhren-Wülfel zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (noch) der Fall.

Aufgrund einer durchgeführten Planänderung setzte die Landeshauptstadt Hannover das als 1. Änderung des Bebauungsplanes 1141 begonnene Verfahren dann unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1668 fort. Dieser Plan sieht nun neben dem bisherigen Geltungsbereich (Teil A) noch eine weitere Fläche (Teil B) im Stadtteil Anderten vor. Durch diesen zusätzlichen Teil B geht er damit räumlich über den Stadtbezirk hinaus. Zuständig für die Entscheidung über die Beteiligungsform der Bürgerinnen und Bürger nach § 3 BauGB war jetzt der Verwaltungsausschuss. Nach Aussage der Landeshauptstadt Hannover hat keine erneute frühzeitige Bürgerbeteiligung stattgefunden und der Verwaltungsausschuss dabei auch nicht gesondert über den Verzicht darauf entschieden. Eines solchen Beschlusses bedurfte es auch nicht, da sich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB an die Unterrichtung und Anhörung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in Form der öffentlichen Auslegung anschließt, d. h., keine erneute vorgezogene Bürgerbeteiligung stattfindet. Dies gilt auch dann, wenn es zu einer Änderung der Planung kommt; eine erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wäre nur dann erforderlich gewesen, wenn sich Ziele und Zwecke der Planung grundlegend geändert hätten, d. h., eine neue und andere Planung angestrebt worden wäre. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, da der Teil B (Fläche steht im Eigentum der Landeshauptstadt) lediglich für die Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Verwirklichung der Planung im Teil A benötigt wird.

Nach alledem ist das förmliche Verfahren zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Zu 2. Angekündigte Planauslage nicht eingehalten

Bedauerlicherweise war das Freizeitheim Döhren während eines Großteils der Sommerferien geschlossen. Hier hat es leider Abstimmungsdefizite innerhalb der Stadtverwaltung gegeben, für die sich die Stadtverwaltung schriftlich beim Einwanderheber entschuldigt hat. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass der Aushang im Freizeitheim nur ein zusätzlicher Service ist. Die offizielle öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand in der Bauverwaltung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover statt. Dies wurde in der öffentlichen Bekanntmachung vom 07.07.2004 auch entsprechend ausgeführt.

Zu 3. Unbestimmter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Aussage, der Planentwurf habe den Gremien nicht in datierter Fassung vorgelegen, ist unrichtig. Bebauungspläne werden wegen ihres großen Formates den Beschlussvorlagen nicht als Anlage beigelegt; sie werden als Originale in den Sitzungen aufgehängt. Das ist auch in diesem Fall geschehen und auf dem Originalplan schriftlich bestätigt.

Zu 4. Geltungsbereich nicht eindeutig beschrieben

Die vom Anregungsgeber angemerkten leicht differierenden Angaben bei der Beschreibung des Geltungsbereiches bzw. der Ausgleichsflächen beruhen auf einem Schreibfehler (5 statt 6) und sind rechtlich unerheblich, da die geforderte Anstoßwirkung für die Öffentlichkeit erreicht wurde. In der jetzt vorliegenden Drucksache wurden die

Werte dem Hinweis folgend korrigiert.

Zu 5. Versäumnisse bei der Problembehandlung

Unter Abschnitt 2.1 der Begründung (Anlage dieser Drucksache) wird ausgeführt, dass die planungsrechtlich zulässigen Dauerkleingärten bisher nicht verwirklicht wurden. Angesichts der offensichtlich fehlenden Nachfrage nach Kleingärten in diesem Bereich ist eine Nutzungsänderung für einen neuen öffentlichen Belang nicht abwegig.

Bestehende Kleingärten bleiben weiterhin planungsrechtlich abgesichert und stehen nicht im Widerspruch zu der geplanten Anlage des Kompostplatzes.

Die vorgesehene Erschließung findet ausschließlich über städtische Grundstücke statt und ist damit gesichert.

Zu 6. Planerfordernis für Kompostplatz und Lagerplatz nicht nachgewiesen und zu 7. Lagerplatz-Festsetzung entspricht nicht der Nutzungsabsicht

Das Planerfordernis wird in Abschnitt 1 der Planbegründung kurz und nachvollziehbar beschrieben. Wegen des langen Planungsvorlaufes wurden die Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit im Jahr 2002 überprüft. Diese Aktualisierung hat das Planungsziel dezentrale Kompostierung am Friedhof Seelhorst bestätigt. Der ergänzende Lagerplatz soll bei Bedarf als zweiter Bauabschnitt realisiert werden. Er soll nach Fertigstellung überwiegend dem Bereich städtische Friedhöfe als Lagerfläche für Wegebau- und Pflanzmaterial dienen, die für die Unterhaltung des Friedhofes benötigt werden. Eine entsprechende Klarstellung ist in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

Zu 8. Ungeklärte Erschließung des Lagerplatzes

Für die geplante Lagerfläche wird keine eigene Ver- und Entsorgung benötigt. Angebunden werden kann sie über die Erschließung des Kompostplatzes. Zu erwarten sind wenige Fahrten im Frühjahr, weil dann das aus Kostengründen in großen Gebinden geordnete Material für den Jahresverbrauch geliefert wird.

Zu 9. Erschließung des Kompostplatzes nicht gesichert

Der nördliche Abschnitt der Grävemeyerstraße wird für die gelegentlichen Zu- und Abfahrten zum Kompostplatz ertüchtigt. Kurvenradien wurden überprüft und sind ausreichend. Da die Straße nur in Schrittgeschwindigkeit zu befahren ist, sind kritische Situationen für Benutzerinnen und Benutzer der Grünverbindung unwahrscheinlich.

Zu 10. Gehölzsaum nicht als Wald erkannt und gekennzeichnet und zu 11. Abstandsvorgabe zwischen Wald und Lagerplatz nicht beachtet

Das Nieders. Forstamt Deister begrüßt in seiner Stellungnahme den Erhalt des schmalen Zitterpappelbestandes am Ostrand des B-Planes als Übergang zum Buchen- / Eichenaltholz. Eine Forderung nach Ausweisung von "Wald" wurde nicht erhoben. Da im Geltungsbereich des Planes keine Gebäude errichtet werden, sei die Einhaltung des Mindestabstandes von 35 m zur Waldgrenze gegenstandslos.

Zu 12. Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht nachgewiesen und zu 13. Eingriffe in Natur und Landschaft nicht behandelt

Die freie Landschaft im Umfeld des Kompostplatzes kann auch weiterhin durch große öffentliche, planungsrechtlich gesicherte Flächen betreten und im räumlichen Gefüge erlebt werden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde bewertet. Die Stadt Hannover orientiert sich

dabei am Modell Eibe, ohne dabei die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls außer Acht zu lassen. Eine Bilanzierung als rechnerische Gegenüberstellung, wie vom Einwanderheber offensichtlich gewünscht wird, ist deshalb nicht möglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine Kommune auch nicht an standardisierte Bewertungsverfahren zur Beurteilung eines Eingriffs und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gebunden. Eine entsprechende Aufrechnung in der Begründung zum Bebauungsplan würde daher nur zu Missverständnissen führen. Dass der Eingriff ausgeglichen ist, ist in der Bebauungsplanbegründung ausreichend dokumentiert.

Nennenswerte Eingriffe in die Grävemeyerstraße gibt es nicht, da die vorhandene Fahrspur lediglich besser befestigt wird.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anregungen zu A., soweit nicht redaktionell berücksichtigt, zurückzuweisen .

B. Gleichlautende Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Wohngebiet Peiner Straße/Wülfeler Bruch im Stadtteil Seelhorst:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat am 01.07.04 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Mit diesem B-Plan soll der jetzt bestehende Kompostplatz im Bereich Hoher Weg / Peiner Weg in den Bereich Grävemeyerstraße verlegt werden.

Diese Planung kostet die Stadt vermeidbare 1,1 Mio. € und stößt aus Sicht der Anlieger der Peiner Straße 123 ff auf erhebliche Bedenken, die ich im Folgenden ausführe:

A Allgemeines

Grundlage des Bebauungsplanes ist as 174. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover.

Seite 1 der Anlage zur Drucksache Nr. 1014/2002 füge ich bei. Daraus ergibt sich, dass Anlass und Zweck der Planung der permanente Einwohnerrückgang, insbesondere bei Beziehern höherer Einkommen war, der auch durch ein im Vergleich zum Umland zu geringes Angebot an Einfamilienhausgrundstücken im Stadtteil bedingt erschien.

Durch Aufgabe der bisherigen Lager- und Kompostfläche auf dem westlichen Friedhofsgelände (Teilbereich A der damaligen Flächennutzungsplanung) sollte Bauland geschaffen werden, was eine Verlegung der Kompostierungsfläche in den Teilbereich C des FNP, der Gegenstand des B-Plans Nr. 1668 ist zur Folge gehabt hätte.

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass für die Neuanlage des Kompostierwerks insgesamt 1,1 Mio. € an aktuellen Kosten entstehen, wird schnell klar, dass das eigentliche Ziel der Flächennutzungsplanung, nämlich langfristig einen Beitrag zu einer besseren finanziellen Ausstattung der Stadt Hannover zu leisten, in das Gegenteil verkehrt wird.

Aus der Drucksache Nr. 1014/2002 ergibt sich, dass auf der Teilfläche A ca. 100 Wohneinheiten, vorzugsweise als Einfamilienhäuser entstehen sollten. Wenn man 100 "Besserverdienende" mit einem Bruttomonatseinkommen von 5.000 € (Ministerialrat) rechnet, die durchschnittlich 1.000 € Steuern zahlen, wovon der Stadt 150 € zukommen, dann ergäbe sich ein finanzieller Steuermehrbetrag für die Stadt von 15.000 €. Allein die Zinsbelastung für die Stadt, die die Investition für die Kompostierungsanlage mangels einer Mittel fremdfinanzieren müsste, läge mindestens bei 50.000 bis 60.000 € p.a.

Aus der Begründung zum B-Plan 1668 ist in keiner Weise ersichtlich, ob Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Bezug auf das hochmoderne Kompostwerk in Lahe angestellt worden sind. Unter der Prämisse, dass dies Kompostwerk seine Kapazität nicht zu 100 % erschöpft hat, könnte sich die Stadt Hannover für eine dezentrale

Kompostieranlage ersparen.

In der Begründung zum B-Plan heißt es, dass ca. 2.900 Tonnen Grüngut pro Jahr anfallen, die mit 15 täglichen Fahrten kleinerer Fahrzeuge und mit täglich 4 Fahrten größerer Lkw zur Kompostierungsanlage transportiert werden sollen.

Ein "kleineres Fahrzeug" kann 1 Tonne Grüngut transportieren, ein Lkw 5 Tonnen. D. h., dass 3 Lkw die Transportleistungen von 15 "kleineren Fahrzeugen" haben.

Geht man von Wegezeiten von 2 x 5 Minuten und einer Entladezeit von ebenfalls 5 Minuten für "kleinere Fahrzeuge" bei einer ortsnahen Kompostierungsanlage gem. B-Plan aus, ergeben sich tägliche Arbeitszeiten von 225 Minuten = ca. 4 Stunden.

Ein Lkw mit 5 Tonnen-Kapazität benötigt über den Messeschnellweg 2 x 20 Minuten Wegezeit und 10 Minuten Entladezeit. Für 3 Lkw ergeben sich somit Arbeitszeiten von 150 Minuten = 2,5 bis maximal 3 Stunden.

Für die Betriebskosten der Fahrzeuge dürften sich analoge Werte bilden, so dass die Transportkosten nach Lahe um 25 % (3 Stunden gegenüber 4 Stunden) günstiger wären.

Der Transport des Grünguts in die Kompostierungsanlage nach Lahe, die ggf. sogar kostengünstiger erweitert werden könnte, ist somit ökonomischer und erfordert weniger Zeitaufwand, so dass die Forderung nach Ortsnähe, wie im B-Plan dargestellt, nicht begründet ist.

Es ist im übrigen einigermaßen erstaunlich, dass für eine Kompostierungsanlage für Grüngut die Ortsnähe ins Feld geführt wird, während bei der allgemeinen Abfallbeseitigung ganz selbstverständlich von einer zentralen Deponie ausgegangen wird.

B Immissionen

1. Generell ist anzumerken, dass sich die Plangebiete des Flächennutzungsplanes (FNP) in einem Bereich befinden, der durch den Messeschnellweg, den Südschnellweg (weniger, da durch Lärmschutzwände begrenzt), die Nord-Süd-Strecke der Bahn AG und die Güterumgebungsbahn erheblich belastet ist. Insbesondere die beiden Bahnstrecken erzeugen in der Nacht eine deutlich wahrnehmbare Lärmbelästigung.
2. Die Begründung des Bebauungsplans geht von einem Grenzwert von 55 dB(A) aus, der an den Messpunkten mit 49,2 bzw. 52,0 dB(A) angeblich unterschritten wird. Tatsächlich ist es so, dass ein Radlader mit 98,6 ein Schredder mit 100,4 und ein Siebgerät mit 87,3 dB(A) angegeben wird. Nur über den Rechenrick, dass diese Werte über einen jährlichen Nutzungszeitraum dieser Geräte von März bis November, also um 3/12 vermindert, und über einen täglichen Betriebszeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr ermittelt werden, ergeben sich Schallpegel, die den Grenzwert unterschreiten. Die Mittelung über einen täglichen Betriebszeitraum von 16 Stunden ist geradezu absurd, da die tägliche Arbeitszeit des Personals maximal 8 Stunden beträgt und die o.g. Maschinen sicherlich nicht in einem Zweischichten-Betrieb genutzt werden. Die "schöngerechneten" Lärmimmissionswerte dieser Maschinen entsprechen also in keiner Weise der Wirklichkeit, da sich der Einsatz der Maschinen auf einen mindestens 50 % geringeren Nutzungszeitraum verdichtet. Sobald der Wind auf Ost dreht, werden nicht einmal die schöngerechneten Werte eingehalten werden können, da der Schall dann in Richtung des Wohngebiets transportiert wird.
3. Gleiches gilt für die Geruchsmissionen. Die Behauptung, eine Kompostierungsanlage stelle keine permanente Geruchsquelle dar, ist von der Realität, die die Anwohner sowohl der bestehenden Kompostierungsanlage als auch

die Anwohner der Peiner Straße 123 ff bei Zwischenlagerungen im östlichen Randbereich des Friedhofs feststellen können, nicht gedeckt. Die Begründung des Bebauungsplans stellt selbst dar, dass beim Immissionsschwerpunkt in unmittelbarer nördlicher Nachbarschaft der Kompostierungsanlage die Grenzwerte deutlich = 29% überschritten werden. Und dies bei der - richtigen - Annahme, dass im Großraum Hannover überwiegend westliche Wetterlagen vorherrschen. Aber wie ist es denn bei einer Ostwindlage, die wir im vergangenen Jahr im Sommer über 6 Wochen und gerade jüngst über 14 Tage vorgefunden haben? Sollen sich die Anlieger dann an den "holzigharzigen Geruchskomponenten erfreuen, die natürlichen Holzgerüchen gleichen"? Ich darf darauf hinweisen, dass in Kassel-Niederzwehren eine Kompostierungsanlage wegen der Geruchsimmissionen aufgrund von Klageverfahren der Anlieger geschlossen werden musste, so dass es sich um eine Fehlinvestition handelte.

4. Abschließend ist festzustellen, dass sich die Begründung zum Bebauungsplan in Bezug auf Immissionen mit keinem Wort zu den Auswirkungen auf das neue Baugelände, das durch den Teilbereich B des 174. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan geschaffen werden sollte, äußert. Die im Bebauungsplan jetzt für die Kompostierungsanlage vorgesehene Fläche (= Teilbereich C des FNP) grenzt nämlich unmittelbar an das künftige Bauland (= Teilbereich B des FNP). Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Kompostierungsanlage, die nach den eigenen Ausführungen des Stadtplanungsamtes grenzwertige Immissionen verursacht, unmittelbar neben einem neu auszuweisenden Baugebiet entstehen soll. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum man sich nicht mit den Auswirkungen auf den östlichen Friedhofsteil, in dem der niederländische Ehrenfriedhof und die Gräber der NS-Opfer aus dem KZ Ahlem liegen, befasst. Wir meinen, dass diese Bedenken begründet genug sind, um sich mit ihnen ernsthaft auseinanderzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Wirtschaftlichkeit und Standortwahl

Bei der Gegenüberstellung von Ausgaben für die Verlagerung des Kompostplatzes mit den möglichen Einnahmen wurde offenbar übersehen, dass mit dem nach planungsrechtlich abzusichernden Verkauf des bisherigen Kompostplatzes als Wohnbauland beträchtliche Verkaufserlöse für die Stadt Hannover zu erzielen sind. Diese Einnahmen werden die Verlagerungskosten von 1,1 Mio. € deutlich übersteigen und einen spürbaren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auch die Wirtschaftlichkeit der Eigenkompostierung wurde eingehend untersucht.

Zur Prüfung kamen dabei verschiedene Entsorgungsvarianten. U.a. eine zentralisierte Variante, bei der der gesamte anfallende Grünschnitt beim Abfallbehandlungszentrum in Lahe behandelt wird, sowie verschiedene dezentrale Varianten unter Einbindung und Ausbau der vorhandenen fachbereichseigenen Kompostplätze. Unterschieden wurde weiterhin in eine Betriebsvariante in Eigenregie des Fachbereiches und eine weitere unter Fremdregie.

Als Ergebnis beabsichtigt die Verwaltung die Vielzahl kleinerer Eigenkompostierungen im Grünflächen- und Friedhofsbereich aufzuheben und stattdessen 2004/2005 drei Kompostplätze in Seelhorst, Ricklingen und Lahe anzulegen. Der Standort Friedhof Stöcken wurde nach eingehender Prüfung verworfen. Die dezentrale Variante ist nach der Untersuchung von 2002 jährlich einschließlich Kapitaldienst für die Investoren und Arbeitskosten günstiger als sämtliche Mengen zum Abfallbehandlungszentrum in Lahe zu transportieren. Dies wurde zusätzlich 2004 noch durch Einholung eines Angebotes bei aha unterstrichen. Im Vergleich zum Transport des Grünschnittes und des Laubs nach Lahe sind die Wege bei dezentraler Kompostierung kürzer und damit preiswerter. Es fallen keine Gebühren an. Transportbedingte Emissionen sind ebenfalls geringer.

Der geschilderte Einsatz der kleinen Fahrzeuge resultiert aus den Pflegebedingungen des Friedhofs Seelhorst, der nicht mit großen LKW befahren wird.

Zu Lärmimmissionen

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 1668 zur Anlage eines Kompostplatzes auf einer Fläche östlich des Seelhorster Friedhofs wurden Untersuchungen angestellt hinsichtlich des zu erwartenden Lärms, der durch den Einsatz von Maschinen und Arbeiten auf dieser Fläche zu erwarten ist und deren Ergebnisse in der Begründung ausführlich dargestellt sind.

Von zahlreichen Einwanderhebern ist daraufhin in gleichlautenden Schreiben kritisiert worden, die ermittelten Ergebnisse seien durch einen „Rechentrick schöngerechnet“ worden. Dieses sei im Wesentlichen dadurch erfolgt, dass kurze Betriebszeiten auf lange Zeiträume umgelegt wurden, die tatsächliche Lärmbelastung daher zu niedrig angesetzt sei.

Diese Sicht ist jedoch unzutreffend und offenbar auf Missverständnisse zurückzuführen. Um diese aufzuklären werden im Folgenden einige Grundlagen der Immissionsberechnungen ausführlich erläutert. Vorausgeschickt sei, dass es sich bei der beanstandeten Berechnungsweise um die Anwendung allgemein anerkannter Regeln handelt, die in zahlreichen Vorschriften und Handreichungen verbreitet ist.

Der Mittelungspegel

Lärm besteht aus einer Vielzahl von Geräuschen mit höchst unterschiedlichen Frequenzen, Informationsgehalten und Störgraden, die zudem in der Zeitfolge sehr inhomogen auftreten können. Damit Lärm überhaupt beschreibbar wird und Schutzbedürfnisse formuliert werden können, wird mit einem sog. „energieäquivalenten Dauerschallpegel“ gerechnet. Dies bedeutet, dass sowohl Ruhephasen als auch Pegelspitzen energetisch auf einen Zeitraum umgelegt werden, der für die Beurteilung relevant ist. Somit dient der Mittelungspegel der Kennzeichnung zeitlich veränderlicher Schallpegel durch nur eine Zahl in Dezibel(A) bzw. dB(A). In den Mittelungspegel gehen Stärke und Dauer jedes Einzelgeräusches während eines bestimmten Beurteilungszeitraumes entsprechend ihrem Energiegehalt ein; es wird also keineswegs nur ein Mittelwert gebildet.

Hierzu ein Beispiel:

In einem Zeitraum von einer Stunde herrscht während 54 Minuten ein Pegel von 30 dB(A) und während nur 6 Minuten verursachen Lkws 80 dB(A). Der arithmetische Mittelwert würde nur 35 dB(A) betragen $((54 \cdot 30 + 6 \cdot 80) / 60 = 35)$.

Der energieäquivalente Mittelungspegel ergibt sich jedoch zu 70 dB(A) $((10 \cdot \log(54/60 \cdot 10^{30/10} + 6/60 \cdot 10^{80/10})) = 70,0000391)$.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass der Mittelungspegel hervortretende Geräuschspitzen energetisch in vollem Maße berücksichtigt. Sie gehen also nicht - wie häufig irrtümlich angenommen - durch das Mittelungsverfahren unter. Durch dieses Verfahren wird erst ein Rechenwert ermöglicht, der zur Beurteilung und zum Vergleich mit den anzustrebenden Immissionsrichtpegeln, die ja ebenfalls gemittelte Werte darstellen, geeignet ist. Um dennoch den Störgrad von Einzelschallereignissen feststellen zu können, wird nach einzelnen Vorschriften untersucht, ob die Spitzenpegel Immissionsrichtwert bzw. den Orientierungswert um mehr als 30 dB(A) tags bzw. mehr als 20 dB(A) nachts überschreiten. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Die zeitliche Verteilung

Die Einwanderheber beklagen einen „Rechentrick“, nach dem angeblich der jährliche

Nutzungszeitraum von März bis November nicht berücksichtigt worden sei. Dabei unterliegen sie jedoch einem bedauerlichen Irrtum.

Zwar gibt die zu diesem Zweck herangezogene TA Lärm keinerlei einschränkende Hinweise auf jahreszeitliche Schwankungen, eine Verteilung der neunmonatigen Betriebszeit auf zwölf Monate wäre deswegen durchaus zulässig und entspräche durchaus dem grundsätzlichen Ansatz der zeitlichen Verteilung der Einzelschallereignisse auf den Gesamtzeitraum. Deswegen wird z.B. bei Verkehrslärberechnungen auch die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) bezogen auf das ganze Jahr zugrunde gelegt.

Für die Kompostanlage wurde aber bewusst ein konservativer Ansatz gewählt, deswegen ist eben genau dieser Umstand bei der Berechnung berücksichtigt worden. Die vom Bereich Grünflächen angegebenen jährlichen Betriebsstunden (12/12) sind auf die tatsächlichen neun Betriebsmonate (9/12) umgelegt worden und erhöhen damit die täglichen Einsatzzeiten. Dieses Verfahren ist in der Bebauungsplanbegründung (Anlage 2 zu dieser Drucksache) unter Punkt 4.4 im dritten Absatz auch so dargestellt.

Die Einwanderheber beklagen ferner die „Mittelung über einen täglichen Betriebszeitraum von 16 Stunden“. Auch dies ist leider gründlich missverstanden worden: Die Immissionen werden nie auf (wenige) Betriebsstunden berechnet, sondern auf den Beurteilungszeitraum umgelegt. Hier wird nach den Richtlinien zwischen Tageszeiten (06:00h - 22:00h = 16h) und Nachtzeiten (22:00h – 06:00h = 8h) unterschieden.

Nur der so ermittelte „Beurteilungspegel“ ist geeignet, mit den Orientierungswerten der DIN 18005 verglichen zu werden.

Der Beurteilungspegel

Das von einer Schallquelle (Emissionsort) abgestrahlte Geräusch unterliegt auf dem Weg zum Empfänger(Immissionsort) einer erheblichen Abminderung u.a. durch Entfernung, Hindernisse wie z.B. Lärmschutzwälle/wände oder Gebäude, Topografie, meteorologische Einflüsse und Bewuchs. Besonderheiten wie z.B. Signalanlagen an Knotenpunkten, Straßenbelag, Steigungen werden ggf. durch entsprechende Zuschläge berücksichtigt. Der so ermittelte Lärmpegel ist in Abhängigkeit verschiedener Zeiten, unterschiedlicher Nutzungen und unterschiedlicher Lärmquellen zu beurteilen und nennt sich deswegen Beurteilungspegel. Auch dieser ist ein Mittelungspegel, der in der Regel für Tages- und Nachtzeiten entsprechend dem jeweiligen Schutzbedürfnis unterschiedlich festgesetzt ist.

Lärmschutz in der Bauleitplanung

Lärmintensive Nutzungen stehen in einem natürlichen Gegensatz zu dem Ruhebedürfnis anderer. Deshalb wird bereits bei der Planung neuer Anlagen darauf geachtet, dass ein ausreichender Schutzabstand gewährleistet ist. Vielfach können auch aktive Lärmschutzmaßnahmen (wie z.B. Lärmschutzwälle und -wände, Einschränkung der Nutzungsdauer) zur Entspannung des Nutzungskonfliktes beitragen. Im vorliegenden Fall ist daher ein 2 bis 2,5 m hoher Wall vorgesehen, der insbesondere für Freiräume einen entsprechend wirkungsvollen Lärmschutz bietet.

Immissionsrichtwerte

Da Kleingärten nach der TA-Lärm kein Immissionsrichtwert zugeordnet ist, wird zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmsituation hilfsweise die DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen. Im Beiblatt zur DIN wird für Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen tags und nachts ein schalltechnischer Orientierungswert von 55,0 dB(A) angegeben. Die in der DIN 18005 genannten Pegel sind anzustrebende Richtwerte mit orientierendem Charakter und nicht etwa Grenzwerte. Dass diese im vorliegenden Fall

wesentlich durch den vorgesehen Wall zudem noch deutlich unterschritten werden, belegt einem sorgsamem Umgang mit den berechtigten Interessen der Nachbarn.

Beurteilung der Lärmsituation (Fazit):

Es ist nach wie vor festzustellen, dass durch den Kompostplatzbetrieb dieser Orientierungswert an allen untersuchten Punkten eingehalten wird und Nachbarschaftskonflikte somit nicht zu erwarten sind.

Zu Geruchsimmissionen

Das vorliegende Geruchsgutachten berücksichtigt alle Wetterlagen im Rahmen ihrer statistischen Häufigkeit. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass deutliche Überschreitungen nur in einem 50 m breiten Streifen nördlich des Kompostplatzes auftreten könnten und mit zunehmender Distanz bei ca. 300 m bis zur Irrelevanz abnehmen. Dieses im Vergleich zum bisherigen Kompostplatz positive Ergebnis wird durch die Neuanlage des Platzes nach dem anerkannten Stand der Technik ermöglicht. Durch ein entsprechendes Betriebsregime lassen sich die vorhergesagten Emissionen noch weiter reduzieren, so dass ein Vergleich mit den Emissionen des bisherigen Kompostplatzes nicht sachgerecht ist.

Zu Kompostieranlage Kassel-Niederzwehren

Recherchen beim Betreiber der geschlossenen Kompostieranlage Kassel-Niederzwehren, auf die der Anregungsgeber hinweist, haben ergeben, dass dort Grün- und Bioabfälle aus Haushalten gemischt kompostiert wurden. Dies erfolgte in Rotteboxen in einer geschlossenen Halle. Die entstehende Abluft wurde über Biofilter gereinigt. Wegen Keimbelastungen in der Abluft, nicht wegen Geruchsbelastung, wurde die Anlage geschlossen. Eine zuvor am selben Standort betriebene reine Grünschnittkompostierung hatte nicht zu nennenswerten Beschwerden geführt. Wegen der unterschiedlichen Kompostierungsmaterialien ist ein Vergleich der Anlage in Kassel mit der geplanten Anlage in Hannover-Seelhorst nicht aussagekräftig.

Zu Teilbereich B des 174. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Auf Nachfrage hat der Gutachter ausgeführt, dass er für Teile der Fläche B ein erhöhtes Konfliktpotential sieht, das sich vor allem auf die Sensibilität von Baufamilien in einem Neubaugebiet in bevorzugter Lage stützt und empfiehlt, in der südöstlichen Ecke des potentiellen Baugebietes einen weiteren Schutzabstand in Erwägung zu ziehen. Die Verwaltung wird diese Empfehlung in das in Aussicht stehende Planverfahren aufnehmen.

Zu Auswirkungen auf den östlichen Teil des Stadtfriedhof Seelhorst und die Gräber der NS-Opfer aus dem KZ Ahlem

Am Ostrand des Friedhofs, ca. 130 m vom nächstgelegenen Punkt des geplanten Kompostplatzes entfernt, befindet sich der niederländische Ehrenfriedhof. Mindestens 30 m (Pflanzstreifen auf dem Friedhof, öffentliche Grünverbindung Graevemeyerstraße und Lärmschutzwall auf dem Gelände des geplanten Kompostplatzes) liegen zwischen der Westgrenze des sehr weitläufigen, einheitlich gestalteten Grabmals für internationale und deutsche Kriegsoffer und dem nächsten Punkt des Kompostplatzes. Wegen dieser Distanzen und ihrer topografischen Gestaltung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ehrenmale zu erwarten.

Die russischen Opfer des KZ Ahlem wurden nach dem Krieg auf dem russischen Ehrenfriedhof am Nordufer des Maschsees beigesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregungen zu B. nicht zu berücksichtigen.

C. Anregungen der Bürgerinitiative Kein neuer Kompostplatz in Seelhorst mit 88 Unterschriften:

Die Stadt Hannover plant einen neuen Kompostplatz in Seelhorst. Der bestehende Kompostplatz im Bereich Hoher Weg / Peiner Straße soll in den Bereich Grävemeyerstraße verlegt werden. Jährlich sollen dort mindestens 2.900 Tonnen Grünabfall kompostiert werden. Am jetzigen Standort gibt es immer wieder Beschwerden über starke Geruchsbelästigungen. Außerdem ist die Peiner Straße im oberen Bereich als "30iger Zone" ausgeschildert. Bereits jetzt benutzen die Autofahrer dieses Straßenstück als "Abkürzung", um Ampeln zu umgehen und fahren überdies mit überhöhter Geschwindigkeit. Auch die Straßenbreite und die des Fußweges (falls überhaupt vorhanden) vergrößern das Unfallrisiko erheblich, zumal nach dem B-Plan ein zusätzliches Wohngebiet beabsichtigt ist. Die Wohn- und Lebensqualität, aber auch der Wert unserer Grundstücke, werden durch Gestank, Verkehr- und Lärmbelästigung (Lkw, Radlader, Absiebanlage und Schredderanlage) erheblich gemindert werden.

Mit dieser Unterschriftenaktion zeigen wir auf, dass ein neuer Kompostplatz an diesem Standort von den Anwohnern strikt abgelehnt wird und bitten um Berücksichtigung unseres Protestes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Thema Geruchsbelastung wurde bereits zu den Anregungen zu B dargelegt. Durch die wenigen zusätzlichen Fahrten auf der Peiner Straße ist mit einer Zunahme des Unfallrisikos nicht zu rechnen. Auch in der Grävemeyerstraße ist wegen der Seltenheit der Fahrten das Unfallrisiko praktisch ausgeschlossen. Schallemissionen werden durch Schutzwälle um die Anlage minimiert. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden überall im Umfeld des Kompostplatzes eingehalten. Ein Wertverlust von Grundstücken im Umfeld des bisherigen Kompostplatzes ist bisher nicht aufgefallen und ist auch am geplanten neuen Standort nicht zu erwarten. Vermutungen zu Auswirkungen auf die Lebens- und Naherholungsqualität sind rein spekulativ.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregungen zu C. nicht zu berücksichtigen.

D. Anregungen eines Rechtsanwaltsbüros für ein Ehepaar aus dem Henleinweg im Stadtteil Seelhorst:

Unsere Mandanten sind Anwohner in dem Bereich, in dem Sie den Kompostplatz Seelhorst durch den Bebauungsplan 1668 planen.

Gegen dieses Vorhaben bestehen unsererseits erhebliche tatsächliche und rechtliche Bedenken:

1. Zunächst halten wir fest, dass der Bebauungsplan 1668 entgegen der Ankündigung in der Zeit vom 20.07.2004 bis zum 27.08.2004 nicht im Freizeithem Döhren durchgehend ausgelegt war. Der Auslegungszeitraum deckte sich im übrigen im Wesentlichen mit den niedersächsischen Sommerferien und war insofern nicht bürgerfreundlich.
2. Bei dem geplanten Gebiet handelt es sich um ein solches, das der Natur und Landschaft bzw. der Erholung vorbehalten sein soll. In unmittelbarer Umgebung befindet sich zudem ein allgemeines Wohngebiet. Im Hinblick auf die geplante Anlage besteht im Gebiet keine Prägung oder Vorbelastung.
 - a)Bei der Verwirklichung der Planung entsteht ein Eingriff in die Natur und Landschaft, der im vollem Umfang durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden muss. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Stadtfriedhof und der Wald Seelhorst. Die Freifläche wird dabei insbesondere für Fledermäuse bei der

Nahrungssuche benötigt. Sämtliche 16 in der Region Hannover vorkommenden Fledermausarten werden auf der roten Liste der gefährdeten Arten geführt. Dabei handelt es sich großteils um sehr ortstreue Arten.

Das größte Problem für Fledermauspopulationen ist zum einen der Mangel an Insektennahrung zum anderen der Verlust an landschaftlicher Vielfalt. Aus dem Textteil des Bebauungsplanes geht in keiner Weise hervor, wie der Verlust der Freifläche für die auf der roten Liste befindlichen Arten kompensiert werden soll, obwohl im Textteil zugestanden wird, dass die Freifläche für diese benötigt wird. Eine Kompensationsfläche im nördlichen Hannover ist angesichts der erwähnten Ortstreue der Arten nicht geeignet.

Im übrigen hat eine Evaluation hinsichtlich der gefährdeten Arten in diesem Gebiet offensichtlich nicht stattgefunden.

b) Der Textteil des Bebauungsplanes befasst sich eingehend damit, dass in unmittelbarer Umgebung der geplanten Fläche eine Kleingärtnerkolonie liegt. Dass auch in nur gut 100 Meter Entfernung ein Wohngebiet liegt, wird nur am Rande erwähnt. Das Gutachten ist auch deshalb unzureichend. Die Situation ist auch anders als bei dem bestehenden Kompostplatz am Hohen Weg / Peiner Straße, an den die Bebauung sukzessive herangerückt ist, hier rückt nunmehr die geplante Kompostanlage an bereits bestehende Bebauungen heran.

c) Selbst der Textteil des Bebauungsplanes räumt ein, dass die Geruchs- und Lärmimmissionen erheblich sein werden und es sich um eine konstante Geruchsquelle handeln wird. Gleichwohl hat eine Suche nach Alternativstandorten nicht stattgefunden. Die Ansiedlung in einem Gewerbegebiet wäre beispielsweise ein erheblich milderer Eingriff und auch für den Stadtfriedhof Seelhorst zumutbar. Im südlichen Hannover sind genügend Industriebrachen vorhanden, statt auf einer der Naherholung dienenden Fläche eine Bodenversiegelung vorzunehmen.

d) Die geplante Fläche dient der Naherholung. Zwischen der geplanten Kompostierungsanlage und dem Stadtfriedhof Seelhorst führt der Spazierweg "Grävemeyerstraße" entlang, der einen Nebeneingang des Friedhofs und die Kleingartenkolonie erschließt. Er wird nicht nur von Friedhofsbesuchern genutzt, sondern ist auch als Spazierweg zum Wald Seelhorst beliebt. Nicht zuletzt die Bewohner der nahegelegenen Senioren-Residenz "Wohnpark Kastanienhof", der mit der Rückfront an den Friedhof grenzt, nutzen die sonnige Lage des Spazierweges.

Angebunden ist der "Skateplatz" an der Garkenburgstraße, den Jugendliche aus dem Gebiet nutzen.

Schließlich führt der Spazierweg "Grävemeyerstraße" über einen Abzweig zur Waldwirtschaft Seelhorst, die in gut 100 Meter Luftlinie von der geplanten Kompostierungsanlage einen großen Biergarten und eine Restaurationsterrasse betreibt. Die zu erwartenden Immissionen greifen in diesen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein.

Das Gutachten schweigt sich dazu aus, dass die Freizeitbetätigung der Anwohner der geplanten Anlage erheblich in ihrem Freizeit- und Erholungswert eingeschränkt werden.

3. Widersprüchlich ist der Textteil zum Bebauungsplan 1668 auch insofern, als behauptet wird, der jetzige Kompostplatz am Hohen Weg / Peiner Straße, auf dem zur Zeit die Grünabfälle des Stadtfriedhofes Seelhorst verarbeitet werden, reiche in keiner Hinsicht für den zukünftigen Betrieb aus. Auf der anderen Seite wird behauptet, dass der neue erheblich größere Kompostplatz mit einer Menge von 2.900 Tonnen Grünabfall pro Jahr zu 80 % durch Grünabfälle des Stadtfriedhofes Seelhorst beschickt werden soll. Es ist kaum vorstellbar, dass die Menge des

Grünabfalls des Stadtfriedhofes Seelhorst sich nur aufgrund eines Standortwechsels der Kompostanlage verdoppelt und verdreifacht. Vielmehr impliziert die Planung, dass Grünabfälle aus dem südlichen Teil Hannovers weit mehr als 20 % der angelieferten Menge ausmachen wird.

Der Platz ist zudem weit größer als geplant, als die Kompostierung von 2.900 Tonnen Kompost erfordert. Sollen hier die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 BImSchG umgangen werden.

4. Ein Bedarf für einen vergrößerten Kompostplatz ist weder dargelegt worden noch zu erkennen. Wir verweisen insofern auf die ausreichenden Kapazitäten des Kompostwerkes in Lahe.
5. Die Infrastruktur der Peiner Straße ist für die Anlieferung von Grünabfällen durch Lkw völlig ungeeignet. Die Strecke führt durch eine verkehrsberuhigte Tempo 30 Zone. In Anbetracht der Größe des geplanten Kompostplatzes und vor dem Hintergrund, dass für den Friedhof Seelhorst zur Zeit eine wesentlich kleinere Fläche zur Kompostierung ausreicht, können die angegebenen maximal 15 An- und Abfahrten pro Tag über die Peiner Straße nur als geschönt bezeichnet werden.
6. Das Wohngebiet "Seelhorst" ist der "vergessene" Stadtteil Hannovers. Am Freitag dem 20.08.2004 haben Seelhorster Mitbürger eine Bürgerinitiative gegründet, die sich unter anderem mit der Infrastruktur (Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, Kindertagesstätten, Einkaufsmöglichkeiten) beschäftigt. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum sich in diesem Bereich seit Jahren nichts tut, die Stadt Hannover aber nunmehr € 1,2 Millionen für eine Anlage bereitstellen möchte, obwohl anderweitig ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

Gegen das Vorhaben werden im Stadtteil zahlreiche Unterschriften gesammelt. Unsere Mandantschaft steht mit weiteren Beschwerdeführern des Anhörungsverfahrens in Kontakt.

Im Hinblick auf die angeführten Punkte bitten wir die Bauverwaltung, das geplante Vorhaben nochmals zu überdenken. Ebenso bitten wir die Fraktionen im Rat der Landeshauptstadt Hannover für den Fall, dass der Bebauungsplan weiter verfolgt werden sollte, diesem nicht zuzustimmen.

Widrigenfalls haben wir Klagauftrag.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auslage im Freizeitheim Döhren

Zur Auslage im Freizeitheim siehe Stellungname der Verwaltung zu A. Auch hier hat sich die Verwaltung für die Abstimmungsdefizite schriftlich entschuldigt.

Fledermäuse

Fledermäuse benötigen für ihre Nahrungssuche offene, d.h. weitgehend unversiegelte Flächen. Natürlich sind die in Groß-Buchholz angebotenen Ausgleichsflächen für die betroffenen Populationen der Seelhorst nicht erreichbar. Doch auch im Nahbereich bleiben nach Realisierung des Kompostplatzes geeignete Flächen zur Jagd in ausreichender Weise erhalten. Da sich Fledermäuse überwiegend von Fluginsekten ernähren, ist zudem nicht auszuschließen, dass der Kompostplatz selbst zur Nahrungsproduktion beiträgt.

Nördliches Wohngebiet

Das Geruchsgutachten zeigt, dass die Wohnhäuser unmittelbar nördlich der Peiner Straße mit einer Überschreitungshäufigkeit von weniger als 8 % der Jahresstunden deutlich unterhalb des GIRL-Immissionswertes von 10 % der Jahresstunden bleiben. Unzulässige Belastungen treten daher nicht auf. Das Thema wurde angemessen

behandelt.

Alternativstandorte, Wirtschaftlichkeit

Das Thema Standortalternativen wird in der Begründung S. 3 ausführlich dargestellt. Zur Wirtschaftlichkeit siehe unter A.

Infrastruktur Peiner Straße / Probleme aus der vermeintlichen Vergrößerung der Kompostplatzfläche

Der Straßenausbau der Peiner Straße läßt die wenigen zusätzlichen Fahrten zu.

Der bisherige Kompostplatz am hohen Weg ist ohne die umgebenden Pflanzstreifen ca. 18.000 m² groß. Ohne die umgebenden Lärmschutzwälle wird die Fläche des geplanten Kompostplatzes lediglich ca. 8.000 m² betragen. Alle auf einer vermeintlichen Vergrößerung der Kompostierungsfläche fußenden Befürchtungen sind somit nicht sachgerecht und unbegründet.

Naherholung

Die für den Kompostplatz überplante Fläche war bisher als Mähwiese verpachtet und nicht für Zwecke der Naherholung hergerichtet. Alle vorhandenen Spazierwege bleiben erhalten und werden nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf die ca. 250 m entfernte Waldwirtschaft Seelhorst und die ca. 650 m entfernte Skateranlage an der Garkenburgstraße sind nicht zu erwarten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregungen nicht zu berücksichtigen.

E. Anregungen eines Ehepaares aus der Peiner Straße im Stadtteil Seelhorst:

Hiermit legen wir Widerspruch gegen den o.g. Bebauungsplan ein.

Wir haben vor 14 Jahren gegenüber dem Seelhorster Friedhof für viel Geld ein Einfamilienhaus erworben.

Bereits in dieser Zeit, je nach Windrichtung, ist es von der Kompostierung zu erheblichen Geruchsbelästigungen gekommen.

Wir sind nicht bereit, eine noch weitere Beeinträchtigung unserer Lebensqualität zu akzeptieren.

Schon jetzt ist ein Sitzen auf der Terrasse an manchen Tagen wegen dem Geruch nicht möglich. An solchen Tagen kann ich gerne den Rat der Stadt, sowie Herrn Mönninghoff auf unsere Terrasse einladen. Die können dann alle den "holzig-harzigen" Geruch kennenlernen. Sollte jetzt auch noch die Lärmbelästigung durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge sowie der Schredder- und Absiebanlagen hinzukommen?

Wir meinen, dass das in einem Wohngebiet mit Naherholungswert nichts zu suchen hat.

Sicherlich gibt es andere Alternativen bezüglich des Standortes zur Erstellung einer Kompostierungsanlage bzw. soll es bereits in Lahe, in der Nähe der Mülldeponie, ein hochmodernes Kompostwerk geben.

Warum also soviel Geld verschwenden, das die Stadt bekanntlich nicht hat?

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein förmlicher Widerspruch ist im Baugesetzbuch für Bebauungsplanverfahren nicht vorgesehen. Das Schreiben wird deshalb als Anregung im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB gewertet.

Von der bestehenden Kompostieranlage gehen belästigende Gerüche aus, weil diese Anlage nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, so gibt es z. B. keine

Entwässerung. Das führt zu Fäulnisprozessen durch das in den Kompostmieten stehende Wasser. Dieses hat beim Umsetzen der Mieten Geruchsbelästigungen für die angrenzenden Wohngebiete zur Folge.

Beim geplanten Kompostplatz wird die gesamte befestigte Fläche über Gefälle in Betonkehlen entwässert. Die Betonkehlen münden über ein Einlaufwerk in ein foliengedichtetes Speicherbecken. Das Speicherwasser wird für die Befeuchtung der Kompostmieten wieder verwendet. Die sich im Speicherbecken absetzenden Stoffe werden in regelmäßigen Zeitintervallen abgesaugt und auf die Deponie gebracht. Durch dieses Verfahren werden die entstehenden Gerüche minimiert. Zum Thema Geruch wird im Übrigen auf die Ausführungen zu B verwiesen.

Wegen der Lärmemissionen, der Standortwahl und der Wirtschaftlichkeit wird ebenfalls auf die Ausführungen zu B verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregungen nicht zu berücksichtigen.

F. Anregungen einer Bürgerin aus dem Wülfeler Bruch im Stadtteil Seelhorst:

Nach Rückkehr aus meinem Urlaub fand ich Unterlagen vor, aus denen ich entnehmen konnte, dass meine Nachbarn gegen die Errichtung eines Kompostplatzes in den Bereich Grävemeyerstraße protestieren.

Ich kann mich diesem Protest nur anschließen und zwar aus folgenden Gründen:

Bereits jetzt leiden wir als Anlieger im Wülfeler Bruch unter der Geruchsbelästigung beim Umsetzen des Kompostes auf dem Friedhof. Dies passiert u.a. auch immer während schöner Sommertage, wo man gern Fenster und Türen öffnen und abends draußen sitzen möchte. Dies ist wegen des Gestankes nicht möglich. Von "holzige-harzig" kann keine Rede sein, es stinkt einfach. Die Herren und Damen des Rates können sich gern informieren.

Ich bin außerdem auch der Meinung, dass hier kein neues Kompostwerk entstehen muss, Lahe ist erst einmal voll auszulasten. Der für die Beschickung des Kompostwerkes erforderliche Straßenverkehr ist uns nicht zuzumuten, Zone 30 ist dann nicht mehr aufrecht zu halten (wir sind gerade seit einigen Jahren von dem Messeverkehr entlastet worden). Das Gebiet ab Grävemeyerstraße in Richtung Messeschneidweg verliert ganz erheblich an Bodenwert durch ein Kompostwerk, damit werden auch unsere Häuser weniger wert. Ansonsten waren wir gerade froh, dass dieser Schandfleck aus der unmittelbaren Nachkriegszeit endlich so bebaut wird, dass nicht nur umgebaute Gartenhäuschen, Notquartiere und Bauruinen da stehen, sondern ein paar nette Neubauten entstanden. Diese sind dann auf einen Schlag wesentlich weniger wert, darf die Stadt mit ihren Bürgern einfach so umgehen?

Dieser Plan ist sehr unausgereift, er ist einfach fallen zu lassen, sonst wird eine schöne Stelle Hannovers wegen falscher Planungen für immer verloren gehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen wurden nicht fristgerecht vorgebracht, sollen dem Rat aber trotzdem zur Entscheidung vorgelegt werden.

Inhaltlich wurde gegenüber den anderen Anregungen nichts Neues vorgetragen, deshalb wird auf die vorstehenden Stellungnahmen der Verwaltung hingewiesen

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregungen nicht zu berücksichtigen.

G. Anregungen der Region Hannover:

Zu dem Bebauungsplan Nr. 1668 "Kompostplatz Seelhorst" der Stadt Hannover, Stadtteil Seelhorst, wird aus bodenschutzbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass unter Punkt 4.5 der Planbegründung im 3. Absatz die Untere Bodenschutzbehörde der

Region Hannover anstelle des Bereiches Umweltschutz zu nennen ist.

Ferner wird aufgrund der genannten Problematiken gebeten, im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Aus immissionsschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die unter Punkt 4.4 der Planbegründung aufgezeichnete Lärmbewertung nicht den Vorgaben der TA-Lärm entspricht.

Diese Vorschrift gibt unter A 2.2. vor, dass alle Schallquellen einschließlich der Verkehrs- und Transportvorgänge erfasst werden müssen. In der Berechnung der Planbegründung fehlen jedoch Angaben zu den Transportvorgängen. Darüber hinaus sind bei der Berechnung jeweils die tatsächlichen Einwirkzeiten aller Schallquellen zu berücksichtigen. Für eine Aufteilung 9-monatiger Lärmeinwirkungen auf 12 Monate findet sich in der TA-Lärm kein Ansatz.

Solange die Einhaltung des Richtwertes nicht durch eine Neuberechnung unter Berücksichtigung dieser Punkte bestätigt wird, bestehen aus immissionsschutzbehördlicher Sicht Bedenken.

Weiterhin sollte im Bebauungsplan auf das Auftreten von Geruchseinwirkungen hingewiesen und der vorgeschlagene Schutzabstand von 50 m auf der Nordseite des Plangebietes festgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Begründung wird dahingehend geändert, dass die Region Hannover als zuständige Untere Bodenschutzbehörde genannt wird. In Baugenehmigungsverfahren wird die Untere Bodenschutzbehörde generell beteiligt, wenn dies nach der Lage des Einzelfalles angezeigt ist. Insoweit sollen die Anregungen berücksichtigt werden.

Zum Thema Lärmschutz wird auf die ausführliche Stellungnahme zu B. und auf Abschnitt 4.4 der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 2) hingewiesen. Hier wird empfohlen, die Anregungen zurückzuweisen.

Auf Geruchseinwirkungen weist die Begründung zum Bebauungsplan ausführlich hin. Ein Schutzabstand von 50 m zur Kleingartenanlage wird durch die Festsetzung einer 50 m breiten öffentlichen Grünverbindung nordwestlich des Kompostplatzes eingehalten. Insofern sind diese Anregungen gegenstandslos.

Anfrage der Botschaft der Russischen Föderation:

Die Botschaft der Russischen Föderation hat auf Hinweis eines der Einwanderer zu B. um Auskunft zu dem Vorhaben und die möglichen Auswirkungen auf den Stadtfriedhof Seelhorst, auf dem unter anderem auch russische Kriegsgefangene beigesetzt sind, gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Inhaltlich wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu B. - Auswirkungen auf den östlichen Teil des Stadtfriedhof Seelhorst und die Gräber der NS-Opfer aus dem KZ Ahlem - verwiesen.

In einem ausführlichen Schreiben wird die Verwaltung der Botschaft der Russischen Föderation an Hand von Plänen und Fotos die Situation verdeutlichen.

Im Teil B des Bebauungsplanes haben sich die Flurstücks-Nummern gegenüber dem ausgelegten Planenwurf geändert, sie wurden im Plan entsprechend aktualisiert.

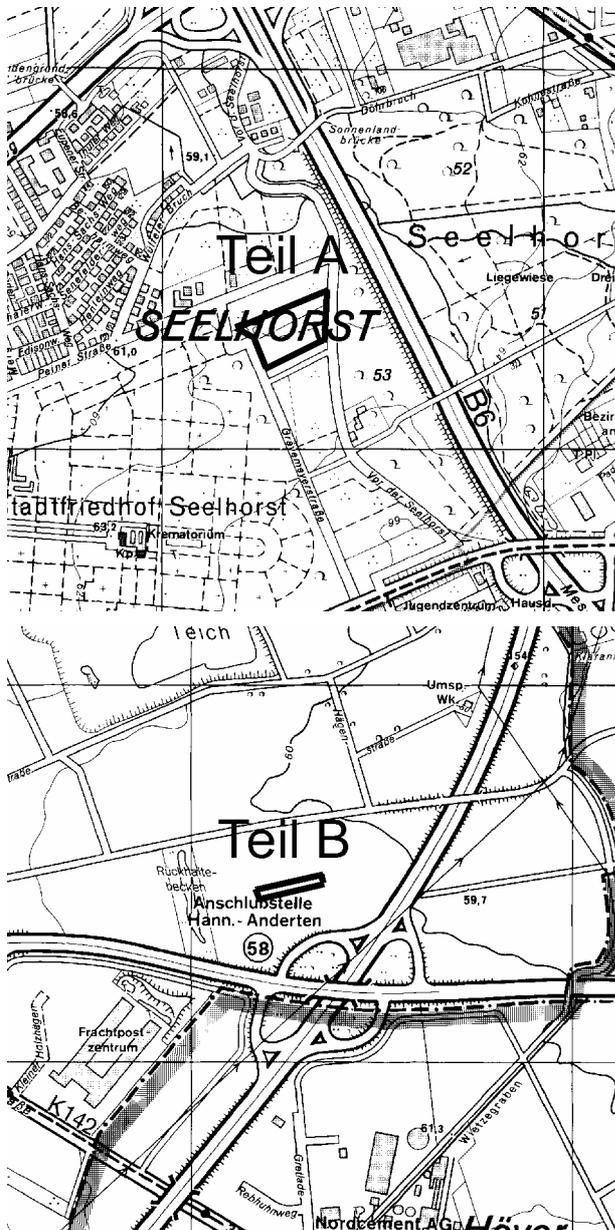
Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 und die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes wegen der besonderen Bedeutung in diesem Einzelfall nach entsprechenden Diskussionen in den Ratsgremien als Anlage 4 dieser Drucksache beigefügt.

Das Verfahren soll nach dem alten Baurecht (in der vor dem 20.7.2004 gültigen Fassung des BauGB) durchgeführt werden.

61.12
Hannover / 21.10.2004

Begründung

Bebauungsplan Nr. 1668 - Kompostplatz Seelhorst -



Stadtteile: Seelhorst und Anderten

Geltungsbereich:

Teil A:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die nördliche Grenze des Flurstücks 78/2, Flur 7 der Gemarkung Döhren (identisch mit der Südgrenze der an der Peiner Straße vorhandenen Kleingartenanlage Garkenburg), die westliche Grenze der Straße Vor der Seelhorst, eine Linie im Abstand von ca. 16 Meter nördlich zur nördlichen Grenze des Wegeflurstücks 376/136, Flur 7 der Gemarkung Döhren (Weg nördlich der Kleingartenanlagen An der Seelhorst und Im Stillen Winkel) und die östliche Grenze der Grünverbindung Grävemeyerstraße (östlich des Stadtfriedhofes Seelhorst).

Teil B:

Das Plangebiet umfasst nordwestlich der Autobahnanschlussstelle Anderten gelegene Teilflächen der Flurstücke 27/3, 28/2 und 29/2, Flur 20, Gemarkung Anderten (Flurname: Großer Holzhägen) in einer Größe von ca. 6.120 m².

1. Zweck des Bebauungsplanes

Nach einer umfassenden Grundlagenerhebung für eine Optimierung des nicht mehr den herrschenden rechtlichen und technischen Anforderungen entsprechenden Kompostbetriebes für die städtischen Friedhöfe sowie der Grünflächenpflege sollen zukünftig nur noch drei dezentrale Kompostierungsanlagen - angegliedert an die großen Stadtfriedhöfe - vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün betrieben werden. Der vorhandene, ca. 18.000 m² große Kompostplatz des Stadtfriedhofes Seelhorst am Hohen Weg / Peiner Straße reicht jedoch mit seiner Ausstattung für den zukünftigen Betrieb in keiner Hinsicht aus. Die fehlende Entwässerung führt zu Fäulnisprozessen durch das in den Kompostmieten stehende Wasser. Dieses hat beim Umsetzen der Mieten Geruchsbelästigungen für die angrenzenden Wohngebiete zur Folge. Aus diesen zuvor genannten Gründen soll der Kompostplatz auf eine östlich an den Stadtfriedhof angrenzende und im städtischen Eigentum stehende Fläche verlegt werden. Das durch die Verlagerung frei werdende Areal eignet sich wegen der Nachbarschaft zu Wohngebieten sowie durch die vorhandene Infrastruktur zur Bereitstellung von nach wie vor in Hannover nachgefragten Baugrundstücken für Einfamilienhäuser.

Auf der neu vorgesehenen Fläche wird ein Kompostplatz mit einer Größe von ca. 8.000 m² (ohne vorgesehene Lärmschutzwälle) nach dem neuesten Stand der Technik und in einem zweiten Bauabschnitt im östlichen Bereich ein Lagerplatz für den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün errichtet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Gleichzeitig ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die neuen Festsetzungen des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln zu können. In der sich zur Zeit im Verfahren befindlichen 174. Änderung wird die für den Kompostplatz vorgesehene Fläche als Friedhof dargestellt. Die nördlich des Kompostplatzes zur Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstandes festgesetzte öffentliche Grünfläche ist wegen der mangelnden Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes als aus diesem entwickelt zu betrachten.

2. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes

2.1 Grünflächen

Die Flächen des Bebauungsplanes Teil A sind bisher im Bebauungsplan Nr. 1141 größtenteils als Dauerkleingärten und im südlichen Bereich als öffentliche Grünverbindung und gleichzeitig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Nutzung Dauerkleingärten wurde im Planteil A nicht verwirklicht. Der südliche Teil wird als Mähwiese genutzt, der nördliche Teil als Weideland. Im mittleren Teil sind fünf Gärten vorhanden, die aber nicht den Status von Dauerkleingärten besitzen. Drei von diesen fünf Gärten sind zur Zeit noch als Gemüseland verpachtet.

Auf dem geplanten Kompostplatz sollen Grüngut wie Laub, Gras, Gehölzschnitt und Pflanzenreste angeliefert und kompostiert werden. Bioabfall aus Haushalten und Gärten, der besonders geruchsanfällig ist, wird nicht verarbeitet. Das Grüngut wird zu ca. 80 % vom Stadtfriedhof Seelhorst, der Rest aus anderen Bereichen der städtischen Grünflächenpflege angeliefert. Der Kompostplatz wird durch Erdwälle und Zäune eingefriedet. Die Wallhöhe beträgt zwei bis 2,5 Meter bei einer Neigung von etwa 1 : 2. Das ergibt eine Fußbreite der Wälle von etwa 10 Meter. Am Eingangstor an der Grünverbindung Grävemeyerstraße entsteht ein kleines Gerätehaus. Zwischen den Erdwällen wird ein für Schwerlastverkehr geeigneter und zum Schutz des Grundwassers abgedichteter Platz zur Kompostierung von Grüngut geschaffen. Der nördliche Teil des Platzes dient der Anlieferung, auf dem südlichen Teil befinden sich die Kompostmieten, die mit einem trapezförmigen Querschnitt mit einer Basisbreite von sechs bis acht Meter und einer Schütthöhe von bis zu zwei Meter aufgesetzt werden. Der Platzbedarf von ca. 8.000 m² für die Kompostierung (einschließlich des Speicherbeckens und ausschließlich der Erdwälle) wurde unter der Annahme einer sechsmonatigen Rottedauer ermittelt. Durchgesetzt werden 2.900 Tonnen Grüngut pro Jahr, das entspricht einer Fertigkompostmenge von ca. 1.400 Tonnen pro Jahr. Der Fertigkompost wird für den Eigenbedarf verwendet. Folgende Abläufe werden auf dem Kompostplatz stattfinden: Anlieferung des Grünschnittes, Zwischenlagerung des Grünschnittes

bis zur Aufbereitung, Zerkleinerung des Grünschnittes, Rotte des Grünschnittes in Mieten, Befeuchtung der Mieten mittels Befeuchtungsanlage, Umsetzen der Mieten, Siebung des Kompostes, Lagerung von Fertigkompost und Abholung von Fertigkompost. Die gesamte befestigte Fläche wird über Gefälle in Betonkehlen entwässert. Die Betonkehlen münden über ein Einlaufbauwerk in ein foliengedichtetes Speicherbecken. Das gespeicherte Wasser wird mittels einer Pumpe für die Befeuchtung der Kompostmieten wieder verwendet. Sofern das Speicherbecken bei längerer Trockenperiode trocken fallen sollte, wird das Befeuchtungssystem mittels einer vom Stadtfriedhof Seelhorst kommenden Brauchwasserleitung nachgespeist. Die sich im Speicherbecken absetzenden Stoffe werden in regelmäßigen Zeitintervallen mittels Saugwagen abgesaugt und auf die Deponie gebracht. Die Betriebszeiten sind werktags von Montag bis Freitag von 6:00 bis 20:00 Uhr, das bedeutet aber nicht einen ununterbrochenen Betrieb. Der Einsatz der mobilen Absieb- und Schredderanlagen wird an maximal fünf Tagen pro Monat stattfinden. Pro Tag wird es ca. 15 Fahrten (jeweils An- und Abfahrt) mit kleineren Fahrzeugen direkt vom Stadtfriedhof sowie ca. vier Fahrten mit größeren Lastkraftwagen von der Peiner Straße geben. Weitere Angaben zu den jährlichen Betriebszeiten der eingesetzten Großgeräte siehe den Abschnitt 4.4 - Lärm - der Begründung. In einem zweiten Bauabschnitt soll angrenzend an den Kompostplatz in Richtung der Straße Vor der Seelhorst ein Lagerplatz für den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün entstehen. Er soll als Lagerfläche für Wegebau- und Pflanzmaterial dienen und überwiegend vom Bereich Städtische Friedhöfe für die Unterhaltung seiner Flächen genutzt werden.

Der geplante Kompostplatz dient zum überwiegenden Teil dem Friedhof Seelhorst. Das erfordert aus betrieblichen Gründen eine räumliche Nähe zum Entstehungsort des Grünschnittes, so dass (nicht vorhandene) Standortalternativen in größerer Entfernung schon deshalb nicht als gleichwertig in Betracht kämen, zu mal die vorgesehene Fläche bereits im städtischen Eigentum steht. Außerdem ist die Lage des Kompostplatzes hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der unmittelbaren Nachbarschaft (unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen) als unproblematisch anzusehen. Da der geplante Kompostplatz auch außerhalb des eigentlichen Stadtfriedhofes liegt, sind auch keine Konflikte hinsichtlich eines pietätvollen Umgangs mit der benachbarten Friedhofsnutzung zu erwarten. Das Nds. Forstamt Deister weist innerhalb der planerischen Vorabstimmung auf die einzuhaltenden raumordnerischen Abstandsvorgaben in diesem Fall von 35 Meter von der Waldgrenze der Seelhorst östlich der Straße Vor der Seelhorst hin. Diese bei der Festsetzung von Baugebieten grundsätzlich einzuhaltende Vorgabe ist in diesem Fall ohne Belang, da auf dem dort vorgesehenen städtischem Lagerplatz keine Gebäude errichtet werden sollen.

Es sind somit keine städtebaulichen Gründe erkennbar, die gegen einen Kompost- und Lagerplatz in diesem Bereich sprechen. Entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan werden die dafür benötigten Flächen als Grünfläche Friedhof ausgewiesen. Der eigentlichen Zweckbestimmung folgend wird dabei der westliche Teil der neuen Friedhofsfläche als städtischer Kompostplatz und der östliche Teil als Lagerplatz festgesetzt. Die Flächengröße des Kompostplatzes ergibt sich aus der vorgesehenen jährlichen Verarbeitungsmenge, die nach dem neuesten Stand der Technik kompostiert werden soll. Quasi als eine Art Nutzungsmaß wird für den festgesetzten Kompostplatz als zulässige Obergrenze für das zu verarbeitende Grüngut eine Menge von 2.900 Tonnen pro Jahr im Bebauungsplan vorgegeben.

Die im Planteil A festgesetzte Grünfläche Friedhof greift um bis zu 10 Meter in die öffentliche Grünverbindung, die gleichzeitig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist, nördlich der Kleingartenanlagen An der Seelhorst und Im Stillen Winkel ein. Die Funktionsfähigkeit der Grünverbindung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Bei der Kompostierung entstehen Gerüche. Mittels einer gutachtlichen Stellungnahme (siehe hierzu den Abschnitt 4.3 der Begründung) wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die benachbarten Kleingartenanlagen ermittelt und bewertet. Nach dieser gutachtlichen Stellungnahme ist es erforderlich, zur Kleingartenanlage Garkenburg einen Schutzabstand einzuhalten. Dieser Abstand soll dadurch geschaffen werden, dass die nördlich der neuen Friedhofsfläche liegenden Flächen statt wie bisher als Dauerkleingärten jetzt als öffentliche Grünfläche

ausgewiesen werden. Die Dauerkleingartennutzung ist hier bisher nicht verwirklicht worden, die Fläche dient größtenteils als Weideland. Unmittelbar angrenzend an den geplanten Kompost- und Lagerplatz befinden sich einige Gärten, die als Grabeland verpachtet sind und nicht den Status als Dauerkleingarten haben (siehe hierzu auch den Abschnitt 5 der Begründung).

Unmittelbar an die im Planteil A festgesetzten Grünflächen angrenzend verläuft an der Straße Vor der Seelhorst ein Graben. Dieser Graben wird auf der Westseite von einem Gehölzsaum begleitet, der eine starke Verkräutung des Grabens verhindert. Aus diesem Grund soll der Gehölzsaum erhalten werden. Der Bebauungsplan trifft eine entsprechende Festsetzung.

2.2 Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bei Verwirklichung der Planung entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft, der in vollem Umfang durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden soll (siehe hierzu den Abschnitt 4.2 der Begründung). Innerhalb der für den städtischen Kompost- und Lagerplatz vorgesehenen Fläche kann der Eingriff nicht kompensiert werden, so dass Ausgleich außerhalb geschaffen werden muss. Im Planteil A selbst oder in der Umgebung stehen dafür keine Flächen zur Verfügung, so dass der weit überwiegende Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, abgesehen von den im Abschnitt 2.3 der Begründung beschriebenen Maßnahmen, auf Flächen im Stadtteil Anderten vorgenommen werden soll. Im Planteil B wird eine Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Fläche steht bereits im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover und grenzt nördlich an eine Fläche, auf der Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1581 vorgenommen werden sollen. Auf der im Planteil B festgesetzten Fläche werden strukturelle Verbesserungen der Feldflur vorgesehen. Auf der Fläche des Planteiles B ist auf der bisher intensiv genutzten Ackerfläche die Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen (90% Flächenanteil) und die Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln (10% Flächenanteil) vorgesehen.

2.3 Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen

Die im Abschnitt 2.2 der Begründung beschriebenen Maßnahmen reichen nicht für eine vollständige Kompensation aus. Deshalb werden im Stadtteil Groß-Buchholz auf dem Grundstück der Integrierten Gesamtschule nördlich des Schulgebäudes die Entsiegelung von ca. 1000 m² befestigter Fläche und die Anpflanzung von zwei Einzelbäumen als Maßnahmen zum Ausgleich angerechnet. Diese anzurechnenden Maßnahmen sind in der Anlage 1 zur Begründung dargestellt.

3. Verkehr

Die Anlieferung des Grüngutes erfolgt größtenteils direkt vom gegenüber liegenden Stadtfriedhof Seelhorst, ohne dass öffentliche Verkehrsflächen benutzt werden müssen. Der von außerhalb des Stadtfriedhofes stammende Anteil des Grüngutes wird über die Peiner Straße und die öffentliche Grünverbindung Grävemeyerstraße angeliefert. Zu diesem Zweck wird der vorhandene Weg innerhalb der Grünverbindung so ausgebaut, dass die Tragfähigkeit für Lastkraftwagen ausreichend ist. Diesen Weg werden auch die mobilen Absieb- und Schredderanlagen für die An- und Abfahrt benutzen. Aufgrund der geringen Anzahl der täglichen LKW-Fahrten (siehe hierzu den Abschnitt 2.1 der Begründung) innerhalb der öffentlichen Grünverbindung sind keine Konflikte hinsichtlich der gleichzeitigen Nutzung durch Fußgängerinnen, Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer zu erwarten, zumal die Lastkraftwagen auf dem Kompostplatz wenden können und so die den zuvor genannten Personenkreis besonders gefährdenden Rückwärtsfahrten vermieden werden können. Die Nutzung der Grünverbindung als Anlieferungsverkehr soll im übrigen nur von vorübergehender Dauer sein. Es ist langfristig geplant, im Rahmen einer städtebaulichen Weiterentwicklung der Kleingartenfläche an der Peiner Straße

eine direkte geradlinige Verbindung von der Peiner Straße zum Tor des Kompostplatzes außerhalb der Grünverbindung zu schaffen. Eine Alternative zur Anbindung über die Grünverbindung Grävemeyerstraße wäre eine Anbindung über die Straße Vor der Seelhorst. Sie musste verworfen werden, da die Straße nicht schwerlastfähig ist und ein entsprechender Umbau erheblich teurer wäre als die vorgeschlagene (temporäre) Lösung.

4. Umweltverträglichkeit

4.1 Vorbemerkung

Die vorgesehene Durchsatzleistung der Kompostieranlage von 2.900 Tonnen je Jahr Größenordnung erfordert keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach der 4. BImSchV. Mit einem Artikelgesetz hat der Bundesgesetzgeber eine nach dem EG-Recht seit Jahren bestehende Pflicht zur Umsetzung der Regelungen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen für bestimmte Vorhaben in die nationalen Gesetze, u. a. in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und in das BauGB, vorgenommen. Nach den jetzt geltenden Regelungen ist für den geplanten Bau der Kompostieranlage keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Gleichwohl ist in den nachfolgenden Abschnitten geprüft worden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

4.2 Naturschutz

Der für den städtischen Kompost und Lagerplatz vorgesehene Planbereich wird im Norden und Süden von Kleingartenanlagen, im Westen vom Seelhorster Friedhof und im Osten von Wald eingerahmt. Der Bereich selbst ist als artenarmes Intensivgrünland anzusprechen. Er wird im Osten durch einen Graben sowie gehölzreiche Ruderalfluren, Hecken und Einzelgehölze begrenzt. Das Plangebiet ist Teil des bedeutenden Fledermaus-Lebensraumes Seelhorst. Der Stadtfriedhof, die Gärten und der Wald Seelhorst beherbergen eine reichhaltige Vogelwelt, die die Freifläche, ähnlich wie die Fledermäuse, für die Nahrungssuche benötigt.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. Zu nennen ist der Verlust von Freiflächen, Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate durch Bodenversiegelung und der Verlust gewachsenen Bodens. Außerdem wird durch die Planung mehr Verkehr in den Bereich gezogen. Die Freifläche geht als Nahrungshabitat, u. a. für Vögel und Fledermäuse teilweise verloren. Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung einer Betriebsfläche gestört und negativ verändert.

Entsprechend der Ausführungen in den Abschnitten 1 und 2.1 der Begründung gibt es zum jetzt vorgesehenen Standort der Kompostieranlage keine Alternative. Der heute auf dem Stadtfriedhof Seelhorst vorhandene Kompostplatz entspricht nicht dem Stand der Technik, auf der dort vorhandenen (relativ kleinen) Fläche kann die Kompostieranlage nicht optimiert werden. 80 % des zu verarbeitenden Grüngutes fallen auf dem Stadtfriedhof an, deshalb ist ein Standort in unmittelbarer Nähe des Stadtfriedhofes erforderlich. Daher soll der zu erwartende Eingriff hingenommen und entsprechend dem in Hannover praktizierten Grundsatz, entstehende Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst in vollem Umfange auszugleichen, kompensiert werden.

Innerhalb der vorgesehenen Fläche für den städtischen Kompost- und Lagerplatzes sind aufgrund des erforderlichen Flächenbedarfes, abgesehen von dem als Minimierungsmaßnahme anzusehenden Erhalt eines Gehölzsaumes an der östlichen Plangrenze, keine Ausgleichsmaßnahmen möglich. Auch die nördlich angrenzende, festgesetzte öffentliche Grünfläche oder die südlich angrenzende, im Bebauungsplan Nr. 1141 festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bieten kein Aufwertungspotential mehr. Es ist deshalb erforderlich, die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des eigentlichen Plangebietes vorzunehmen.

Im Stadtteil Anderten werden im Plangebiet Teil B auf einer im städtischen Eigentum stehenden Fläche die im § 1 der Textlichen Festsetzungen ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen verwirklicht, siehe hierzu auch den Abschnitt 2.2 der Begründung. Zur weiteren Kompensation

sollen auf von der Stadt Hannover bereit gestellten Flächen im Stadtteil Groß-Buchholz auf dem Grundstück der IGS Roderbruch die im Abschnitt 2.2 der Begründung beschriebenen und in der Anlage 1 zur Begründung räumlich dargestellten Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden. Mit den getroffenen Festsetzungen zum Ausgleich können die im Plangebiet zu erwartenden Eingriffe kompensiert werden.

Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus der Anlage zu der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB in der Landeshauptstadt Hannover. Die Fläche mit Maßnahmen zum Ausgleich wird der durch Planzeichen gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche Friedhof (städtischer Kompostplatz und städtischer Lagerplatz) im Planteil A zugeordnet.

Die Störung des Landschaftsbild durch die Errichtung eines Kompost- und Lagerplatzes muss mangels einer geeigneten Alternative hingenommen werden, zumal sich auch bei einer Realisierung des bestehenden Planungsrechts - Dauerkleingärten - eine Landschaftsbild-Veränderung ergeben hätte. In einem gewissen Umfang wird diese Beeinträchtigung im Hinblick auf die eingeschränkten Sichtbeziehungen dadurch minimiert, dass die nördlich an den Kompostplatz grenzende Fläche einer Dauerkleingartennutzung entzogen wird. Auswirkungen auf das Kleinklima sind nicht erkennbar.

Das bei der Kompostierung anfallende Sickerwasser ist belastet und kann deshalb nicht versickert werden. Zum Schutz des Grundwassers wird der Platz zur Kompostierung komplett abgedichtet. Das hat Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate, eine Minimierung ist aber darin zu sehen, dass für die vorgesehene Befeuchtung der Kompostmieten kein Frischwasser verwendet wird. Hierfür wird das auf dem Kompostplatz gespeicherte Regen- und Sickerwasser, bei Trockenfallen des Speicherbeckens auf dem Stadtfriedhof anfallendes Brauchwasser verwendet. Das Speicherbecken erhält keinen Anschluss an angrenzende Gräben.

4.3 Geruchseinwirkungen

Zur Beurteilung der von der geplanten Kompostieranlage ausgehenden Gerüche, die eine erhebliche Belästigung der angrenzenden Gebiete darstellen können, wurde ein Geruchsgutachten (Ausfertigung vom 23.09.2003) erstellt. Als Beurteilungsgrundlage ist gemäß gemeinsamen Runderlass der zuständigen Ministerien vom 14.11.2000 (Nds. MBl. S. 224) die vom Länderausschuss Immissionsschutz erarbeitete Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) in Genehmigungsverfahren heranzuziehen. Die Vorgehensweise der GIRL gliedert sich in die Bestimmung der Gesamtbelastung durch eine ggf. vorhandene Vorbelastung und die zu beurteilende Anlage sowie einer Bewertung anhand von vorgegebenen Immissionswerten für Gerüche. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkungen sind in der GIRL in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung Immissionswerte als Maßstab für höchstzulässige Geruchsimmissionen festgelegt. Die gebietsspezifischen Immissionswerte legen den höchstzulässigen relativen Anteil der Jahresstunden fest, in der die Geruchsschwelle 1 GE/m^3 ($\text{GE} = \text{Geruchseinheit}$) überschritten werden darf. Üblicherweise wird für Kleingartengebiete ein Immissionswert von 15 % Überschreitungshäufigkeit herangezogen. Die Geruchsimmissionssituation ist als erhebliche Belästigung im Sinne der GIRL zu werten, wenn die Gesamtbelastung auf einer der Beurteilungsflächen des Beurteilungsgebietes den oben genannten Wert überschreitet. Eine Sonderfallprüfung nach GIRL ist durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse hinsichtlich Art (z. B. Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche) und Intensität der Geruchseinwirkung, der ungewöhnlichen Nutzungen in dem betroffenen Gebiet oder sonstiger atypischer Verhältnisse trotz Einhaltung der Immissionswerte der GIRL schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden oder trotz Überschreitung der in der GIRL vorgegebenen Immissionswerte eine erhebliche Belastung nicht zu erwarten ist.

Dem Gutachten liegt die im Abschnitt 2.1 der Begründung beschriebene Bauausführung, Betriebsweise, Menge des zu kompostierenden Grüngutes und Dauer der Rotte zugrunde. Das Gutachten stellt fest, dass durch Befestigung der Flächen, Sickerwassererfassung und Einrich-

tung eines Speicherbeckens die Voraussetzung für eine optimale Kompostierung des angelieferten Grüngutes geschaffen wird. Eine Kompostieranlage wird oft als konstante Geruchsquelle betrachtet. Dies stellt eine starke Vereinfachung der tatsächlichen Verhältnisse dar. In der Realität emittiert eine Kompostieranlage am stärksten nach dem Umsetzen. Die Emission nimmt dann mit zunehmendem Mietenalter ab bis zum nächsten Umsetzen. Überlagert wird dieser Turnus noch von äußeren Einflüssen wie Außentemperatur, Niederschläge, Windrichtung, Menge und Zusammensetzung der eingebrachten Stoffe. Aus hauseigenen Immissionsmessungen des Gutachters wurde die Emission einer 3.000 t-Anlage im sommerlichen Ruhebetrieb zu ca. 4×10^6 GE/h bestimmt.

Für die Prognose wurden die folgenden die Emission konservativ beschreibenden Werte angesetzt:

- Emission während und nach dem Umsetzen: 10×10^6 GE/h 400 Stunden pro Jahr
- Emissionsschwacher Betrieb (am Ende einer Umsetzphase und bei speziellen Witterungsbedingungen): $1,2 \times 10^6$ GE/h für ca. 30 % der Jahresstunden.
- Emission im normalen Ruhebetrieb: 4×10^6 GE/h für 2/3 der Jahreszeit

Für das Speicherbecken wird keine Quellstärke angesetzt, da bei der Grünabfallkompostierung das Potential für Sickerwasseranfall aufgrund der hohen Strukturhaltigkeit des Materials gering ist. Es handelt sich auch weniger um Sickerwasser als um mit Kompost verunreinigtes Wasser von offenen Verkehrs- und Mietenflächen. Hinsichtlich der Windrichtung wird davon ausgegangen, dass der Wind im Jahresdurchschnitt größtenteils aus südwestlichen bis westlichen Richtungen weht. Da für den Standort Seelhorst keine Wetterstatistik existiert, wurde auf die Statistik der ca. 15 km nordwestlich gelegenen Wetterstation Hannover - Langenhagen zurückgegriffen. Diese Wetterstatistik lässt sich aufgrund der im meteorologischen Maßstab geringen Entfernung gut auf den Standort Seelhorst übertragen. Als Beurteilungsflächen wurden 50 x 50 Meter - Flächen parallel zur geplanten Kompostieranlage gewählt. Die Ausgangslinie in Richtung Norden ist der südliche Böschungsfuß des im Plan dargestellten nördlichen Erdwalles, in Richtung Süden die südliche Wegegrenze nördlich der Kleingartenanlagen An der Seelhorst und Im Stillen Winkel.

Das Ergebnis der Prognose zeigt, dass der Immissionsschwerpunkt nördlich unmittelbar in der Nachbarschaft des Platzes liegt. Dort wird der Immissionswert der GIRL von 15 % Überschreitungshäufigkeit in der ersten Reihe der Beurteilungsflächen deutlich überschritten. Die Geruchszeitanteile erreichen dort Werte von bis zu 29 %. In der zweiten Reihe der Beurteilungsflächen werden maximal 15 % Geruchszeitanteile prognostiziert (die zweite Reihe beginnt in etwa an der nördlichen Plangrenze). In weiterer Entfernung nehmen die Immissionen dann auf Werte von unter 10 % der Jahresstunden ab, so dass dort auch die Immissionswerte für Wohnbebauung eingehalten wären. Südlich der Kompostieranlage werden maximal 14 % Überschreitungshäufigkeit prognostiziert, so dass hier der für Kleingärten anzusetzende Immissionswert eingehalten werden kann.

Das Gutachten empfiehlt, nördlich der Kompostieranlage einen Schutzabstand zu der Kleingartenanlage Garkenburg zu belassen. Diese Abstandsfläche sollte den nördlich an die geplante Kompostieranlage angrenzenden Gemüselandstreifen und das Weideland umfassen. Dieser Empfehlung wird mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche gefolgt, diese Festsetzung ersetzt hier die bisherige Festsetzung Dauerkleingärten. Damit ist davon auszugehen, dass die vom Kompostplatz ausgehenden Gerüche als nicht erheblich belästigend einzustufen sind. Die hier als Gemüseland vorhandenen Gärten müssen aufgegeben werden, siehe hierzu den Abschnitt 5 der Begründung.

Gerüche aus Grünschnitt-Kompostieranlagen weisen im Gegensatz zu Bioabfallkompostierungen keine Gerüche mit unangenehmem Charakter auf. Die stärksten Gerüche gehen vom geschredderten Grünschnitt und der Heißbrotte aus, wobei es sich um holzig - harzige Komponenten handelt, die natürlichen Holzgerüchen gleichen. Gleichfalls ist die Intensität der Gerüche bis auf das Schreddern eher gering, so dass sich hier keine speziellen Gesichtspunkte der Sonderfallprüfung ergeben.

4.4 Lärm

In einer schalltechnischen Beurteilung wurde untersucht, ob durch den Betrieb auf dem Kompostplatz Nachbarschaftsprobleme in den angrenzenden Kleingärten bzw. auf dem Friedhof zu erwarten sind.

Nach Angaben des Bereichs Grünflächen werden Geräte mit folgenden Emissionsdaten zum Einsatz kommen: Radlader mit einem Schalleistungspegel von 105 dB(A), Schredder mit einem Schalleistungspegel von 114,1 dB(A), Siebgerät mit einem Schalleistungspegel von 102,7 dB(A). Bei den Geräten ist von folgenden Betriebszeiten an variablen Standorten auszugehen:

Radlader Anlieferung	42 h / Jahr	Radlader Absiebung	90 h / Jahr
Radlader Schredderarbeiten	134 h / Jahr	Schredder	134 h / Jahr
Radlader Auf- und Umsetzarbeiten	445 h / Jahr	Siebgerät	90 h / Jahr

Für die weitere Berechnung wurde im Sinne eines konservativen Ansatzes angenommen, dass die Arbeiten nicht das ganze Jahr anfallen, sondern sich im wesentlichen auf die Monate März bis November konzentrieren (= 9 Monate x 52 x 5 / 12 = 195 Tage / Jahr). Daraus ergeben sich folgende täglichen Einsatzzeiten: alle Arbeitsgänge mit dem Radlader in der Summe 3,65 h / Tag, Schredder 0,69 h / Tag, Siebgerät 0,46 h / Tag.

Aus den beschriebenen durchschnittlichen Betriebszeiten ergeben sich folgende auf den Tageszeitraum (06:00 - 22:00 Uhr) bezogene Schalleistungen:

Radlader 98,6 dB(A), Schredder 100,4 dB(A), Siebgerät 87,3 dB(A). Daraus ergibt sich die energetische Summe mit einem Schalleistungspegel von 102,7 dB(A).

Alle Geräte sollen an variablen Standorten auf dem geplanten Kompostplatz eingesetzt werden. Deshalb wurde für das Rechenmodell angenommen, dass die berechnete Schalleistung gleichmäßig über die gesamte Fläche des Kompostplatzes verteilt ist (Ansatz flächenbezogene Schalleistungspegel). Die Emissionshöhe wurde mit 1,0 m über Gelände angenommen.

Für die Schallprognose sind auch die Fahrten im An- und Abtransport des Grünschnittes und des Kompostes zu beachten. Dabei wird nach Angaben des Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün von insgesamt 3.127 Fahrzeugbewegungen im Jahr ausgegangen, davon 677 Bewegungen über die Peiner Straße / Grävemeyerstraße und 2.450 Bewegungen direkt vom Friedhof Seelhorst. Die Bewegungen werden an 220 Tagen im Jahr stattfinden. Für die schalltechnische Berechnung ergeben sich daraus

- Drei Lkw-Fahrten pro Tag über Peiner Straße / Grävemeyerstraße. Für den An- und Abtransport von Maschinen und Materialentnahmefahrten werden geschätzt zwei weitere Fahrten pro Tag hinzugerechnet, so dass im weiteren von 5 Lkw-Fahrten pro Werktag ausgegangen wird.
- Elf Lkw-Fahrten pro Tag im Direktverkehr zwischen Friedhof und Kompostplatz.

Ausgehend von den o. a. Emissionswerten wurde eine Schallausbreitungsberechnung durchgeführt, in der auf der Grundlage der VDI-Richtlinie (Schallausbreitung im Freien) die Einflüsse aus Entfernung, Luftabsorption, Witterungs- und Bodendämpfung und Hindernisse (hier: Erdwälle) berücksichtigt werden. Zur Berechnung der Immissionen wurden drei Immissionspunkte auf der nördlichen Plangrenze gleich der Südgrenze der vorhandenen Kleingartenanlage Garkenburg, einer auf der östlichen Friedhofsgrenze, einer auf der Nordgrenze der Kleingartenanlage Im Stillen Winkel und im Bereich der Zufahrt von der Peiner Straße gesetzt. Die Höhe wurde für den Aufenthalt im Freien zu 1,80 m über Gelände angenommen.

Als Mittelungspegel ergeben sich als Berechnungsergebnis an den nördlichen drei Immissionspunkten Werte zwischen 49,5 dB(A) und 50,5 dB(A), am Immissionspunkt Friedhof 52,1 dB(A) am Immissionspunkt Im Stillen Winkel 52,3 dB(A) und im Bereich der Zufahrt Grävemeyerstraße 50,2 dB(A).

Da Kleingärten nach der TA-Lärm kein Immissionsrichtwert zugeordnet ist, wird zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmsituation hilfsweise die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau herangezogen. Im Beiblatt zur DIN wird für Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen tags und nachts ein schalltechnischer Orientierungswert von 55 dB(A) angegeben. Es ist somit festzu-

stellen, dass durch den Kompostplatzbetrieb mit den umgebenden Lärmschutzwällen dieser Orientierungswert an allen untersuchten Punkten eingehalten wird und Nachbarschaftskonflikte nicht zu erwarten sind.

4.5 Altlasten und Kampfmittel

In der Nachbarschaft zum Plangebiet hat sich nördlich der Peiner Straße (Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1450) die Munitionsanstalt Seelhorst befunden. Mit orientierenden Untersuchungen wurde 1995/1996 der mögliche Einfluss dieser hauptsächlich im ersten Weltkrieg genutzten Anlagen überprüft. Die Ergebnisse der Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Sedimentuntersuchungen schließen eine Beeinflussung aus. Im vorliegenden Plangebiet haben sich in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts (vermutlich ab dem 1. Weltkrieg bis 1922) Gleisanlagen als Verbindung der Staatsbahn zur Munitionsanstalt Seelhorst befunden. Unmittelbar neben den Gleisanschlüssen gab es Lagerschuppen. Darüber hinaus sind auf dem Gebiet Bombentrichter bekannt. Nach einer vorliegenden historischen Recherche wurden im Plangebiet rüstungsspezifische Schadstoffe und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe vermutet. Aussagen hierüber konnten erst nach entsprechenden Untersuchungen getroffen werden. Nach Abschluss der Untersuchungen auf Kampfmittel und Bodenbelastungen lassen sich deren Ergebnisse folgendermaßen zusammenfassen:

Der Boden im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1668 einschließlich des Materials aus den Bombentrichtern ist im wesentlichen nicht bzw. gering mit Schadstoffen belastet. Beim Bau der Kompostanlage kann anfallender Boden auf der Fläche wiederverwertet werden. Der Gutachter geht davon aus, dass Gefährdungen durch schadstoffhaltigen Boden und Kampfmittel mit Hilfe der erfolgten Untersuchungen auf ein vernachlässigbares Restrisiko reduziert worden ist. Nur der als Grünfläche vorgesehene westliche Rand konnte auf Grund der hohen Störkörperdichte nicht vollständig untersucht werden. Er ist daher unter Überwachung durch Feuerwerker abzutragen, auch wenn er nicht unmittelbar bebaut wird.

Die Nutzung der Fläche als Kompostplatz ist auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse ohne Einschränkungen möglich. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme dennoch Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Verfärbungen...) entdeckt werden, so ist eine gutachtliche Untersuchung erforderlich. In diesem Fall ist unverzüglich Bereich Umweltschutz, Sachgebiet Boden- und Grundwasserschutz, der Region Hannover zu informieren.

Für den Plangebietsteil B (Ausgleichsfläche nördlich der Autobahn-Anschlussstelle Anderten) besteht kein Altlastenverdacht.

Nach Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes weisen die alliierten Luftbildaufnahmen aus dem zweiten Weltkrieg Bombeneinschläge im Plangebiet (Teil A und B) auf. Aus Sicherheitsgründen wird eine Oberflächensondierung notwendig.

4.6 Archäologische Bodendenkmale

Bodenfunde im Misburg-Anderter Bereich lassen es für möglich erscheinen, dass auch im Plangebiet Teil B archäologische Bodenfunde gemacht werden können (z. B. bronzezeitlich/frühmittelalterliche Grabstätten/Urnengräber). Der Beginn von Erdarbeiten ist der Bezirksregierung Hannover, Dezernat 406 (Denkmalpflege) Postfach 203, 30002 Hannover, zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. eine unverzügliche Bergung archäologischer Funde durchgeführt werden kann.

5. Soziale Maßnahmen

Wie in den Abschnitten 2.1 und 4.1 der Begründung beschrieben, müssen wegen der Einhaltung eines Schutzabstandes die drei noch als Gemüseland verpachteten Gärten aufgegeben werden. Obwohl rechtlich keine Verpflichtung dazu besteht, soll zur Vermeidung einer sozialen Härte den Pächtern, sofern sie das wünschen, ein Ersatzgarten angeboten werden.

6. Kosten für die Stadt

Für die Errichtung der Kompostieranlage sind ca. 883.300 € zu veranschlagen. Für den im 2. Bauabschnitt geplanten Lagerplatz entstehen Kosten in Höhe von ca. 139.200 €. Die im Abschnitt 2.2 der Begründung aufgeführten Maßnahmen zum Ausgleich werden auf 50.300 € geschätzt. Der Ausbau des Weges innerhalb der Grünverbindung erfordert Geldmittel in Höhe von ca. 50.000 €.

Die oben aufgeführten Kosten betragen insgesamt 1.122.800 €. Sie gehen in voller Höhe zu Lasten des städtischen Haushaltes.

Die Finanzierung der Maßnahmen kann nur entsprechend der jeweiligen Finanzlage in den Haushaltsplänen sichergestellt werden.

Die Begründung des Entwurfes wurde zum Satzungsbeschluss in den Abschnitten 1, 2.1, 4.3, 4.4 und 4.5 ergänzt bzw. überarbeitet.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Oktober 2004

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung der Satzung am . . . zugestimmt.

61.12 / 08.10.2004

(Heesch)
Fachbereichsleiter

**Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
zum Bebauungsplan Nr. 1668**

entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (723/1987)

Planung

Die Planung sieht im Teil A die Anlage eines städtischen Kompost- und Lagerplatzes vor; im Teil B sollen als Kompensationsmaßnahme naturnahe Wiesen und Krautsäume angelegt sowie Gehölzpflanzungen vorgenommen werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Planbereich wird im Norden und Süden von Kleingartenanlagen, im Westen vom Seelhorster Friedhof und im Osten von Wald eingerahmt. Der Bereich selbst ist von artenarmen Intensivgrünland geprägt und wird im Süden und Osten durch einen Graben sowie gehölzreiche Ruderalfluren, Hecken und Einzelgehölze begrenzt.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. Zu nennen ist der Verlust von Freiflächen, Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate durch Bodenversiegelung und der Verlust gewachsenen Bodens. Die Freifläche geht als Nahrungshabitat, u. a. für Vögel und Fledermäuse teilweise verloren. Außerdem wird durch die Planung mehr Verkehr in den Bereich gezogen. Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung einer Betriebsfläche gestört und negativ verändert.

Eingriffsregelung

Zur Eingriffsminimierung sind die Gehölzbestände an der östlichen Grundstücksgrenze zu erhalten. Da die Eingriffe in den Naturhaushalt aufgrund des Flächenbedarfs des Kompostplatzes im Plangebiet selbst nicht ausgeglichen werden können, sind an anderer Stelle Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Aufwertung bisheriger Ackerflächen durch Umwandlung in Wiesen und Krautsäume sowie naturnahe Gehölzbereiche in der Gemarkung Anderten (Teil B) sowie die Entsiegelung befestigter Flächen und Baumpflanzungen in Groß-Buchholz sind geeignet, die Eingriffe zu kompensieren.

12.01.2004

E i n g a n g
12. Aug. 2004
Stadtl. Bauverwaltung

Anlage 4 zur Drucksache Nr.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hannover**

Behörde für Arbeits- und Umweltschutz

für die Region Hannover und die Landkreise
Dixhohe und Nienburg

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Lischholz 74 30177 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Stadtplanungsamt
Rudolf-Hildebrecht-Platz 1

30159 Hannover

Zu erreichen z. B.:

U-Bahn-Linie 9 bis Station "Weißenhagen" /
Anschlussverbindung:

Buslinie 122/133 bis Haltestelle: "Constanterstraße"

Bearbeitet von: Herrin Köhler

Durchwahl: 0511-9096-132

Fax-PC: 0511909617132

E-Mail Adresse:

werner.koehler@gaa-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
61.1B Kr / 12.07.2004

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
11/BP 1668/K&

Hannover,
11.08.2004

**Bauleitplanung der Landeshauptstadt Hannover
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1668 (vorh.: 1141, 1. Änd.) - Konpostplatz Seelhorst -
Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch über die öffentliche Auslegung**

Schreiben des StGAA vom 21.01.2004, Az. w.o.

Zu dem modifizierten Bebauungsplanentwurf sind aus gewerbeaufsichtlicher Sicht keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu geben.

Im Auftrage

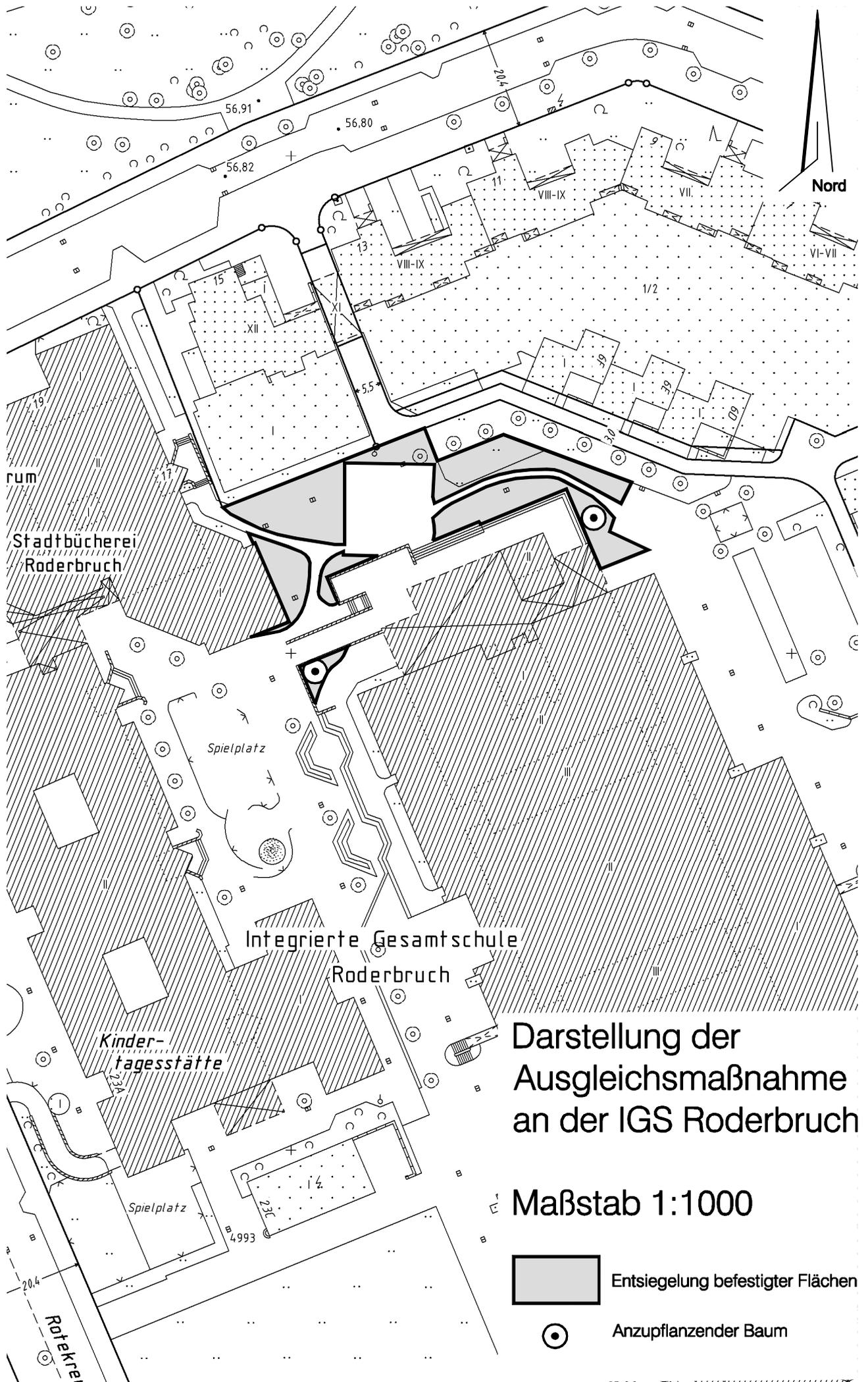


Dipl.-Ing. Köhler

Dienstgebäude:
Am Lischholz 74
30177 Hannover

Telefon: (0511) 9096-0
Telefax: (0511) 9096-199
E-mail: Poststelle@gaa-h.Niedersachsen.de

Überweisungen an: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Norddeutsche Landesbank Hannover BIC: 250 500 00 Kto.Nr. 106 025 116



Darstellung der
Ausgleichsmaßnahme
an der IGS Roderbruch

Maßstab 1:1000

-  Entsiegelung befestigter Flächen
-  Anzupflanzender Baum

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1948/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

**Bebauungsplan Nr. 119, 3. Änderung
- Sedanstraße -
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

Antrag,

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119, 3. Änderung zu beschließen,
2. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119, 3. Änderung mit Begründung zuzustimmen und
3. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Der Bebauungsplan trägt im Hinblick auf die Fuß- und Radwegverbindung zu einer Verbesserung der Sicherheit sowie des Sicherheitsgefühls bei. Der Weg ist bereits vorhanden und mit einer Beleuchtung ausgestattet. Das benachbarte städtische Grundstück allerdings ist unbebaut und wird lediglich als Parkplatz genutzt. Dadurch ist der Bereich insbesondere bei Dunkelheit nicht komplett einsehbar. Durch die geplante Bebauung wird das Grundstück intensiv genutzt und deutlich belebt werden. Dies führt zu einer Verbesserung der Sozialkontrolle und damit zu einer erhöhten Sicherheit in der Umgebung.

Kostentabelle

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 119, 3. Änderung werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Abschnitt 4 "Kosten für die Stadt" dargelegt.

Begründung des Antrages

Der Bezirksrat Mitte fasste am 08.09.2003 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger mit dem Planungsziel, den Bebauungsplan Nr. 119 erneut zu ändern. Die bisher gültige 2. Änderung des Bebauungsplanes sieht für das städtische Grundstück Sedanstraße 71 zwingende Festsetzungen, wie die Baukörperfestlegung durch Baulinien und zwingende Höhenfestsetzungen, sowie eine hohe bauliche Dichte vor. Gemäß zwischenzeitlich ergangener Urteile würde diese Bebauungsplanänderung aufgrund der damit verbundenen Abweichungen von den Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten.

In der nunmehr vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes ist daher unter Beibehaltung der Art der baulichen Nutzung - Mischgebiet - auf die Festsetzung von Baulinien und zwingende Höhen für das Grundstück Sedanstraße 71 verzichtet und insgesamt eine Verringerung der baulichen Dichte vorgenommen worden, so dass eine Bebauung unter Einhaltung der Abstandsvorschriften möglich ist.

Die Bekanntgabe der Planungsziele fand vom 25.09.2003 bis zum 24.10.2003 statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gingen zwei Schreiben mit Datum vom 21.03.2003 und 14.04.2004 der Handwerkskammer Hannover als Grundstückseigentümerin des benachbarten Grundstücks Sedanstraße 72 ein. In diesen Schreiben äußert die Handwerkskammer keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Bebauung, fordert jedoch die Rücknahme der geplanten IV-Geschossigkeit um ein Vollgeschoss aufgrund bestehender Licht- und Abstandsrechte. Weiterhin wird befürchtet, dass bei einer geplanten Tiefgarage einschließlich ihrer Lüftungsöffnungen Geruchs- und Abgasbelästigungen zu erwarten seien. Es müsse sichergestellt sein, dass diesbezüglich weder Gerüche noch Geräusche insbesondere auf den Gartenbereich des Grundstücks Sedanstraße 72 übertragen würden. Des Weiteren wird gefordert, dass alle während der Bauzeit evtl. auftretenden Beeinträchtigungen der Mieter und damit zusammenhängende Mietminderungsverfahren sowie alle durch die Baumaßnahme evtl. auftretenden Bauschäden am Gebäude und an den Außenanlagen kostenmäßig vom Verursacher übernommen würden.

Nach einem Telefonat zwischen der Handwerkskammer und der Verwaltung, in dem die einzelnen Punkte im Detail besprochen wurden, ging ein weiteres Schreiben mit Datum vom 11.05.2004 der Handwerkskammer ein, in dem die ursprünglichen Schreiben abgeändert wurden. Es wurde weiterhin bestätigt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bebauung des in Rede stehenden Grundstücks bestünden. Allerdings würden sie hinsichtlich der überbaubaren Fläche und der Geschosshöhe zwei Änderungen anregen. Danach solle hinsichtlich der Vollgeschosse eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, die das IV. Geschoss als zurückspringendes Staffelgeschoss festlegt. Ferner solle der mittlere zweigeschossig bebaubare Grundstücksbereich als private Grünfläche festgesetzt werden, um die Möglichkeit des Baus einer Tiefgarage definitiv auszuschließen.

Mit Schreiben vom 28.05.2004 hat darauf hin die Verwaltung der Handwerkskammer mitgeteilt, dass bei Verstößen gegen die Abstandsregeln die Einbindung der Nachbarn durch die Baugenehmigungsbehörde unumgänglich wäre und daher nicht die Notwendigkeit für die angeregte Änderung bezüglich des IV. Vollgeschoss gesehen würde. Weiterhin wurde erläutert, dass die generelle Wegnahme der II-geschossigen Bebauungsmöglichkeit geprüft wurde. Nach den Gegebenheiten auf dem Grundstück (Grundwasserstand / -verschmutzung) sei mit der Errichtung einer Tiefgarage jedoch nicht zu rechnen. Der Bau einer solchen würde im Bebauungsplanentwurf auch nicht festgesetzt. Der II-geschossige Riegel im mittleren Grundstücksbereich würde allerdings mit einem deutlichen Grenzabstand zu beiden Seiten versehen (5,0 m nach Süden, 3,0 m nach Norden) und die

Bebauungsplanänderung in der beschriebenen Form weiterbetrieben werden.

Nach diesem Schriftwechsel wurden von der Handwerkskammer keine weiteren Änderungswünsche vorgetragen.

Die gutachterliche Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz ist als Anlage beigefügt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist aufgrund der geringen Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung wird nach den Vorschriften des BauGB in der Fassung vor dem 20.07.2004 fortgeführt. Um die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanänderung herbeiführen zu können, sind die beantragten Beschlüsse erforderlich.

61.11
Hannover / 20.09.2004

Bebauungsplan Nr. 119, 3. Änderung
- Sedanstraße -

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren

Planungsbezirk: Nord

Stadtteil: Oststadt



Geltungsbereich:

Grundstück Sedanstraße 71,
Wegeverbindung nördlich dieses
Grundstücks von der Sedanstraße in
Richtung Berliner Allee bzw.
Gartenstraße sowie die Wendeanlage
westlich des Grundstücks Sedanstraße
71.

Bisherige Drucksachenbeschlüsse:

15-1670/2003

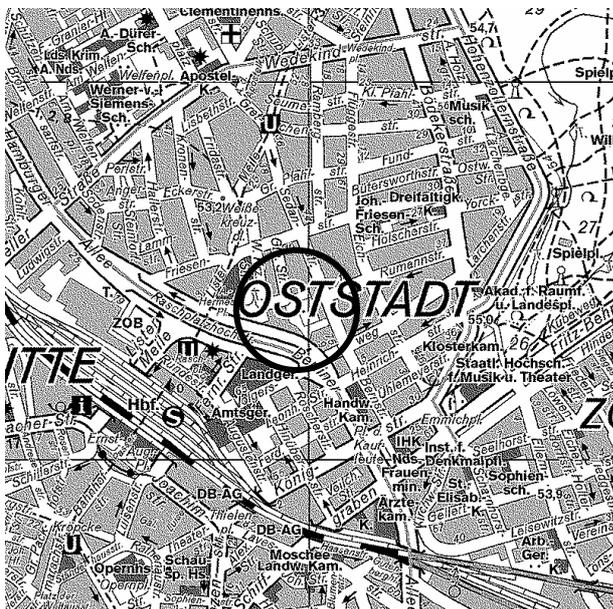
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

61.11/03.06.04

Begründung

Bebauungsplan Nr. 119, 3. Änderung - Sedanstraße -

Stadtteil Oststadt



Geltungsbereich:

Grundstück Sedanstraße 71,
Wegeverbindung nördlich dieses
Grundstücks von der Sedanstra-
ße in Richtung Berliner Allee bzw.
Gartenstraße sowie die Wende-
anlage westlich des Grundstücks
Sedanstraße 71.

1. Zweck des Bebauungsplanes

Der vorliegende Bebauungsplan umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119, 2. Änderung, der 1997 in Kraft getreten ist. Es handelt sich hierbei um das städtische Grundstück Sedanstraße Nr. 71, welches z. Z. als Stellplatzfläche genutzt wird sowie um einen nördlich angrenzenden Fuß- und Radweg. Städtebauliches Ziel damals war der Erhalt dieser Fuß- und Radwegeverbindung sowie die Festsetzung eines Mischgebietes für das Baugrundstück. Durch die Verwendung zwingender Festsetzungen, wie die Baukörperfestlegung durch Baulinien und zwingende Höhenfestsetzungen sollte zudem eine hohe bauliche Dichte an diesem innerstädtischen Standort erreicht werden.

Dieses städtebauliche Ziel ließ sich jedoch nicht verwirklichen, da insbesondere die im anschließenden Baugenehmigungsverfahren erforderliche Nachbarbeteiligung dazu genutzt wurde, den vorgesehenen Abweichungen von den Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht zuzustimmen und den genannten Bebauungsplan in seinem Bestand anfechten zu wollen.

Nach der aktuellen Einschätzung unter Einbeziehung zwischenzeitlich ergangener Gerichtsurteile in vergleichbaren Fällen hätte dieses Vorgehen Erfolgsaussichten. Daher soll der Bebauungsplan erneut geändert und insbesondere die ursprünglich geplante bauliche Dichte zurück genommen werden.

Die nunmehr geplanten Festsetzungen entsprechen auch weiterhin den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der hier Wohnbaufläche und einen Bereich mit Marktfunktion darstellt.

2. Städtebauliche Ziele

2.1 Bauland

Das Nutzungskonzept für das betreffende Grundstück soll weiterhin den bisherigen Planungsabsichten entsprechen. In der Umgebung des Plangebietes ist in der Sedanstraße vorwiegend eine Wohnnutzung vorhanden, im rückwärtigen Bereich in Richtung Berliner Allee überwiegen Gewerbe- und Büronutzungen. Unter Berücksichtigung dieser vorhandenen Nutzungen wird der Planbereich weiterhin als Mischgebiet vorgesehen.

Wie bereits in der 2. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes werden auch weiterhin die gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Mischgebieten zulässigen Nutzungen eingeschränkt, die an dieser Stelle nicht standorttypisch sind (sonstigen Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten aller Art). Von derartigen Betrieben gehen Begleiterscheinungen aus, die das typische Erscheinungsbild beeinträchtigen und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen würden. Diese Einschränkung beinhaltet nur einen Teil der umfangreichen Nutzungspalette eines Mischgebietes. Die allgemeine Zweckbestimmung des geplanten Mischgebietes wird daher nicht in Frage gestellt.

Die festgesetzte überbaubare Fläche wird nicht mehr durch Baulinien, sondern durch Baugrenzen begrenzt, wodurch die Einhaltung der Abstandsvorschriften erforderlich wird. Lediglich bei Verstößen gegen die Abstandsregeln wäre die Einbindung der Nachbarn zwecks Zustimmung durch die Baugenehmigungsbehörde unumgänglich. Bisher sollte in der 2. Änderung des Bebauungsplanes durch die zwingenden Festsetzungen von Baulinien und Traufenhöhen von den Abstandsregelungen abgewichen werden und eine relativ hohe bauliche Dichte an diesem Standort erreicht werden. Das städtebauliche Erfordernis für eine derart hohe Dichte wird nicht mehr gesehen. Es soll vielmehr eine Bebauung ermöglicht werden, die sich an den benachbarten baulichen Gegebenheiten orientiert und sich damit in die Umgebung einfügt.

Die festgesetzten überbaubaren Flächen verlängern die bereits vorhandenen Bauflächen entlang der Sedanstraße sowie im westlichen Bebauungsplanbereich den dreigeschossigen Garagen- und Bürokomplex. Parallel zur festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Fußgängerzone) wird ein zweigeschossiger Gebäuderiegel ausgewiesen, der das Karree zwischen dem Volgersweg, der Sedanstraße, der festgesetzten Fußgängerzone und der westlichen Garagenbebauung schließt. Damit wird die innenliegende Gartennutzung von der öffentlichen Verkehrsfläche abgeschirmt. Die Baugrenzen in diesem mittleren Grundstücksbereich sind deutlich von den Grundstücksgrenzen zurückgenommen (3 bzw. 5 m), so dass eine mögliche Bebauung nicht zu kompakt wirkt, sondern lediglich die Möglichkeit zur Herstellung eines Verbindungselements zwischen den beiden äußeren Gebäudeteilen gegeben ist.

Statt den bisher festgesetzten, z.T. zwingenden Traufenhöhen von bis zu 72,0 m über NN (ca. 18 m über Straßenniveau) wird nunmehr die Anzahl der maximal zulässigen Geschosse festgesetzt. Dies sind sowohl im vorderen Grundstücksbereich entlang der Sedanstraße als auch im westlichen Grundstücksbereich Richtung Hamburger Allee jeweils maximal vier Ge-

schosse. Dies orientiert sich an der benachbarten Bebauung in der Sedanstraße und am Volgersweg, die zum überwiegenden Teil drei oder vier Geschosse aufweist.

Das parallel zur Fußgängerzone vorgesehene bauliche Verbindungselement zwischen den beiden äußeren Gebäudeteilen wird zweigeschossig festgesetzt. Aufgrund seiner untergeordneten Funktion soll bei diesem Element die maximale Gebäudehöhe geringer ausfallen.

Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Danach gilt zur südlichen Grundstücksgrenze die geschlossene Bauweise. Dies entspricht der Struktur im überwiegenden Bereich der Oststadt, einschließlich der Sedanstraße. Zur nördlichen Grundstücksgrenze gilt aufgrund der erforderlichen Einhaltung der Abstandsregelungen die offene Bauweise.

In der Bebauungsplanänderung wird als zulässiges Maß der baulichen Nutzung weiterhin lediglich die Grundflächenzahl mit 0,9 festgesetzt. Damit wird der in § 17 (1) BauNVO festgelegte Höchstwert von 0,6 überschritten. Auch das dort festgelegte Höchstmaß für die Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 wird leicht überschritten. Mit dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung sowie unter Beachtung der Abstandsvorschriften kann eine GFZ von knapp 1,6 erreicht werden. Die bereits in der 2. Änderung genannten Gründe für diese Überschreitungen gelten auch weiterhin:

- Der städtebauliche Charakter der im Stadtteil vorhandenen dichten, intensiven Bebauung soll erhalten bzw. ergänzt werden (besondere Citynähe).
- Durch die vorhandene Bahnhofsnähe und die in der Lister Meile verkehrende U-Bahn ist ein günstiger Anschluss durch eine Verknüpfung aller öffentlicher Personennahverkehrseinrichtungen (Bahn, Stadtbahn, Bus) gegeben.
- Unweit des Plangebietes bieten die Eilenriede, der Weißekreuzplatz und der Andreas-Hermes-Platz umfangreiche Freiflächen zu Erholungszwecken an.
- Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Die erhöhte Ausnutzung trägt stattdessen zum Erhalt von Grünflächen in den Stadtrandbereichen bei und wirkt so dem Flächenverbrauch in der Stadt entgegen.
- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt.

Die gemäß baurechtlicher Vorschriften (§ 47 Niedersächsische Bauordnung) notwendigen Einstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück zu realisieren. Ein abgesenktes Garagengeschoss, wie es bisher für die Unterbringung der Einstellplätze festgesetzt war, wird aufgrund der Grundwassersituation (s. Abschnitt 3.3 Altlasten) nicht mehr zwingend festgesetzt.

Die Festlegung von Feuerwehrezufahrten und -durchfahrten mit ihren notwendigen Anbindungen an die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

2.2 Verkehr und Versorgung

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Straßen, Versorgungsleitungen und Kanäle im Wesentlichen erschlossen.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes kann sowohl von der Berliner Allee aus über die vorhandene Wendeanlage als auch von der Sedanstraße aus erfolgen.

Die vorhandene Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Sedanstraße und der Berliner Allee bzw. der Gartenstraße soll auch weiterhin erhalten bleiben. Zur Sicherung dieser Nutzung wird sie nunmehr als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerzone“ festgesetzt.

Das Konzept für die westlich an die Fußgängerzone anschließende Wendefläche bleibt entsprechend den Planungen in der vorangehenden Bebauungsplanänderung erhalten. Das heißt, die Wendepalte, die auch die gewerblich genutzten Grundstücke Berliner Allee 7 und 9 erschließt, wird zwar im östlichen Bereich etwas verkleinert, ein Wenden für Lkws (wie z.B. auch Müllfahrzeuge) ist allerdings auch weiterhin möglich. Die beiden vorhandenen Straßenbäume werden von der Umgestaltung der Wendeanlage nicht betroffen.

Das Plangebiet ist durch seine innenstadtnahe Lage optimal an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Die nächsten fußläufig erreichbaren Stationen der Stadtbahnen befinden sich am Hauptbahnhof, in der Lister Meile und in der Königstraße.

2.3 Infrastruktur

Aufgrund der reduziert festgesetzten baulichen Dichte wird sich der durch die vorangegangene 2. Änderung des Bebauungsplanes ermittelte Bedarf an Infrastruktureinrichtungen nunmehr verringern. Eine ausreichende Versorgung ist somit sichergestellt.

Ein öffentlicher Spielplatz befindet sich unmittelbar nördlich des Bebauungsplangebietes. Auch die anderen notwendigen öffentlichen Folgeeinrichtungen, wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser und Freizeiteinrichtungen sind in der näheren Umgebung bzw. im Stadtteil vorhanden. Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs befinden sich in der Lister Meile sowie in der Stadtmitte. Ferner entstehen z.Z. am Raschplatz umfangreiche Versorgungseinrichtungen, wie Geschäfte, Praxen usw..

3. Umweltverträglichkeit

3.1 Lärmschutz

Die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes zu Grunde gelegten Verkehrsdaten haben sich bis zur aktuellen Verkehrszählung von 2001 nur unwesentlich geändert. Das heißt, weiterhin gehen die wesentlichen Immissionen von der Berliner Allee aus. Der Beurteilungsspiegel an der zur Berliner Allee orientierten westlichen Baugrenze des MI-Gebietes liegt bei 55 / 46 dB(A) tags / nachts.

Der gesamte Baublock ist als Mischgebiet zu bewerten. Die schalltechnischen Orientierungswerte für ein MI-Gebiet sind nach der DIN 18005 bei Verkehrslärm mit 60 / 50 dB(A) (Tag- / Nachwert) angegeben. Dieses Wertepaar wird im vorliegenden Fall deutlich unterschritten. Aus schalltechnischer Sicht bestehen daher keine Bedenken. Schalltechnische Festsetzungen sind daher weiterhin nicht notwendig.

3.2 Naturschutz

Im Plangebiet bilden zwei ca. 30 Jahre alte, im Bereich der festgesetzten Fußgängerzone stehende Eichen die einzige Grünstruktur. Das geplante Baugrundstück ist aufgrund der derzeitigen Stellplatznutzung bis auf einen etwa 2 m breiten Streifen entlang des Zaunes vegetationsfrei, jedoch unversiegelt. Die Fuß- und Radwegeverbindung im Norden ist asphaltiert. Die Freifläche im Westen des Planungsraumes dient der Zufahrt zur Garage des Nachbargrundstückes. Ausgeprägte Gehölzpflanzungen befinden sich nördlich des Plangebietes, sind aber von der Planung voraussichtlich nicht betroffen. Aufgrund dieser faunistischen und floristischen Verarmung ist die Bedeutung der Fläche für den Arten- und Biotopschutz nur gering.

Bei der Realisierung der Planung können folgende Beeinträchtigungen eintreten:

- Erhöhung der Bodenversiegelung verbunden mit einem Freiflächenverlust,
- Verlust eines ortsbildprägenden Baumbestandes,
- Lokalklimatische Veränderung, insbesondere Erwärmung der näheren Umgebung,
- Luftbelastung durch zusätzliche Immissionen,
- Zusätzliche Lärmbelastung durch Verkehr.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 sieht keine Erweiterung der vorhandenen Baurechte vor. Somit entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, ein Ausgleich ist damit nicht erforderlich.

Auch die beiden Eichen im Bereich der Fußgängerzone sollen erhalten bleiben, so dass hier keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

3.3 Altlasten

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft einer Altablagerung, deren genaue Ausdehnung nicht exakt bekannt ist, sowie im Einflussbereich einer CKW-Verunreinigung im Grundwasser (chlorierte Kohlenwasserstoffe). Aus diesem Grund ist für Grundwasserhaltungsmaßnahmen, wie sie für den Bau von Tiefgaragen bzw. Kellergeschossen notwendig wären, eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Region Hannover) durchzuführen.

Des Weiteren liegt der Bereich der Bebauungsplanänderung auf weiträumigen Trümmerschuttflächen, die auf die starke Kriegsbombardierung des Stadtteils zurückzuführen sind. Es ist davon auszugehen, dass der im Zuge von Bauarbeiten anfallende Bodenaushub mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und / oder Schwermetallen belastet sein sowie Beimengen von Schlacken und Ziegel enthalten kann. Das Bodenmaterial müsste abfallrechtlich entsorgt werden.

Sollten bei der Umnutzung des Grundstücks empfindliche Nutzungen, wie Garten- bzw. Kleinkinderspielflächen geplant werden, ist vorab zu untersuchen, ob und in welchem Ausmaß hier Kontaminationen durch die Trümmerschutt-Auffüllung vorliegen.

3.4 Kampfmittel

Das Plangebiet und seine Umgebung war Ziel von Bombenangriffen während des zweiten Weltkrieges (s. o.). Nach Mittelung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist auf den zur Verfügung stehenden Luftbilddaufnahmen eine Bombardierung zu erkennen. Aus Sicherheitsgründen wird daher vor Baubeginn eine Überprüfung durch eine Oberflächensondierung empfohlen.

4. Kosten für die Stadt

Der Stadt entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Kosten.

Die Kosten, die durch den Umbau der Wendeanlagen entstehen, werden durch die Einnahmen aus dem Verkauf des städtischen Grundstücks finanziert.

Begründung des Entwurfes
aufgestellt
Bereich Stadtplanung, September 2004

Der Rat der Landeshauptstadt
Hannover hat der Begründung
des Entwurfes am
zugestimmt.

(Malkus-Wittenberg)
Bereichsleiterin

61.11/15.09.2004

**Landeshauptstadt Hannover
Hausmitteilung**

An: 67.20
Kopien:
z.K. an:

Von: 67.7 Nu
Datum: 29.03.04
Hausruf: 43929 Fax: 42914

Bebauungsplan Nr. 119, 3. Änderung 'Sedanstraße' - 2. VA

Gutachtliche Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz

Planung

Der vorliegende Bebauungsplan weist eine II- bis IV-geschossige Bebauung als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,9 aus. Eine Wegeverbindung im Nordteil des Planungsgebietes soll erhalten bleiben.

Bestandsaufnahme und -bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im Plangebiet bilden zwei ca. 30 Jahre alte, im Planunterdruck dargestellte Eichen die einzige Grünstruktur. Die Verkehrsfläche ist aufgrund der Stellplatznutzung bis auf einen etwa 2 m breiten Streifen entlang des Zaunes vegetationsfrei, jedoch unversiegelt. Die Fuß- und Radwegeverbindung im Norden ist asphaltiert. Die Freifläche im Westen des Planungsraumes dient der Zufahrt zur Garage des Nachbargrundstückes. Ausgeprägte Gehölzpflanzungen befinden sich nördlich des Plangebietes, sind aber von der Planung voraussichtlich nicht betroffen.

Die Bedeutung der Fläche ist für den Arten- und Biotopschutz aufgrund der faunistischen und floristischen Verarmung nur gering.

Auswirkungen der Planung

Bei einer Realisierung der Planung können folgende Beeinträchtigungen eintreten:

- Erhöhung der Bodenversiegelung verbunden mit einem Freiflächenverlust
- Verlust eines ortsbildprägenden Baumbestandes
- Lokalklimatische Veränderung, insbesondere Erwärmung der näheren Umgebung,
- Luftbelastung durch zusätzliche Immissionen,
- zusätzliche Lärmbelästigung durch Verkehr.

Eingriffsregelung

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist der Erhalt der Eichen im nordwestlichen Planbereich sicherzustellen.

(Nußbaum)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2099/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Bebauungsplan Nr. 1263, 1. Änderung - Döhrbruch/Lange-Hop-Straße
Auslegungsbeschluss**

Antrag,

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1263, 1. Änderung mit Begründung zuzustimmen und
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Der Neubau der Feuerwache trägt zur Verbesserung des Brandschutzes in den Stadtteilen Kirchrode und Bemerode bei und kommt damit allen Bevölkerungsgruppen zu Gute.

Kostentabelle

Die entstehenden Kosten für die Stadt sind der Anlage 2 zu dieser Drucksache (dort im Abschnitt 5) zu entnehmen.

Begründung des Antrages:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer neuen gemeinsamen Feuerwache für die freiwilligen Feuerwehren Bemerode und Kirchrode an der Straße Döhrbruch/Ecke Lange-Hop-Straße geschaffen werden.

Am 25.03.2004 hat der Rat der Landeshauptstadt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1263, 1. Änderung beschlossen, um die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens während der Planaufstellung gemäß § 33 Abs. 2 BauGB zu schaffen. Anfang Juli 2004 wurde ein positiver Bau-vorbescheid für die Feuerwache erteilt.

Mit der am 31.03.2004 erfolgten Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom

25.03.2004 ist das Bebauungsplanverfahren förmlich eingeleitet worden. Gemäß der Übergangsregelung des § 233 Abs.1 i. V. mit § 244 Abs. 1 BauGB in der seit dem 20.07.2004 geltenden Fassung wird das Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes in der bisher geltenden Fassung zu Ende geführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger fand vom 12.07.2001 bis zum 17.08.2001 statt. Anregungen gingen nicht ein.

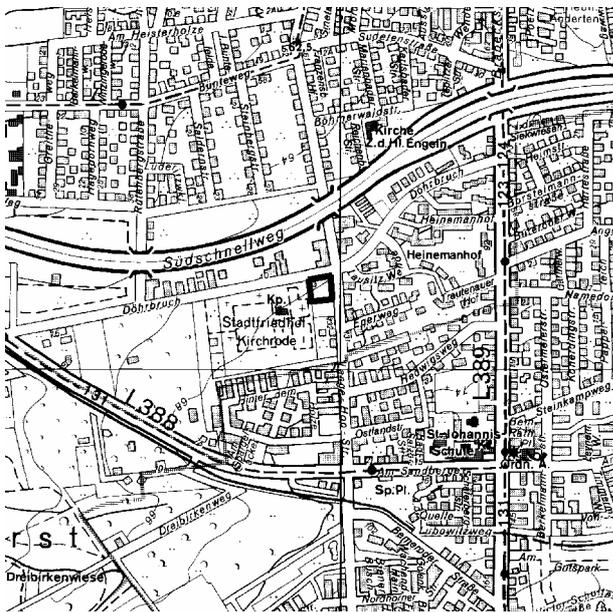
Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplan-Verfahren fortführen zu können.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

61.2alt/61.12neu
Hannover / 11.10.2004

**Bebauungsplan Nr. 1263, 1. Änderung
- Döhrbruch / Lange-Hop-Straße -**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planung Süd

Stadtteil: Kirchrode

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Ostgrenze des Stadtfriedhofes Kirchrode, die südliche Straßenbegrenzungslinie des Döhrbruchs, die westliche Straßenbegrenzungslinie der Lange-Hop-Straße und eine Parallele im Abstand von 58 Metern nördlich zu den Nordgrenzen der Grundstücke Lange-Hop-Straße 132 und 132 A - C

Bisherige Drucksachenbeschlüsse:

- 15-1710/2001 Beschluss zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung
- 0428/2004 Aufstellungsbeschluss

der Situation an den bisherigen Standorten ist unter Beachtung der vorhandenen schlechten Bausubstanz wirtschaftlich nicht herzustellen. Ein Neubau ist daher unverzichtbar. Durch das Zusammenlegen beider Einrichtungen sollen gleichzeitig Synergieeffekte sinnvoll genutzt werden.

Das für den Neubau vorgesehene Grundstück ist im Bebauungsplan Nr. 1263 als Mischgebiet festgesetzt und war ursprünglich für die Errichtung eines Boardinghauses mit Schwerpunkt gewerbliche Wohnvermietung vorgesehen. Für diese Nutzung liegt jedoch kein Bedarf mehr vor.

In dem bisher festgesetzten Mischgebiet sind gemäß § 1 der textlichen Festsetzungen nur die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 4 BauNVO genannten Nutzungsarten zulässig, dazu zählt eine Feuerwache nicht. Um die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu gewährleisten, ist deshalb eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus der für diesen Bereich dargestellten Wohnbaufläche des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Hannover entwickelt. Eine Feuerwache als Einrichtung der Gefahrenabwehr dient insbesondere auch dem Schutz der Wohnnutzung.

2. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes

2.1 Standorteignung und Nutzungskonzept

Für die Auswahl eines Standortes für eine Feuerwache sind in erster Linie einsatztaktische Gesichtspunkte maßgebend. An eine Feuerwache sind hinsichtlich der Lage folgende wesentliche Anforderungen zu stellen:

- günstige Verkehrsanbindung,
- zentrale Lage im Zuständigkeitsbereich und
- schnelle Erreichbarkeit durch alle Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr.

Gerade beim Einsatz der Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr, die nach jeder Alarmierung erst die Feuerwache anfahren müssen, um danach mit dem Feuerwehrfahrzeug an die Einsatzstelle zu fahren, ist eine günstige Verkehrsanbindung von besonderer Bedeutung. Der vorgesehene Standort an der Ecke Döhrbruch/Lange-Hop-Straße ist von den Wohnorten der Feuerwehrmitglieder gut erreichbar; ebenso sind vom gewählten Standort aus die potenziellen Einsatzstellen und alle wichtigen Gebäude in den beiden Ausrückbezirken gut erreichbar. Außerdem ist hier die sich aus der Aufgabenstellung für Gebäude und Außenflächen ergebende erforderliche Grundstücksgröße vorhanden und die sofortige Verfügbarkeit gewährleistet, da es sich um ein städtisches Grundstück handelt.

Auf dem etwa 4000 m² großen Grundstück ist die Errichtung einer Feuerwache mit ca. 950 m² Nutzfläche und ca. 40 PKW - Einstellplätzen vorgesehen. Das Gebäude gliedert sich in Fahrzeughalle für acht Einsatzfahrzeuge, Service-Trakt und einen zweigeschossigen Kopfbau. Der Kopfbau ist zur Lange-Hop-Straße ausgerichtet. Hier werden u. a. Büroräume, die Heizung, ein Schulungsraum und ein Jugendraum untergebracht. An den Kopfbau schließt sich die Fahrzeughalle mit acht Stellplätzen an. Die Zu- und Abfahrten zu diesen Einsatzfahrzeug-Stellplätzen orientieren sich ausschließlich zum Döhrbruch und liegen gegenüber einem im Bebauungsplan Nr.1159 ausgewiesenen Gewerbegebiet. Der Servicetrakt ist der Fahrzeughalle auf der Rückseite direkt zugeordnet und beherbergt die Umkleide- und Sanitärräume der Einsatzkräfte, Lagerräume für Einsatzmittel und eine Werkstatt.

Die benötigten 40 PKW - Stellplätze für die Einsatzkräfte werden südlich und westlich des Gebäudes angeordnet. Die Stellplätze erhalten eine Zufahrt von der Lange-Hop-Straße und eine Zu- und Ausfahrt von der Straße Döhrbruch. Diese Stellplätze werden durch ein Baumraster gegliedert. Die Stellflächen für Einsatzfahrzeuge werden auf der dem Gebäude nördlich vorgelegerten Hoffläche untergebracht. Die Stellplatzflächen inklusive der Zufahrten zu den PKW - Stellplätzen werden in versickerungsfähigem Pflaster ausgeführt. Die verbleibenden Flächen werden als Grünflächen mit Anpflanzungen gestaltet.

2.2 Bauland - Fläche für Gemeinbedarf

Entsprechend dem im vorhergehenden Abschnitt der Begründung beschriebenen Nutzungszweck wird das für den Bau einer Feuerwache vorgesehene Grundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

Die weiteren, hier ursprünglich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1263 wie z. B. das Maß der baulichen Nutzung, Eingrünung des Baugrundstücks werden soweit erforderlich, grundsätzlich unverändert übernommen. Die seinerzeit für das Mischgebiet vorgenommene Gliederung wie die für den Bau einer Tiefgarage getroffenen Festsetzungen entfallen aufgrund des neuen Nutzungszwecks.

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 1,2 unverändert. Aufgrund des vorgesehenen Bauprogramms wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse von vier auf zwei reduziert. Die durch Baugrenzen umfasste Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche im Plangebiet schafft einen ausreichenden Rahmen für das geplante Bauprogramm und enthält noch einen gewissen Spielraum für eventuelle bauliche Erweiterungen. Auf die Festlegung einer Bauweise kann daher verzichtet werden, da die festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen zusammen mit dem Maß der baulichen Nutzung und den einzuhaltenden Grenzabständen gemäß der Nds. Bauordnung die städtebauliche Entwicklung hinlänglich vorgeben. Dabei ist die westliche Baugrenze so festgelegt, dass sie einen ausreichenden Abstand zum Baumbestand auf dem Stadtfriedhof Kirchrode einhält.

Im Ursprungsplan erfolgte die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche großflächig, so dass der bislang festgesetzte Ausschluss von Nebenanlagen und baulichen Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen städtebaulich sinnvoll war. Entsprechend dem tatsächlichen Flächenbedarf für die neue Feuerwache fällt die jetzt festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche geringer aus. Sie reicht aber nicht aus, die erforderlichen Stellplätze sowie deren Zufahrten unterzubringen. Deshalb wird der Ausschluss von Nebenanlagen usw. jetzt auf die Flächen begrenzt, für die der Bebauungsplan das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorschreibt. Ausgenommen vom Ausschluss sind eine Zufahrt von der Lange-Hop-Straße sowie Einfriedungen. Von den vorgesehenen 40 Pkw-Stellplätzen sollen acht innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und 32 zwischen der Feuerwache und der südlichen Grundstücksgrenze bereitgestellt werden. Im Bebauungsplan sind für die genannten letzteren Stellplätze geeignete Flächen ausgewiesen, auch deren geplante Zufahrt ist dargestellt. Nördlich des geplanten Gebäudes wird für die Einsatzfahrzeuge eine Fläche für Stellplätze festgesetzt.

Die ursprünglichen „Grün“ - Festsetzungen werden, zum Teil modifiziert, beibehalten, weil sie eine Eingrünung und Gliederung des Plangebietes bewirken und eine durchgängige Versiegelung verhindern und somit einen positiven Beitrag zur Gestaltung des künftigen Stadtbildes in diesem Bereich bzw. einen angemessenen Übergang zum angrenzenden Stadtfriedhof schaffen. Es handelt sich dabei um die folgenden Festsetzungen:

- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in einer bestimmten Pflanzdichte (siehe § 2 der textlichen Festsetzungen) entlang der Lange-Hop-Straße und teilweise auch entlang der Straße Döhrbruch. Wegen der erforderlichen direkten Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge von und zur Straße Döhrbruch ist eine Eingrünung entlang dieser Straße nicht vollständig möglich.
- Von der Fläche für den Gemeinbedarf sind mindestens 30 Prozent in einer bestimmten Pflanzdichte (siehe § 3 der textlichen Festsetzungen) zu begrünen. Die ursprünglich für das Mischgebiet festgesetzte Regelung, dass der Grünanteil ausnahmsweise um 10 % unter bestimmten Voraussetzungen reduziert werden kann, wird nicht übernommen, da der vorgeschriebene 30-prozentige Grünanteil innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf ohne weiteres realisiert werden kann.
- Die offenen Stellplatzanlagen sind durch ein Baumraster zu gliedern (siehe § 4 der textlichen Festsetzungen)

Die nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Einstellplätze können auf dem Baugrundstück untergebracht werden.

3. Verkehr und Versorgung

Das Eckgrundstück wird von der Lange-Hop-Straße und der Straße Döhrbruch erschlossen. Beide Straßen sind im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1263 bzw. im nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 1159 als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Wie im Abschnitt 2.1 der Begründung bereits beschrieben, ist für die Anbindung der Pkw-Stellplätze aus einsatztaktischen Gründen auch eine Zufahrt von der Lange-Hop-Straße erforderlich. Deshalb wird auf den ursprünglich im Bebauungsplan Nr. 1263 entlang der Lange-Hop-Straße festgesetzten Bereich ohne Ein- oder Ausfahrt jetzt verzichtet und stattdessen durch ein Planzeichen festgelegt, dass die Pkw-Stellplätze von der Lange-Hop-Straße zwar angefahren werden können, zum Schutz der gegenüberliegenden Wohnbebauung nicht aber zur Lange-Hop-Straße abgefahren werden kann.

Die notwendigen Versorgungsleitungen und Kanäle sind vorhanden. Entsprechende Untersuchungen haben ergeben, dass ungünstige Bodenarten und hohe Grundwasserstände eine planmäßige Versickerung von Niederschlagswasser unmöglich machen. Für die Ableitung des Oberflächenwassers gilt für Grundstücke über 2000 m² Größe eine Abflussbeschränkung von 20 l/s*ha. Darüber hinausgehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche Regenwasser - Kanalnetz einzuleiten.

4. Umweltverträglichkeit

4.1 Vorbemerkung

Mit der am 31.03.2004 erfolgten Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.03.2004 ist das Bebauungsplanverfahren förmlich eingeleitet worden. Gemäß der Übergangsregelung des § 233 Abs.1 i. V. mit § 244 Abs. 1 BauGB in der seit dem 20.07.2004 geltenden Fassung wird das Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes in der bisher geltenden Fassung zu Ende geführt.

Auch nach der alten Rechtslage wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes planungsrechtlich keine Grundfläche ermöglicht, für die eine formale Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich wäre.

4.1 Naturschutz

Ein Teil der Fläche wurde früher erwerbsgärtnerisch genutzt, ein weiterer Teil war mit einer Fichtenkultur bestanden. Beide Nutzungen wurden aufgegeben. Die Flächen werden z. Z. als Weide bzw. Unterstand für Pferde genutzt. Das Ortsbild wird geprägt vom vorhandenen Baumbestand und vermittelt einen eher stadtrandlichen, extensiv genutzten Charakter. Die Fläche hat für den Arten- und Biotopschutz eine allgemeine Bedeutung.

Bei der Nutzung des Grundstückes für die freiwillige Feuerwehr können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

- Beeinträchtigung wertvoller bzw. potentiell wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Beeinträchtigung hochwertiger Vegetationsstrukturen auch außerhalb des Plangebietes
- Beeinträchtigung von Pufferfunktionen für wertvolle angrenzende Bereiche
- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Verlust bzw. Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen
- Beeinträchtigung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase
- Reduzierung der Deckschichten und damit des Schutzpotentials für das Grundwasser
- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Erhöhter Schadstoffeintrag in die Luft durch

- Beeinträchtigung/ Verlust von das Ortsbild prägendem Gehölzbestand
- Verlust prägender Sichtbeziehungen durch Errichtung Raum begrenzender Strukturen

Bei Realisierung der Planung ist ein weitgehender Verlust der oben genannten Funktionen für den Naturhaushalt und für das Ortsbild zu erwarten. Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1263 sieht keine Erweiterung der vorhandenen Baurechte vor. Somit entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, ein Ausgleich ist nicht erforderlich. Zu diesem Ergebnis trägt auch die Übernahme bestehender „Grün“- Festsetzungen aus dem Ursprungsplan bei, wie z. B. die 30-prozentige Begrünungspflicht des Baugrundstücks (siehe hierzu den Abschnitt 2.1 der Begründung). Auf die zusätzliche Festsetzung einer Dachbegrünung kann daher verzichtet werden.

Außerdem nimmt die Anordnung von Baugrenzen Rücksicht auf die vorhandenen Bäume an der Friedhofsgrenze. Das hat einen positiven Effekt auf das Ortsbild.

4.2 Schallschutz

Mit Geräuschentwicklungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Feuerwache ist im Wesentlichen bei den Einsatzfällen zu rechnen. Die freiwilligen Feuerwehren werden nur ab einer bestimmten Größenordnung des Brandfalles herangezogen, in geringen Fallzahlen auch zur Unterstützung der Berufsfeuerwehr. Aufgrund vorliegender Erfahrungen kann von etwa drei Einsätzen in der Woche ausgegangen werden. Im Gegensatz zu den Standorten der Berufsfeuerwehr sind die Standorte der freiwilligen Feuerwehren nicht ständig besetzt; die Mitglieder werden in ihren Wohnungen oder an ihrem Arbeitsplatz für den jeweiligen Einsatzfall benachrichtigt.

Die Feuerwehr ist generell bemüht, evtl. Lärmbeeinträchtigungen im Hinblick auf den Schutz benachbarter Wohnnutzungen zu minimieren:

- früher vorhandene Sirenenanlagen wurden bereits komplett durch persönliche Meldeempfänger ersetzt;
- bei den Fahrzeugen werden die Warnanlagen nur im Einsatzfall benutzt und auch dann nur, soweit die jeweilige Verkehrssituation dies erfordert. Dies unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Fahrzeugführerinnen und -führer.

Durch die vorgesehene Gebäudeanordnung und die Anordnung der einzelnen Funktionen auf dem Grundstück sollen darüber hinaus die vom Grundstück ausgehenden Emissionen im Hinblick auf benachbarte Nutzungen minimiert werden:

- Zum Schutz des östlich der Lange-Hop-Straße gelegenen reinen Wohngebietes orientiert sich die Fahrzeughalle mit acht Stellplätzen und den Ausfahrten zum Döhrbruch.
- Ebenso ist die Abfahrt für die PKW- Stellplätze zum Döhrbruch hin vorgesehen. Lediglich die Zufahrt zu den PKW- Stellplätzen soll aus einsatztaktischen Gründen auch von der Lange-Hop-Straße aus zugelassen werden.

Im Hinblick auf das unmittelbar südlich angrenzende, geplante allgemeine Wohngebiet wurde anhand einer schalltechnischen Untersuchung auf der Grundlage der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ und der „Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes“ geprüft, ob für die PKW- Stellplatzanlage ein Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand erforderlich ist. Für die Frequenz der Stellplätze wird im Sinne eines konservativen Ansatzes eine tägliche Nutzung zugrunde gelegt, obwohl auf Grund vorliegender Erfahrungen lediglich drei Einsätze pro Woche zu erwarten sind. Nach der Parkplatzlärmstudie sind für vergleichbare Parkplätze folgende Frequenzen anzunehmen:

- tags 0,3 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde
- nachts 0,1 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde

Das Ergebnis zeigt, dass keine gesonderten Maßnahmen notwendig sind, da die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A), die einen fachlich anerkannten Maßstab darstellen, auf der nach den Bestimmungen der NBauO möglichen nördlichen Bebauungsgrenze im geplanten allgemeinen Wohngebiet deutlich unterschritten werden.

Trotz Bemühens um Minimierung der Emissionen ist im Einsatzfall eine gewisse Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzungen nicht auszuschließen. Im Hinblick auf die allgemeine Notwendigkeit und Bedeutung des Brandschutzes ist diese jedoch hinzunehmen.

4.3 Energie und Klimaschutz

Der Senkung des Energieverbrauches kommt in der heutigen Zeit im Hinblick auf den Klimaschutz eine besondere Bedeutung zu. Beim Bau der Feuerwache werden die Wärmedämmung und die Haustechnik des Gebäudes entsprechend der aktuellen Energieeinsparverordnung ausgelegt. Darüber hinausgehende Investitionen, z. B. in eine noch stärkere Wärmedämmung, sind wegen der in diesem Fall nur temporären Nutzung des Gebäudes nicht vorgesehen. Die Feuerwache wird anders als bei der Berufsfeuerwehr nur bei Einsätzen und Schulungen genutzt. Mehr als die Hälfte der Nutzfläche umfasst zudem Räume mit geringen Innentemperaturen, z. B. die Fahrzeughalle und verschiedene Lagerräume. Beide Aspekte lassen einen eher geringen Heizwärmebedarf erwarten.

4.4 Altlasten und Kampfmittel

Durch den im Westen des Grundstücks befindlichen Stadtfriedhof Kirchrode sowie die im Plangebiet ursprünglich vorhandene Gärtnerei hat sich teilweise eine erhöhte Nitrat- und Ammoniumkonzentration im Boden gebildet. Die Entnahme von Grundwasser ist im Bereich der ehemaligen Gärtnerei als problematisch anzusehen und gegebenenfalls gezielt zu untersuchen.

Auf Grund der Vornutzung als Gärtnerei sind auf der Fläche auch Bodenkontaminationen durch die Pestizid- und Düngerausbringung möglich. Wegen der beabsichtigten Nutzung der Fläche durch die Feuerwehr ist von einer eher unsensiblen Nutzung auszugehen, weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich. Im Zuge der Erdarbeiten sind aber die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und ggf. ist die untere Abfallbehörde der Region Hannover (OE 36.08) zu beteiligen.

Im Plangebiet zeigen die zur Verfügung stehenden alliierten Luftbilder keine Bombardierung bzw. Kriegseinwirkungen.

5. Kosten für die Stadt

Der Bau der Feuerwache wird Kosten in Höhe von geschätzt ca. 2,3 Mio. € verursachen. Die erforderlichen Mittel für das Vorhaben sind in den Wirtschaftsplan des Fachbereichs Gebäudewirtschaft für die Jahre 2004 und 2005 eingestellt.

Die Finanzierung der Maßnahme kann nur entsprechend der jeweiligen Finanzlage in den Haushaltsplänen sichergestellt werden.

Begründung des Entwurfes
aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Oktober 2004

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes
am . . . zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 07.10.2004

**Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
zum Bebauungsplan Nr. 1263, 1. Änderung**

entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (723/1987)

Planung

Es ist vorgesehen die Ausweisung des nördlichen Mischgebietes mit einer GRZ von 0,6 in "Fläche für Gemeinbedarf" zu ändern.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Ein Teil der Fläche wurde erwerbsgärtnerisch genutzt, ein weiterer Teil war mit einer Fichtenkultur bestanden. Beide Nutzungen wurden aufgegeben. Die Flächen werden als Weide bzw. Unterstand für Pferde genutzt.

Die Fläche hat für den Arten- und Biotopschutz eine allgemeine Bedeutung.

Auswirkungen der Planung

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:

- Beeinträchtigung wertvoller bzw. potentiell wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Beeinträchtigung hochwertiger Vegetationsstrukturen auch außerhalb des Plangebietes
- Beeinträchtigung von Pufferfunktionen für wertvolle angrenzende Bereiche

Boden:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Verlust bzw. Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen
- Beeinträchtigung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase

Grund- und Oberflächenwasser:

- Reduzierung der Deckschichten und damit des Schutzpotentials für das Grundwasser
- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des Oberflächenabflusses

Klima und Luft:

- Erhöhter Schadstoffeintrag in die Luft durch Verkehr.

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild/ Erholung:

- Beeinträchtigung/ Verlust von ortsbildprägendem Gehölzbestand
- Verlust prägender Sichtbeziehungen durch Errichtung raumbegrenzender Strukturen

Das Ortsbild wird geprägt vom vorhandenen Baumbestand und vermittelt einen eher stadtrandlichen, extensiv genutzten Charakter.

Bei Realisierung der Planung ist ein weitgehender Verlust der o. g. Funktionen für den Naturhaushalt und für das Ortsbild zu erwarten.

Eingriffsregelung

Die o. g. Eingriffe sind bereits aufgrund des bestehenden B-Planes möglich.

Durch die neuen Festsetzungen ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine zusätzlichen Eingriffe.

09.02.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2100/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Bebauungsplan Nr. 1669, Wülfeler Straße/Katzenwinkel (Änderung der Bebauungspläne Nr. 698 und 1445 durch ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB), Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1669 (Änderung der Bebauungspläne Nr. 698 und 1445) mit Begründung zuzustimmen und
2. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Beschlussvorlage hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Verwaltungsausschuss hat am 15.12.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1669 beschlossen, mit dem die Bebauungspläne Nr. 698 und 1445 in Teilen textlich geändert werden sollen. Ziel des Bebauungsplanes soll es sein, in seinem Geltungsbereich Einzelhandelsnutzungen einzuschränken und die Festsetzungen auf die Baunutzungsverordnung von 1990 in der zur Zeit gültigen Fassung umzustellen. Außerdem sollen Festsetzungen zur Gestaltung getroffen werden.

Die geplante textliche Änderung der o.a. Bebauungspläne berührt die Grundzüge der Planung nicht. Sie wirkt sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich aus, weil die in den Bebauungsplänen Nr. 698 und 1445 im Dorfgebiet zulässigen

Nutzungen weiterhin zulässig sind (mit Ausnahme einiger Einzelhandelsnutzungen).
Deshalb und zur Beschleunigung des Verfahrens soll gemäß § 13 BauGB gemäß auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger verzichtet werden. Der Beschluss zum Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wird in einer gesonderten Drucksache dem Stadtbezirksrat zur Entscheidung vorgelegt.

Das Verfahren soll nach dem alten Baurecht (in der vor dem 20.7.2004 gültigen Fassung des BauGB) durchgeführt werden.

61.12
Hannover / 11.10.2004

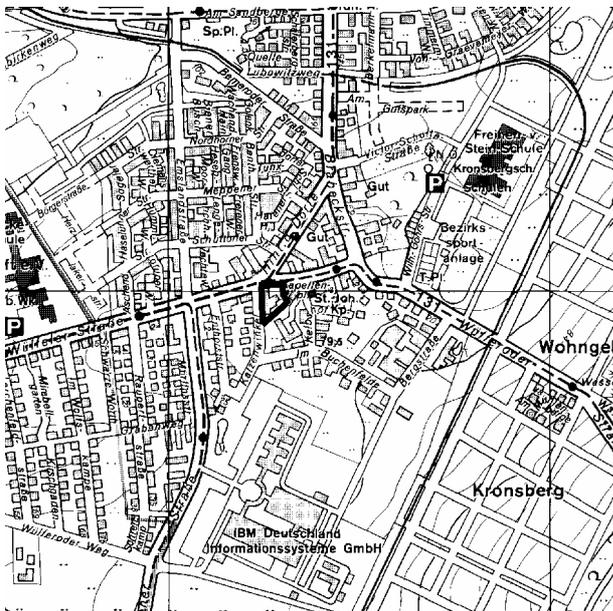
Bebauungsplan Nr. 1669, Wülfeler Straße / Ecke Katzenwinkel (Änderung der Bebauungspläne Nr. 698 u. 1445 durch ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich

Planung Süd

Stadtteil: Bemerode

Geltungsbereich:
Grundstück Wülfeler Straße 9



Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

2524/2003 N 1 Aufstellungsbeschluss

Derartige Vorhaben könnten den Nahversorgungsbereich an der Straße Hinter dem Dorfe und damit die wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung gefährden. Durch den Weggang von zwei Nahversorgern ist der Bereich Hinter dem Dorfe bereits empfindlich geschwächt worden. Nach Aussage des Einzelhandelsverbandes beklagen die verbliebenen kleineren Betriebe des Lebensmittelhandwerks rückläufige Umsätze. Es fehlt der Frequenzbringer. Weitere Schließungen sind nicht ausgeschlossen. Die Stadt bemüht sich um die Ansiedlung eines neuen Betriebes an dieser Stelle. Von daher bestehen besondere städtebauliche Gründe, auf dem abseits des Versorgungsbereiches liegendem Grundstück an der Wülfeler Straße die Zulässigkeit von entsprechenden Betrieben auszuschließen, da sie geeignet wären, das restliche Zentrum noch weiter zu schwächen. Eine Ansiedlung wäre auch nach Auffassung des Einzelhandelsverbandes an dieser Stelle kontraproduktiv.

Die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 698 und 1445 setzen für das Grundstück Wülfeler Straße 9 hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet (MD) ohne Einschränkungen fest. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO 1968 sind damit Einzelhandelsbetriebe - nach aktueller Rechtsprechung mit einer Größenordnung bis ca. 700 m² Verkaufsfläche - allgemein zulässig. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1669 sollen Einzelhandelsnutzungen - soweit sie zentrenrelevant sind und der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung dienen - ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden sollen deshalb die Einzelhandelsnutzungen, Lebensmittel, Textil, Bekleidung, Schuhe, Drogerieartikel, Papier- und Schreibwaren, Sportartikel, Unterhaltungselektronik. Auf Anregung der Region Hannover wird der Katalog der ausgeschlossenen Einzelhandelsnutzungen um folgende zentrenrelevanten Sortimente ergänzt: Glas, Porzellan, Haushaltswaren, Geschenkartikel, Uhren, Schmuck, Optik, Foto, Video, Spielwaren, Apotheke, Parfümerie. Diese Einzelhandelsnutzungen könnten aufgrund der Struktur des zu schützenden Bereiches - mit den aufgegebenen Standorte sowie der übrigen Standorte bei einem Sortimentswechsel - besser dort untergebracht werden.

Bei der Umsetzung des Verkehrskonzeptes für den Ortskern von Bemerode im Hinblick auf die seinerzeit anstehende Expo 2000 und die Besiedelung des Kronsberges erfolgte eine Verbreiterung der Wülfeler Straße im Einmündungsbereich mit der Straße Hinter dem Dorfe. Der Einmündungsbereich wurde unter verkehrlichen Gesichtspunkten mit einer Ampelanlage und gesicherten Überwegen neu gestaltet. Bei einer Intensivierung der Nutzung auf dem Grundstück Wülfeler Straße 9 ist zu prüfen, ob noch ein reibungsloser Verkehrsablauf zu gewährleisten ist und dass die Fußgängerüberwege von Zufahrten freigehalten werden. Falls erforderlich, sind entsprechende Verkehrsregelungen nach dem Straßenverkehrsrecht zu treffen. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

Bei dem Anwesen Wülfeler Straße 9 handelt es sich um eine landwirtschaftliche Hofstelle mit einer unter Denkmalschutz stehenden Fachwerkscheune von 1810, einem 2-geschossigen Wohnhaus als Putzbau mit Satteldach von 1890 sowie einer massiven Backsteinscheune von 1908 mit anschließenden Stallungen und Wagenschauer aus Backstein, vorgesetztem Fachwerk und geneigten Dächern. Im Gesamtkontext mit den übrigen Hofstellen des alten Ortskerns kommt der Anlage eine hohe städtebauliche Bedeutung zu. Um das örtliche Erscheinungsbild auch in Zukunft zu wahren, soll sichergestellt werden, dass sich eventuelle Erweiterungen oder Neubauten einfügen. Zur Unterstützung dieses Planungsziels setzt deshalb der Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften über Gestaltung fest, wie sie auch in den angrenzenden Bebauungsplänen getroffen wurden. Sie betreffen die Form sowie Farb- und Materialwahl der Dächer sowie die Farb- und Materialwahl der Außenwände. Die Bezirksregierung weist wegen der Nachbarschaft zu Baudenkmalen darauf hin, dass bei Baumaßnahmen eine differenzierte Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde sowie eine denkmalgerechte Genehmigung gemäß § 10 NDSchG erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Baudenkmale gem. § 8 NDSchG auszuschließen.

2. Umweltschutz

Durch die im Bebauungsplan Nr. 1669 getroffenen Festsetzungen sind negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht erkennbar. Eine Regenwasserversickerung im Plangebiet ist aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit des Bodens nicht möglich. Hinweise auf Altlastverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor. An das Plangebiet grenzt westlich die ehemalige Tankstelle Wülfeler Str. 15 an. Neben der Tankstelle wurde auch eine Kfz-Werkstatt nebst Autohandel betrieben. Das Grundstück ist inzwischen neu bebaut. Auswirkungen auf das Plangebiet können trotz der nach Westen gerichteten GW – Fließrichtung nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei einem östlich des Plangebietes auf dem Grundstück des Kapellenplatzes liegenden Trinkwassernotbrunnen wurden vor längerer Zeit erhöhte Belastungen mit Chlorkohlenwasserstoffen (CKW) festgestellt, deren Herkunft bisher ungeklärt ist. Auswirkungen auf das Plangebiet können auch hier nicht ausgeschlossen werden. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Nutzungsänderung in Richtung sensibler Nutzungen erfolgt, wird ohne nähere Untersuchungen auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

3. Kosten für die Stadt

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1669 und der damit verbundenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 698, der am 1.11.1978 rechtsverbindlich geworden ist, entstehen der Stadt keine Kosten. Auch Entschädigungsansprüche sind nicht gegeben, da nach den Bestimmungen des BauGB die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach sieben Jahren ab Zulässigkeit entschädigungsfrei aufgehoben oder geändert werden kann, sofern sie bis dahin nicht verwirklicht wurde.

Begründung des Entwurfes
aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Oktober 2004

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover
hat der Begründung des Entwurfes
am zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 04.10.2004



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 1669
Wölfeler Straße / Ecke Katzenwinkel
(Änderung der Bebauungspläne Nr. 698 und 1445 durch ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. **1669**, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), § 56, § 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 199) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1669 beinhaltet eine Änderung der Bebauungspläne Nr. 698 und 1445 durch Aufnahme folgender textlicher Festsetzungen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das Grundstück Wölfeler Straße 9.

§ 2

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Einzelhandelsnutzungen Lebensmittel, Textil, Bekleidung, Schuhe, Drogerieartikel, Papier- und Schreibwaren, Sportartikel, Unterhaltungselektronik sowie Glas, Porzellan, Haushaltswaren, Geschenkartikel, Uhren, Schmuck, Optik, Foto, Video, Spielwaren, Apotheke, Parfümerie ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

§ 3

Im Plangebiet gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

1. Dächer
 - 1.1 Für Wohngebäude sind Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung von mind. 40° und für Wirtschaftsgebäude die gleichen Dachformen mit einer Neigung von mind. 20° vorgeschrieben.
 - 1.2 Für die Eindeckung der Dächer sind Pfannen in roten bis rotbraunen Farbtönen, die vergleichsweise nicht heller als RAL 3000 (Feuerrot) und nicht dunkler als RAL 3005 (Weinrot) der Farbreihe Rot des Farbregisters RAL 840 HR sind, zu verwenden. Für die Eindeckung der Dächer von Wirtschaftsgebäuden mit großer Spannweite können ausnahmsweise Wellplatten in gleichen Farbtönen verwendet werden, wenn dadurch überdimensionale Konstruktionsquerschnitte vermieden werden.
2. Außenwände

Die Außenwände der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind in rotem Ziegel, in Kalksandstein (natur oder weiß geschlämmt), in weißem Putz oder in Holzfachwerk mit entsprechenden Ausfachungen zu erstellen. Kombinationen mit Holz sind zulässig, soweit die vorgenannten Materialien überwiegen. Für den Sockelbereich ist auch Naturstein zulässig. (§ 56 NBauO)



Hinweise

1. Für diesen Bebauungsplan gelten
 - die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
2. In den textlichen Festsetzungen verwendete Abkürzungen
 - BauGB** Baugesetzbuch
 - BauNVO** Baunutzungsverordnung
 - NBauO** Niedersächsische Bauordnung

Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Süd
Hannover,
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover,
Im Auftrag

Dipl.-Ing.

Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 15. 12. 2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover, 21.01.2004

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Bauermeister

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt. (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. am bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
(§ 215 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Mängel der Abwägung Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
(§ 215 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag

(Siegel)

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Südstadt-Bult
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat
Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)

1. Neufassung

Nr. 1790/2004 N1

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Bebauungsplan Nr. 1489 - Schützenallee / südlich Güterumgehungsbahn
vereinfachtes Verfahren zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 593 und Nr. 992
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

Antrag,

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1489 zu beschließen,
2. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1489 mit Begründung zuzustimmen und
3. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Parkpalette wird hell und übersichtlich gestaltet werden. Durch den Umbau der Kreuzung Schützenallee / Nordfahrbahn Willmerstraße / Pänner-Schuster-Weg wird die Sicherheit und Übersichtlichkeit im Bereich des Pänner-Schuster-Weges (Zugang zur Leineaue) wesentlich verbessert. Weitere Genderaspekte werden durch die Planung nicht berührt.

Kostentabelle

Die für die Stadt entstehenden Kosten sind dem Abschnitt 4 der Begründung zu entnehmen (Anlage 2 zur Drucksache).

Begründung des Antrages:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die bestehenden Werkhöfe Güntherstraße und Culemannstraße des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün in das an der Schützenallee gelegene Plangebiet verlegt werden können. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen

dafür geschaffen, dass quasi huckepack über der Fahrzeug- und Lagerhalle des neuen Werkhofes eine Parkpalette für die geplante Fitness- und Wellnessanlage im Strandbad Maschsee geschaffen werden kann.

Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt werden. Näheres hierzu ist dem Abschnitt 1 der Begründung zu entnehmen (Anlage 2 zur Drucksache).

In der Zeit vom 21.05.2004 bis zum 21.06.2004 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Während dieser Zeit sind die folgenden Anmerkungen eines Bürgers zur beabsichtigten Planung eingegangen:

1. Angekündigte Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger seien nicht eingehalten worden. Der in der HAZ vom 12.05.2004 angekündigte öffentliche Aushang der Planunterlagen im Freizeitheim Döhren habe nicht stattgefunden. Diese Feststellung habe das Personal des Freizeitheimes bestätigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die offizielle Auslegung der Planunterlagen findet in der Bauverwaltung am Rudolf Hillebrecht-Platz statt. Zusätzlich werden in öffentlich zugänglichen Räumen vor Ort die Planunterlagen ausgehängt. Das wurde in der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.05.2004 entsprechend bekannt gegeben. Der Aushang wurde im Freizeitheim Döhren auch vorgenommen. Leider kommt es bei diesen zusätzlichen Aushängen aber immer wieder vor, dass an der Planung interessierte Personen die Unterlagen abnehmen, um sie in Ruhe zu Hause studieren zu können. Das vom Bürger bemerkte Fehlen der Unterlagen stellt aber keinen Verstoß gegen geltende Verfahrensregeln dar, da wie oben angeführt, die offizielle Auslagestelle die Eingangshalle der städtischen Bauverwaltung ist. Hier kann im Gegensatz zu den zusätzlichen Aushängen in den Stadtteilen ein ständiger Aushang sicher gestellt werden.

2. Was ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich?

Ohne fachliche Erklärung würde mit der Verwendung dieses Begriffes kein Beitrag zur Bürgerinformation geleistet. Dessen ungeachtet beständen erhebliche Zweifel, ob überhaupt die Voraussetzungen vorlägen, diesen Begriff zu verwenden. Seines Erachtens gehöre das geplante Bauvorhaben nicht zu jenen, die in der einschlägigen Bestimmung des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 1 BauGB) als privilegiert genannt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist bemüht, die Planungsziele so allgemein verständlich wie möglich abzufassen, allerdings ist nicht auszuschließen, dass dabei der ein oder andere Fachbegriff durchrutscht. Für diesen Fall stehen aber städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Rufnummer der öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen ist, für Erklärungen zur Verfügung. Die Erklärung, was privilegierte Vorhaben sind, liefert der Einwanderheber im übrigen selber: im § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben für bestimmte Nutzungen aufgeführt, die in jedem Fall zulässig sind, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Der Einwanderheber hat Recht mit seiner Einschätzung, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt, denn wenn es sich um ein solches handeln würde, wäre dieses Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich. Die in den dargelegten Planungszielen vorgenommene fehlerhafte Verwendung des Begriffes sollte eigentlich verdeutlichen, dass der geplante Werkhof des Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün mit der Darstellung des Flächennutzungsplanes - allgemeine Grünfläche - vereinbar ist, weil er vergleichbar einem (nach § 35 BauGB zulässigen) Gartenbaubetrieb der Pflege von Grünflächen dient.

3. Warum würden die Werkhöfe Culemannstraße und Güntherstraße aufgegeben?

Ohne Darlegung dieser Gründe fehle die entscheidende Begründung für die Neuerrichtung

eines Werkhofes an anderer Stelle.

4. Welche Nachnutzungen seien für die aufzugebenden Werkhöfe vorgesehen?
Wegen der landschaftlich sensiblen Lagen der Werkhöfe sollte den Bürgerinnen und Bürgern ein Interesse unterstellt werden zu erfahren, welche Nachnutzungen vorgesehen seien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gründe zur Aufgabe der Werkhöfe sind dem Abschnitt 1 der Begründung zu entnehmen (Anlage 2 zur Drucksache). Mit der Verlegung des Werkhofes Culemannstraße kann nach der Zwischennutzung durch einen Biergarten ein weiteres Teilstück des öffentlichen Grünzuges entlang der Leine geschaffen werden. Das Grundstück des Werkhofes Güntherstraße ist wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zu einem Wohngebiet grundsätzlich für eine Wohnbebauung geeignet.

5. Angebliche Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan
Das Planvorhaben läge in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan sinnvollerweise als allgemeine Grünfläche dargestellt sei. Denn diese Grünfläche sei aus der Sicht der bebauten Ortslage der Beginn und zugleich der Zugang des Teils der Leineaue, der eingezwängt zwischen der Baulinie und dem Schnellweg liege. Die Erklärung, warum die Zerstörung dieser Grünfläche durch Bebauung eine logische Folgerung aus dem Flächennutzungsplan sei, könne auf Grund der beschriebenen Sachlage nicht nachvollzogen werden. Es könne sein, dass die dem Geländekauf zu Grunde liegende frühere Nutzungsvorstellung sich mit den landschaftlichen Gegebenheiten noch vereinbaren ließe. Dieses träfe auf die nunmehr erweiterte Bauabsicht aber nicht mehr zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Näheres hierzu ist dem Abschnitt 1 der Begründung zu entnehmen (Anlage 2 zur Drucksache).

6. Lage des Vorhabens im Überschwemmungsgebiet der Leine verschwiegen.
Aus den Verfahrensunterlagen der Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Leine im Stadtgebiet ginge hervor, dass das Planvorhaben im natürlichen Überschwemmungsgebiet liege. Nach dem Bundeswasserrecht bestehe die Pflicht zum Erhalt von Überschwemmungsgebieten in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen. Die Erhaltung dürfe nur dann unterbleiben, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen. Diese Rechtslage sei im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Ob für die Verwirklichung des lediglich ökonomisch begründeten Planvorhabens auch Gründe des Allgemeinwohls beständen, die den hochrangigen Vorbehalt des Hochwasserschutzes überwinden könnten, sei nicht vorstellbar. Faktisch entstünde ein Bauverbot, das Anlass gäbe, Alternativen zu entwickeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Funktion der Rückhalteflächen wird infolge der geringen Einschränkung des Retentionsraumes durch die Durchführung des Bebauungsplanes nicht wesentlich beeinträchtigt. Näheres hierzu **und zur Kompensation des entstehenden Verlustes an Retentionsraum** ist dem Abschnitt 3.2 der Begründung zu entnehmen (Anlage 2 zur Drucksache).

7. Bedeutung des Straßenzuges Schützenallee / Rudolf-von-Bennigsen-Ufer
Nach den Verkehrsbeziehungen, die laut Plan nochmals erweitert werden sollen, und der Verkehrsmenge habe dieser Straßenzug die Bedeutung einer Hauptverkehrsstraße. Es sei deshalb angebracht, diesen Status in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Flächennutzungsplan stellt das Hauptverkehrsstraßennetz nach der den vorhandenen

und geplanten Straßen zugeordneten Hauptverkehrsstraßen-Funktion dar. Dabei sind Abweichungen zur tatsächlichen Bedeutung durchaus systemimmanent, nicht jede in Hannover stark befahrene Straße ist zugleich Hauptverkehrsstraße. Ab Altenbekener Damm dient der Straßenzug Rudolf-von-Bennigsen-Ufer / Schützenallee nicht mehr der Hauptverkehrsstraßen-Funktion, weil im weiteren Verlauf weder die Wiehbergstraße noch die Brückstraße aufgrund des Querschnitts bzw. der Bedeutung diese Funktion übernehmen könnten. Die nach Süden führende Hauptverkehrsstraßen-Funktion wird vielmehr von der Hildesheimer Straße erfüllt. Zu der vom Einwanderheber angesprochenen Erweiterung der Verkehrsbeziehungen siehe den Abschnitt 2.2 der Begründung (Anlage 2 zur Drucksache).

Der Stadtbezirksrat Südstadt - Bult hat in seiner Sitzung am 15.09.2004 zum Ausdruck gebracht, dass er die auf Seite 1 der Begründung gemachte Aussage hinsichtlich eines geeigneten (nicht vorhandenen) Alternativstandortes räumlich auf die beiden Stadtbezirke Südstadt-Bult und Döhren - Wülfel präzisiert wissen möchte. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend auf den Seiten 1 und 2 ergänzt. Der Stadtbezirksrat Döhren - Wülfel wurde in seiner Sitzung am 30.09.2004 mündlich über diese Ergänzung informiert.

Außerdem wurde die Begründung auf Seite 6 oben dahingehend ergänzt, dass der bereits im Bereich des Leinewehrs durchgeführte Bau des Umflutgewässers Döhren als Kompensation für den durch das geplante Bauvorhaben entstehenden Verlust an Retentionsraum innerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Leine angerechnet wird.

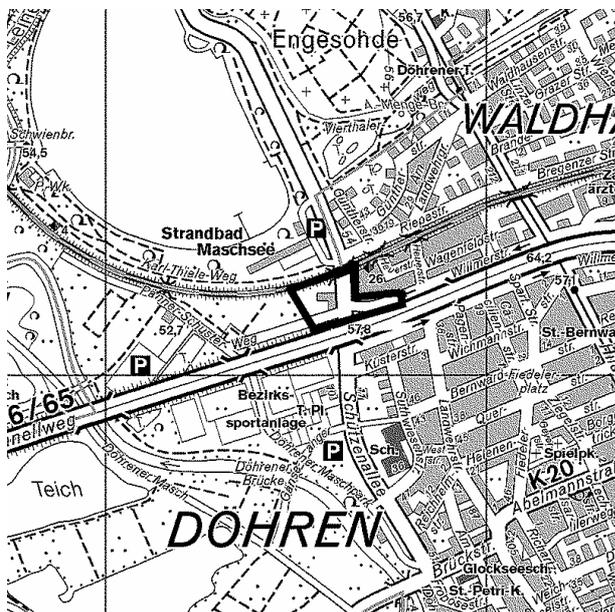
Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

61.12
Hannover / 12.10.2004

**Bebauungsplan Nr. 1489
- Schützenallee / südlich Güterumgehungsbahn -**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planung Süd

Stadtteil: Döhren

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die südliche Grenze der Güterumgehungsbahn, die östliche Straßenbegrenzungslinie der Schützenallee, die Südgrenze des Grundstückes Schützenallee 3, die Südgrenze (tlw.) des Flurstückes 6/30, Flur 5, Gemarkung Döhren, eine Parallele im Abstand von ca. 3 m östlich zur Verlängerung der Ostgrenze des Grundstückes Schützenallee 3 in südliche Richtung, die nördliche Grenze des Südschnellweges (B3, B6 und B 65) über die Schützenallee hinweg bis zur Verlängerung der Ostgrenze des Grabenflurstückes 1/18, Flur 1, Gemarkung Döhren und die östliche Grenze des zuvor genannten Grabens östlich der Kleingärten am Pänner-Schuster-Weg.

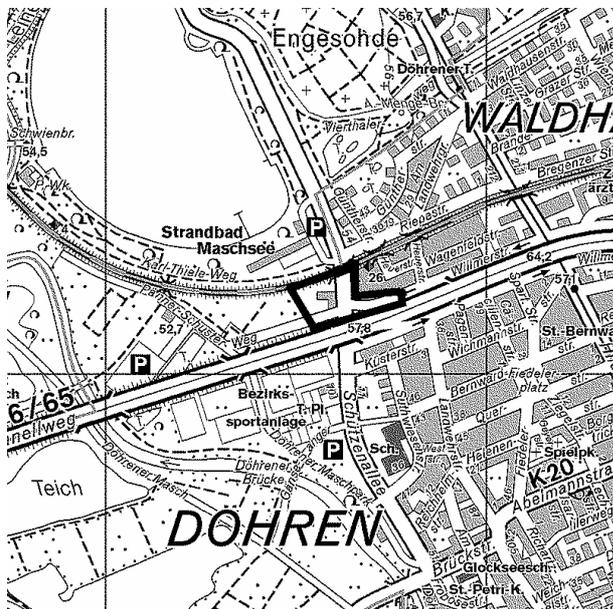
Bisherige Drucksachenbeschlüsse:

0248/2004 Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Begründung
vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Bebauungsplan Nr. 1489
- Schützenallee /
südlich Güterumgehungsbahn -

Stadtteil: Döhren



Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die südliche Grenze der Güterumgehungsbahn, die östliche Straßenbegrenzungslinie der Schützenallee, die Südgrenze des Grundstückes Schützenallee 3, die Südgrenze (tlw.) des Flurstückes 6/30, Flur 5, Gemarkung Döhren, eine Parallele im Abstand von ca. 3 m östlich zur Verlängerung der Ostgrenze des Grundstückes Schützenallee 3 in südliche Richtung, die nördliche Grenze des Südschnellweges (B3, B6 und B 65) über die Schützenallee hinweg bis zur Verlängerung der Ostgrenze des Grabenflurstückes 1/18, Flur 1, Gemarkung Döhren und die östliche Grenze des zuvor genannten Grabens östlich der Kleingärten am Pänner-Schuster-Weg.

1. Zweck des Bebauungsplanes

Das Grundstück eines ehemaligen Gartenbaubetriebes an der Schützenallee wurde von der Landeshauptstadt Hannover vor mehr als 15 Jahren mit dem Ziel erworben, dort städtische Werkhöfe anzusiedeln. Bevor diese Pläne umgesetzt werden konnten, ergab sich die Notwendigkeit, das damals ungenutzte Grundstück als Standort für eine Asylbewerberunterkunft zu nutzen. Nach zehnjährigem Betrieb wurde die Einrichtung 2002 geschlossen und 2003 abgebrochen. Nunmehr soll die ursprüngliche Nutzungsintention umgesetzt werden, damit die städtischen Werkhöfe Güntherstraße und Culemannstraße des Bereiches Grünflächen nach dem Umzug an die Schützenallee aufgegeben werden können. Die Notwendigkeit der Verlegung ergibt sich aus der Tatsache, dass beide Werkhöfe in die Jahre gekommen sind und zum Teil brandschutztechnischen Bestimmungen nicht mehr genügen. Eine entsprechende Sanierung wäre wirtschaftlich betrachtet ungünstiger als der geplante Neubau, zumal damit die zur Zeit vorhandenen beengten Verhältnisse nicht beseitigt würden und entsprechende Synergieeffekte durch die Zusammenlegung nicht genutzt werden könnten. Im Fall des Werkhofes Güntherstraße kommt hinzu, dass die unmittelbare Nachbarschaft zu einem Wohngebiet ein gewisses Konfliktpotential bietet. Eine geeignete Alternative zum geplanten Standort, die sich bereits im städtischen Eigentum befindet und die ähnliche Lagevorteile aufweist, ist in den Stadtbezirken

Döhren - Wüfel und Südstadt - Bult nicht vorhanden. Vom jetzt vorgesehenen Standort können die von den beiden heutigen Werkhöfen betreuten Stadtteile, zu denen u. a. Mitte, Ricklingen, Wettbergen, Südstadt, Seelhorst, Wüfel gehören, gut erreicht werden.

Zusätzlich zu diesem Planungsziel wurde im Zuge der Verhandlungen zur Privatisierung des Strandbades am Maschsee und der Umwandlung zu einer Fitness- und Wellnessanlage deutlich, dass für die dort beabsichtigte Nutzungsintensivierung zusätzliche Stellplätze erforderlich werden. Mit dem zukünftigen Erbpachtnehmer des Strandbades besteht Einvernehmen, dass er zur Deckung des zusätzlichen Stellplatzbedarfes auf dem Grundstück Schützenallee eine Parkpalette errichtet, deren Erdgeschoss er als Fahrzeughalle für den neuen Werkhof an die Stadt vermietet. Das erforderliche Werkstatt- und Sozialgebäude baut die Stadt selbst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung der Werkhöfe sowie für den Bau der Parkpalette geschaffen werden. Der Bebauungsplan hebt bestehende Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 593 und Nr. 992 auf. Im Bebauungsplan Nr. 593 ist in der für den Südschnellweg festgesetzten Verkehrsfläche die nach der Aufstellung des Bebauungsplanes entstandene Einmündung der Nordfahrbahn der Willmerstraße in die Schützenallee nicht enthalten, der Bebauungsplan setzt hier z. Z. noch Gewerbegebiet fest. Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Umbau der Kreuzung Schützenallee/Willmerstraße/Pänner-Schuster-Weg (siehe hierzu den Abschnitt 2.2 der Begründung) soll jetzt eine der örtlichen Situation entsprechende planungsrechtliche Anpassung im Bebauungsplan erfolgen.

Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt werden. Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 992 setzt das Plangebiet als Fläche für Gartenbaubetriebe fest. Die künftige Nutzung des Plangebietes als städtischer Werkhof ist mit der bisherigen festgesetzten Nutzung vergleichbar, da durch den Werkhof die städtischen Grünflächen gepflegt werden. Die geplante Parkpalette steht einem vereinfachten Verfahren nicht entgegen, da sie im Sinne eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden fast vollständig quasi „huckepack“ über der für den Werkhof ohnehin benötigten Fahrzeug- und Lagerhalle gebaut wird. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird auch keine Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, für das eine formale Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich wäre, denn die festgesetzte Größe der Grundfläche erreicht nicht die im UVPG dafür vorgesehenen Mindestwerte. Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die geplanten Festsetzungen die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden. Derartige Gebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Der Flächennutzungsplan stellt „Allgemeine Grünfläche“ als Teil des Naherholungsraumes Maschsee dar. Westlich daran anschließend stellt er „Kleingartenfläche“ als spezifizierte Freiflächennutzung dar. Die Darstellung „Allgemeine Grünfläche“ schließt solche bauliche Anlagen nicht aus, die im Zusammenhang mit der Funktion der Fläche stehen (Zubehöranlagen). Der der Grünflächenpflege dienende geplante städtische Werkhof ist mit der Darstellung des Flächennutzungsplanes vereinbar. Die geplante Parkpalette steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neugestaltung der Erholungsnutzung im Bereich des Strandbades, für das der Flächennutzungsplan „Freibad“ darstellt. Auch in dieser Hinsicht ist die Entwicklung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes festzustellen.

2. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes

2.1 Bauland

Das beabsichtigte Bauprogramm „städtischer Werkhof und Parkpalette Strandbad“ ist den in der BauNVO beschriebenen Baugebieten nicht eindeutig zuzuordnen. Die Baufläche des Plangebietes wird daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 als Fläche für den besonderen Nutzungszweck mit der näheren Zweckbestimmung „städtischer Werkhof für den Fachbereich Umwelt und Stadtgrün / Parkpalette Strandbad für max. 320 Stellplätze“ festgesetzt.

Für den städtischen Werkhof wird eine Fahrzeug- und Lagerhalle mit ca. 2.650 m² Grundfläche, ein Werkstatt- und Sozialgebäude und ein Freigelände für Schüttgutboxen, Containerflächen, Waschplatz benötigt. Über der Fahrzeug- und Lagerhalle soll die eigentliche Parkpalette entstehen, die auf sechs versetzten Ebenen Platz für 320 Autos bieten soll. Dieser Stellplatzbedarf ergibt sich aus dem heute schon festzustellenden Stellplatzdefizit am Südufer des Maschsees und den Stellplatzanforderungen für die geplante Fitness- und Wellnessanlage im Bereich des heutigen Strandbades. Zur Erschließung der Parkpalette soll eine parallel zur Schützenallee verlaufende Rampe mit einem halben Wendel im nordöstlichen Grundstücksbereich dienen. Dieses beabsichtigte Bauprogramm erfordert eine Grundflächenzahl von 0,8. Dieser Wert ist nach den Maßstäben der BauNVO für die im Plangebiet vorgesehene Nutzung, die im Prinzip einer gewerblichen gleicht, nicht unüblich, so stellt z. B. eine Grundflächenzahl von 0,8 die zulässige Obergrenze für Gewerbegebiete dar. Die benötigten Werkstatt-, Aufenthaltsräume usw. im Werkstatt- und Sozialgebäude lassen sich aufgrund der relativ gesehen kleinen Grundstücksfläche nur in einem zweigeschossigen Gebäude unterbringen. Der Bebauungsplan trifft eine entsprechende Festsetzung. Die für die Rampe festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche soll maximal eingeschossig bebaubar sein. Für die für die Parkpalette festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche wird die Oberkante der baulichen Anlagen auf 12,5 Meter über der nächstgelegenen Bürgersteiganschlusshöhe festgelegt, so dass die Parkpalette in etwa die gleiche Gebäudehöhe erreicht wie die Bürogebäude auf der Ostseite der Schützenallee. Die festgesetzte Oberkante reicht allerdings nicht für das erforderliche Treppenhaus aus. Im Bebauungsplan wird deshalb festgesetzt, dass auf einer Fläche von maximal 50 m² für den Bau eines Treppenhauses die festgesetzte Oberkante von 12,5 Meter um bis zu drei Metern überschritten werden darf. Die durch Baugrenzen umfasste Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet schafft einen ausreichenden Rahmen für das geplante Bauprogramm. Auf die Festlegung einer Bauweise kann daher verzichtet werden, da die festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen zusammen mit dem Maß der baulichen Nutzung und den einzuhaltenden Grenzabständen gemäß der Nds. Bauordnung die städtebauliche Entwicklung hinlänglich vorgeben.

Die nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes bestehende Bauverbotszone von 20 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn wird durch das geplante Vorhaben nicht berührt, das Straßenbauamt Hannover hat daher dem Vorhaben zugestimmt.

Auf der Westseite des neuen städtischen Werkhofes wird eine Fläche festgesetzt, auf der die vorhandene Bepflanzung zu erhalten ist. Diese Bepflanzung soll erhalten werden, weil sie einen grünen Übergang vom künftigen Werkhof zu den westlich angrenzenden Grünflächen bildet und das Landschaftsbild in diesem Bereich wesentlich bestimmt.

Die nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze können auf dem Baugrundstück untergebracht werden.

2.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Schützenallee und den Pänner-Schuster-Weg. An zwei geeigneten Stellen im Plangebiet wird zum einen die Zu- und Abfahrt zur Parkpalette und zum anderen zum städtischen Werkhof vorgegeben, um die im folgenden Absatz beschriebenen sicheren Verkehrsabläufe installieren zu können. Im Bebauungsplan Nr. 593 ist die Schützenallee in diesem Bereich mit einer Ausbaubreite von 30 Metern ausgewiesen, die tatsächlich ausgebaute Breite erreicht aber hier nur rund 24 Meter wie im Bereich der Schützenallee südlich des Südschnellweges. Die nicht mehr benötigte Verkehrsfläche der Schützenallee wird im mittleren und nördlichen Teil des Plangebietes dem Grundstück des künftigen städtischen Werkhofes zugeschlagen.

Um für den Fahrzeugverkehr vom städtischen Werkhof und von der Parkpalette die Möglichkeit zu schaffen, auch in Richtung Innenstadt (nach Norden) sicher auf die Schützenallee abzubiegen, sollen der Anschluss der Nordfahrbahn der Willmerstraße zur Schützenallee, der Anschluss des städtischen Werkhofes zur Schützenallee über den Pänner-Schuster-Weg und der Anschluss der Parkpalette zur Schützenallee zu einer vollen ampelgesicherten Kreuzung aus-

gebaut werden. Der geplante Umbau erfordert im Einmündungsbereich Schützenallee/Pänner-Schuster-Weg die zusätzliche Ausweisung von ca. 167 m² Verkehrsfläche. Im Bebauungsplan ist die geplante Verkehrsführung im Kreuzungsbereich nachrichtlich dargestellt. Diese neue Verkehrsführung verbessert gleichzeitig die Zu- und Abfahrt zu/aus den Kleingartenanlagen am Pänner-Schuster-Weg bzw. zu/von den Parkplätzen in der Leineau. Weiterhin wird es zukünftig möglich sein, von der Willmerstraße nicht nur in Richtung Innenstadt, sondern auch in Richtung Döhren/Hemmingen abzubiegen. Die dadurch auf der Schützenallee eintretende Mehrbelastung wird als nicht gravierend eingeschätzt. Die neue Abbiegemöglichkeit wird vermutlich hauptsächlich von Autofahrerinnen und Autofahrer genutzt werden, die heute über Hildesheimer Straße und Abelmannstraße in Richtung Hemmingen fahren und so die zuvor genannten Straßen vom Durchgangsverkehr entlasten.

Durch die in der Hildesheimer Straße verkehrenden Stadtbahnlinien ist das Plangebiet an den öffentlichen Nahverkehr angebunden.

2.3 Fläche für Versorgungsanlagen und Versorgung

Zwischen der Nordfahrbahn und dem Südschnellweg befindet sich an der Schützenallee eine Trafostation der Stadtwerke Hannover. Das dazugehörige Grundstück wird als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen.

Die zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes erforderlichen Leitungen und Kanäle sind vorhanden.

Eine durchgeführte Baugrundbeurteilung hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit der oberflächennahen Bodenschichten ergab einige Details, die einer Versickerung entgegenstehen:

- Der maximale Grundwasserstand ist mit 53,25 m ü. NN anzusetzen, dies entspricht an einigen Stellen der Baufläche praktisch der Geländeoberkante.
- Das Gelände ist in einigen Bereichen aufgefüllt worden und enthält teilweise schadstoffbelasteten Boden. Dieser Auffüllboden müsste ausgetauscht und entsorgt werden.
- Der untersuchte Baugrund enthält erhebliche Anteile von Schluff-, Mudde- und Torfschichten, die für eine Versickerung eher ungeeignet sind.

Um eine Versickerung dennoch ausführen zu können, wäre ein erheblicher technischer Aufwand nötig, der wirtschaftlich aber nicht vertretbar wäre. Daher wird die Versickerung des Niederschlagswassers im Bebauungsplan nicht vorgegeben. Für die Ableitung des Oberflächenwassers gilt aus dem Gebiet eine Abflussbeschränkung von 40 l/s und ha. Darüber hinausgehende Wassermengen sind auf dem Baugrundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.

In den Graben unmittelbar westlich der Plangrenze wird vor allem das auf den Südschnellweg anfallende Niederschlagswasser eingeleitet. Der Graben, der hin und wieder trocken fällt, mündet nördlich der Umgebungsbahn in den Landwehrgraben. Durch das im Plangebiet geplante Bauvorhaben sind keine Beeinträchtigungen für die Funktionsfähigkeit des Grabens zu erwarten, zumal nicht beabsichtigt ist, das auf dem Werkhof anfallende Niederschlagswasser in den Graben einzuleiten.

Die PLEdoc, die u. a. das von der Ruhrgas AG betriebene Leitungsnetz technisch verwaltet, weist auf eine Kabelschutzrohranlage der GasLine GmbH & Co. KG auf der Ostseite der Schützenallee hin. Die Darstellung eines Schutzstreifens für diese Anlage ist nicht erforderlich, da sie innerhalb der ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche verläuft.

3. Umweltverträglichkeit

3.1 Naturschutz

Im Ostteil des Planbereichs befindet sich ein aufgelassenes Gärtneriegelände, das von grasreichen Ruderalfluren dominiert wird. Im Süden, Osten und Norden ist die Fläche von z. T. altem Baumbestand eingerahmt. Der westliche Bereich ist durch überwachsene Aufschüttungen und

einen Zaun begrenzt. Er wird von einem relativ dichten, vorwaldartigen Gehölzbestand eingenommen. Der westlich angrenzende Graben ist mit Kopfweiden bestanden.

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen eintreten:

- Beeinträchtigung und Vernichtung wertvoller Lebensräume von Tier und Pflanze
- Vernichtung von altem, z. T. geschütztem Baumbestand
- Störung der Tierwelt während der Bauphase
- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Freiflächenverlust
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase
- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Veränderung des Lokalklimas durch den Verlust klimaökologischer Ausgleichsfunktionen und durch die Erwärmung und die erhöhte Trockenheit durch Versiegelung und Baukörper
- Beeinträchtigung eines Ortsbild prägenden Baumbestandes
- Beseitigung prägender, Raum begrenzender Strukturen

Die genannten Auswirkungen stellen zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und somit einen Eingriff im Hinblick auf die tatsächlich heute vorhandene, örtliche Situation dar. Rechtlich betrachtet entsteht aber kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, da der Bau des Werkhofes keine größeren Eingriffe verursacht als der hier ursprünglich vorhandene und im Bebauungsplan Nr. 992 festgesetzte Gartenbaubetrieb. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Es ist durch die Bautätigkeit mit der Beschädigung oder dem Verlust von Teilen des Gehölzbestandes zu rechnen. Ein eventuell eintretender Verlust an Bäumen wäre dann im Rahmen der Baumschutzsatzung zu regeln.

3.2 Festgesetztes und natürliches Überschwemmungsgebiet

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1489 liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Leine. Die Grenze dieses festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist identisch mit der westlichen Plangrenze. Die Grenze ist nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Das Plangebiet liegt jedoch im Bereich des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Leine im Umfange eines statistisch einmal in hundert Jahren zu erwartenden Hochwasserereignisses (HQ 100 = hundertjähriges Hochwasser, Quelle: nachrichtliche Darstellung im Rahmen der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Leine in der Landeshauptstadt Hannover vom 10.10.2001). Diese Tatsache ist ein abwägungserheblicher Belang. Einzubeziehen in die Planungsüberlegungen ist mithin der Auftrag des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), Retentionsflächen in ihrer Funktion zu erhalten. In diesem Sinne wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der Umfang des verloren gehenden Rückhalteraaumes ermittelt und die Auswirkungen auf die Rückhaltefunktion bewertet. Dabei ist jedoch beim Bebauungsplan Nr. 1489 zu beachten, dass das tatsächliche Überschwemmungsgebiet bereits östlich der Schützenallee ausläuft und dass eine Einschränkung des hochwasserabflusswirksamen Querschnittes bei der Lage des Gebietes zwischen dem Bahndamm und dem Damm des Südschnellweges nicht zu erwarten ist. Es ist also zu beurteilen, ob die Funktion der Retentionsfläche erhalten oder beeinträchtigt wird. Mit dem Bebauungsplan Nr. 1489 werden Festsetzungen für überbaubare Grundstücksflächen im Umfang von ca. 4.250 m² getroffen. Bei Eintreten des HQ 100 wird mit einem Wasserstand von 54,78 m ü. NN gerechnet. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche würde dann ca. 1,40 m unter Wasser stehen, da das Plangebiet im Durchschnitt eine Geländehöhe von ca. 53,4 m ü. NN aufweist. Es würde somit bei einem hundertjährigen Hochwasser rein rechnerisch betrachtet ein Retentionsraum von etwa 5.950 m³ verloren gehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass tatsächlich nur das Sozial- und Betriebsgebäude des Werkhofes sowie untergeordnete Teile der Parkpalette (Treppenhaus, Fuß der Rampe) im Retentionsraum stehen, weil die im Erdgeschoss vorgesehene Fahrzeughalle nach Sicherung des Fahrzeugparks einer Überflutung standhalten

würde. Der dann noch in Anspruch genommene Retentionsraum würde dann lediglich noch ca. 1.070 m³ betragen. Dieser Verlust an Retentionsraum wurde bereits dadurch kompensiert, dass im Bereich des Leinewehrs beim Bau des Umflutgewässers Döhren in der Bilanz der durchgeführten Aushub- und Einbauarbeiten rund 5.790 m³ zusätzlicher Retentionsraum geschaffen wurde.

3.3 Schallschutz

Im Rahmen einer schalltechnischen Beurteilung wurden folgende Fragen untersucht:

- Hat die geplante Nutzung Auswirkungen auf die westlich des Plangebietes bestehenden Kleingärten?
- Müssen für die Aufenthaltsräume des geplanten Werkhofes Schallschutzfenster festgesetzt werden?
- Welche Auswirkungen hat das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf der Schützenallee auf die östlich davon gelegenen Verwaltungs- und Bürogebäude?

Der Beurteilung wurden die folgenden Daten zu Grunde gelegt:

Parkpalette

- Kapazität 320 Pkw,
- mittlere Aufenthaltsdauer 2 Stunden = 0,5 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde,
- Zu- und Abfahrt bei 100%-iger Auslastung zwischen 8:00 und 20:00 Uhr = 3.840 Pkw am Tage.

Für die Beurteilung wird von einer 100-prozentigen Auslastung ausgegangen, um hinsichtlich der schalltechnischen Einschätzung auf der sicheren Seite zu liegen. Eine 100-prozentige Auslastung dürfte in der Realität aber eher unwahrscheinlich sein. Die Begrenzung auf 20:00 Uhr ist darin begründet, dass in den zu betrachtenden, gegenüberliegenden Bürogebäuden des Nachts in aller Regel nicht gearbeitet wird.

Stellplatzanlage Werkhof

Kapazität 30 Stellplätze,

Zweimalige Nutzung am Tag = 0,18 Bewegungen pro Stellplatz und Stunde,

Zu- und Abfahrt = 120 Pkw am Tage.

Parkpalette und Stellplatzanlage werden gemäß der „Parkplatzlärmstudie“ des Landesamtes für Umweltschutz Bayern als Flächenschallquellen modelliert.

Werkhof (nach Angaben des Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün)

- 13 Kleintransporter und PKW (Schalleistung $L_{WA} = 74 - 75$ dB(A)) mit insgesamt ca. 55 Bewegungen pro Tag
- 4 LKW / 1 Multicar ($L_{WA} = 83 - 84$ dB(A)) mit insgesamt ca. 20 Bewegungen pro Tag
- 2 Radlader, 8 Traktoren und 6 selbstfahrende Rasenmäher ($L_{WA} = 105$ dB(A)) mit insgesamt ca. 64 Bewegungen pro Tag
- 16 Anlieferungen durch Containerfahrzeuge ($L_{WA} = 83 - 84$ dB(A)) pro Monat
- 12 Anlieferungen durch LKW ($L_{WA} = 83 - 84$ dB(A)) pro Monat
- Nutzungszeiten ganzjährig Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 17:00 Uhr

Diese angeführten Ereignisse werden vereinfacht als schleifenförmige Linienschallquelle modelliert, wobei eine mittlere Aufenthaltsdauer auf dem Werkhofgrundstück von 10 Minuten zugrunde gelegt wird. Nur für die eingesetzten Radlader wird ein Einsatz von 30 Minuten und für die Traktoren ein Einsatz von 15 Minuten pro Tag zugrunde gelegt. Im Einzelnen sind auf Grund der oben aufgeführten Ereignisse folgende Emissionswerte zu berücksichtigen:

Kleintransporter:	72,6 dB(A)
Lkw, Multicar:	77,2 dB(A)
Radlader:	102,9 dB(A)
Traktoren:	99,9 dB(A)
Rasenmäher:	99,0 dB(A)
Anlieferung Container:	62,8 dB(A)
Anlieferung Lkw:	61,5 dB(A)

Die Zusammenstellung zeigt, dass die vom Werkhof ausgehenden Emissionen deutlich vom Einsatz der Radlader, Traktoren und Rasenmäher dominiert werden. Die energetische Addition aller zuvor genannten Schallereignisse ergibt eine Gesamtschalleistung von $L_{WA} = 105,7 \text{ dB(A)}$.

Straßen und Schienenwege

Für die öffentlichen Straßen im Untersuchungsbereich wird auf die Daten der Verkehrsmengenkarte zurückgegriffen und für die Umgebungsbahnstrecke liegen die Daten vor, die im Rahmen der Arbeiten am Schallimmissionsplan erhoben wurden.

Für die eingangs aufgeführten Fragestellungen wurden insgesamt 6 Immissionspunkte gewählt, drei innerhalb der westlich angrenzenden Kleingärten, zwei am geplanten Werkstatt- und Sozialgebäude und einer am Bürogebäude Schützenallee

Die Berechnungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Kleingärten

An allen Immissionspunkten werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, die den fachlich anerkannten Beurteilungsmaßstab darstellen, deutlich um mehr als 10 dB(A) überschritten. Die differenzierte Auswertung der einzelnen Schallpegelanteile zeigt allerdings, dass die Lärmsituation durch die Hauptverkehrswege Südschnellweg und Umgebungsbahn geprägt ist und der Werkhof nur zu einer graduellen Erhöhung der Immissionen von weniger als ein dB(A) beitragen wird, eine Größenordnung, die mit dem menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar ist. Nicht auszuschließen sind einzelne Geräuschspitzen auf dem Werkhof, die z. B. durch das Abladen von Schüttgütern entstehen können. Dabei ist aber zu beachten, dass die Nutzung der benachbarten Kleingärten überwiegend in den Feierabendstunden und am Wochenende stattfindet, Zeiten also, an denen auf dem Werkhof nicht mehr gearbeitet wird.

Werkhof

Die geplante Nutzung wird hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit als GE-Gebiet eingestuft. Der dafür geltende Orientierungswert nach DIN 18005 (maßgeblich Tageswert 65 dB(A)) wird noch um bis zu gerundet 7 dB(A) überschritten. Trotz der hohen Vorbelastung ist der „hausgemachte“ Lärm des Werkhofs an beiden Immissionspunkten deutlich erkennbar. Da die nach der Energieeinsparverordnung einzubauende Verglasung keinen ausreichenden Lärmschutz sicherstellt, wird für die Aufenthaltsräume der Einbau von Schallschutzfenstern textlich festgesetzt, um gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können.

Durch die Festsetzung dieser Maßnahme sollen die durch den Verkehrslärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen in den Aufenthaltsräumen des Werkstatt- und Sozialgebäudes Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Arbeitsverhältnisse ermöglichen. Das erforderliche Schalldämmmaß für die Fenster kann erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Kenntnis der maßgeblichen Parameter und Korrekturfaktoren (Nutzungsart, Raumgröße, Fensterflächenanteil, etc.) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens definiert werden. Die Festsetzung von Schallschutzfenstern kann daher nur pauschal und allgemein vorgenommen werden.

Verbindliche Anforderungen über bestimmte einzuhaltende Innenpegel sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als sinnvolle Grundlage zur Erzielung eines ausreichenden Schutzes vor Verkehrsimmissionen ist es sachgerecht, die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV) hinzuzuziehen. Diese Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Maßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest, soweit u. a. durch den Bau öffentlicher Straßen die Immissionsgrenzwerte der hierfür anzuwendenden 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) überschritten werden. Auf diese Weise sind passive Lärmschutzmaßnahmen zu erreichen, die den Nutzern eine gegen unzumutbare Lärmbelastungen - auch nach den Erkenntnissen der Lärmforschung - abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglichen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Maßnahmen des passiven Schallschutzes die ihnen zugeordnete Schutzwirkung erfüllen, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass Kommunikationsstörungen vermieden werden.

Bürogebäude östlich der Schützenallee

Die Büro- und Verwaltungsgebäude liegen gemäß Bebauungsplan Nr.593 in einem GE-Gebiet, für das nach DIN 18005 schalltechnische Orientierungswerte von 65/55 dB(A) (Tag-/ Nachtwert) zu beachten sind. Diese Werte werden am Tag um 7 dB(A) und in der Nacht um bis zu 11 dB(A) überschritten. Der Vergleich der Planfälle „ohne“ und „mit Werkhof einschließlich Parkpalette“ zeigt allerdings, dass auch hier die Lärmsituation deutlich von den Schallquellen Südschnellweg und Güterumgehungsbahn geprägt wird und der geplante Werkhof nur zu einer nicht wahrnehmbaren Erhöhung des Mittelungspegels am Tage um rund ein dB(A) auf 72 dB(A) führen wird.

3.4 Altlasten und Kampfmittel

Auf dem gesamten Gelände wurden in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts Aufschüttungen mit Materialien, die bei der Anlage des Maschsees anfielen, vorgenommen. Im Rahmen einer orientierenden Baugrundbeurteilung wurde festgestellt, dass bei den Auffüllungen überwiegend Sande verkippt wurden, die unterschiedliche Beimengungen wie Kies, Humus, Organik, Schluff, Bauschuttreste enthalten. Über dieser Auffüllung liegen in relativ gut abzugrenzenden Bereichen ungebundene Tragschichten. Es handelt sich dabei um die ehemals überbaute Fläche des Asylbewerberheimes, des dazugehörigen Hofes und der Zufahrt zum Heim. In diesen Tragschichten wurde Betonbruch mit geringen Ziegelanteilen (im Bereich der Zufahrt) und in den übrigen Sande, geringe Bauschuttanteile, Reste von Zementplatten und Mineralwolle angefundene. Die entnommenen Proben wurden auf Schadstoffe hin analysiert. In den Auffüllungen aus den 30er Jahren wurden leicht erhöhte Anteile von Zink und Blei sowie an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen vorgefunden. Asbest war nicht nachweisbar. In der Zufahrtsfläche war der Mineralölkohlenwasserstoff-Gehalt und der Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen erhöht. Die übrigen untersuchten Parameter waren hier wie in den übrigen o. a. Tragschichten unkritisch.

Das Bodenmaterial der Zufahrtsfläche wurde gemäß der LAGA-Regel „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen“ in die Zuordnungsklasse Z3 eingestuft und ist somit vor Anlaufen der Bautätigkeiten zu beräumen. Sofern im Zuge von Geländeprofilierungen oder Fundamentausbau in die Auffüllungen der 30er eingegriffen wird, sind beim Wiedereinbau Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Treten bei den Erdbaumaßnahmen Auffälligkeiten im Boden (wie z. B. Geruch, Farbe, Fremdbestandteile) auf, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover (OE 36.12) einzuschalten. Die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und ggf. ist die untere Abfallbehörde der Region Hannover (OE 36.08) zu beteiligen.

Das Ergebnis der Bodenuntersuchung zeigt zusammenfassend, dass die vorgefundenen Schadstoffbelastungen, die durch den teilweisen Ausbau noch minimiert werden, der beabsichtigten Nutzung des Baugrundstückes nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass im östlichen Bereich noch eine Grundwasserkontamination mit Chlorkohlenwasserstoffen vorliegt. Bei Baumaßnahmen, bei denen eine Wasserhaltung erforderlich ist, ist das Grundwasser auf die relevanten Schadstoffparameter hin zu untersuchen und zu prüfen, ob dementsprechende Maßnahmen (z. B. Grundwasserreinigung) einzuleiten sind.

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes zeigen die zur Verfügung stehenden alliierten Luftbilder eine Bombardierung bzw. Kriegseinwirkungen. Aus Sicherheitsgründen wird eine Oberflächensondierung notwendig.

3.5 Klima, Luft und Energie

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsraumes Leineau/Maschsee. Die synthetische Klimafunktionskarte Hannover (Stand 1992) bezeichnet das Plangebiet als bioklimatisch wertvoll. In der Nacht weist das Gebiet hohe Abkühlungsraten auf, die zu einem kleinräumigen Austausch

von den Luftmassen zwischen den kühlen Freiflächen und den überwärmten bebauten Strukturen führen. Neueste Berechnungen des autochtonen Strömungsfeldes zum Zeitpunkt 6:00 Uhr bestätigen diese Luftbewegungen. Die südlich des Maschsees in den Nachtstunden entstehende kühlere Luft fließt in nördlicher Richtung ab. Im Plangebiet selbst wird der Austausch der Luftmassen allerdings durch die das Gebiet im Norden und Süden begrenzenden Dämme der Umgebungsbahn und des Südschnellweges stark eingeschränkt. Außerdem sind die Luftbewegungen mit prognostizierten 0,1 bis 0,3 m/s relativ schwach. Da sich die geplante Bebauung auf den östlichen Teil des klimatisch wertvollen Gebietes beschränkt und die Flurwinde sich in nördliche Richtung bewegen, werden klimaökologisch nur geringe Auswirkungen erwartet, die zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohngebiete führen werden.

Aus lufthygienischer Sicht sind die Planung von 320 Stellplätzen für Besucher des Maschsees und der am Maschsee geplanten Fitness- und Wellnessanlage sowie die Fahrzeuge des geplanten Doppelwerkhofes für den Bereich Grünflächen von Bedeutung. Unter der Annahme der im Abschnitt 3.3 genannten Fahrzeugzahlen ergibt sich eine maximale, zusätzliche Verkehrsbelastung von rund 4.100 Kraftfahrzeugen pro Tag als betriebsbedingte Auswirkung des geplanten Bauvorhabens.

Die durchschnittliche Verkehrsmenge auf der Schützenallee beträgt in Höhe des Plangebietes derzeit 17.800 Kfz/12 Stunden (tagsüber). Der durch das Planvorhaben zusätzlich verursachte Verkehr würde das Verkehrsaufkommen auf rund 21.900 Kraftfahrzeuge und damit um ca. 23 % erhöhen.

Ob die 23-prozentige Erhöhung der Verkehrsmenge eine erhebliche Belastung der Luftgütesituation darstellt, ist von der Höhe der derzeitigen Belastung (Vorbelastung) abhängig. Als erheblich muss die Luftschadstoffbelastung auf jeden Fall dann angesehen werden, wenn die ab 2005 bzw. 2010 geltenden neuen Grenzwerte der 22. BImSchV überschritten werden. Über die Höhe der derzeitigen Schadstoffbelastung der Luft lassen sich für den Planungsraum (Schützenallee) keine genauen Aussagen treffen, da dort bisher keine Luftgütemessungen stattgefunden haben. Es sind lediglich annähernde Aussagen über einen Vergleich mit der Göttinger Straße möglich, deren Luftschadstoffbelastung durch den Straßenverkehr aufgrund mehrjähriger Messungen gut dokumentiert ist. In der Göttinger Straße werden die zukünftigen Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid überschritten. Die Verkehrsmenge liegt dort mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 29.500 Kfz (2002) um 27,5 % über dem Verkehrsaufkommen in der Schützenallee. Die Göttinger Straße ist eine typische Straßenschlucht mit einem hohen LKW-Anteil am Verkehrsaufkommen (ca. 15 %), welches die Luftgütesituation stark beeinträchtigt. Die Schützenallee verfügt dagegen über eine offenen Randbebauung und einen deutlich geringeren LKW-Anteil. Eine Überschreitung der zukünftigen EU-Grenzwerte von Stickstoffdioxid und Feinstaub wird daher nicht als wahrscheinlich angesehen, zumal die prognostizierte Verkehrsmenge nur bei einer 100-prozentigen Auslastung der Parkplätze über den gesamten Tag gilt. Dieses ist in der Realität jedoch nicht zu erwarten, eine 100-prozentige Auslastung wird nur kurzfristig (wenige Stunden) und nicht an jedem Tag auftreten.

Der Senkung des Energieverbrauches kommt in der heutigen Zeit im Hinblick auf den Klimaschutz eine besondere Bedeutung zu. Besondere städtebauliche Gründe wie z. B. enge Talagen sind im Plangebiet nicht gegeben, die planungsrechtliche Festsetzungen hinsichtlich der Nichtverwendung oder Beschränkung bestimmter, die Luft verunreinigender Stoffe rechtfertigen würden. Zur Umsetzung des Klimaschutzgedankens gibt es für dieses Projekt mangels einer Fernwärmeleitung in der Umgebung noch folgende Optionen:

- Blockheizkraftwerk
Ein wirtschaftlicher Betrieb eines Blockheizkraftwerkes ist nicht möglich, da der Wärmebedarf (ca. 40 kW Anschlussleistung) zu gering ist.
- Biomasse-Heizkessel
Sowohl Holzhackschnitzel wie auch Pellets als Brennstoff sind für dieses Bauvorhaben als Energielieferant nicht praktisch anwendbar. Die für die Lagerung des Brennstoffes erforderliche Fläche lässt sich weder auf dem Freigelände noch im Gebäude unterbringen.

- Solarthermie
Es wird zur Zeit untersucht, ob die Nutzung einer solarthermischen Anlage für die Warmwasserbereitung wirtschaftlich sinnvoll ist.

4. Kosten für die Stadt

Die Herstellung des Sozial- und Betriebsgebäudes des Werkhofes sowie der Herstellung der Freiflächen erfordert Kosten in Höhe von geschätzt 2.817.000 €. Die Errichtung der Parkpalette geht zu Lasten des künftigen Erbpachtnehmers des Strandbades.

Der geplante Umbau der Einmündungen der Nordfahrbahn der Willmerstraße sowie des Pänner-Schuster-Weges in die Schützenallee zu einer ampelgeregelten Kreuzung erfordert Kosten in Höhe von geschätzt 85.000 €. Davon entfallen auf die Lichtsignalanlage ca. 40.000 €. Für den eigentlichen Straßenausbau sind für die Flächen der Schützenallee, die erschließungsbeitragsrechtlich als unfertige Anlage gilt, Einnahmen an Erschließungsbeiträgen zu erwarten. Für den allgemeinen Haushalt verbleiben dann durch den Umbau ca. 63.000 € an Belastung.

Die Finanzierung der Maßnahmen kann nur entsprechend der jeweiligen Finanzlage in den Haushaltsplänen sichergestellt werden.

Begründung des Entwurfes
aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Oktober 2004

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes
am . . . zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 06.10.2004

**Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
zum Bebauungsplan Nr. 1489**

entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (723/1987)

Planung

Die Planung sieht vor, auf dem Grundstück westlich der Schützenallee einen städtischen Werkhof sowie eine 1 bis 3-stöckige Parkpalette für das Strandbad zu errichten. Dazu wird die derzeitige Grundstückszufahrt vom Pänner-Schuster-Weg an die Schützenallee verlegt. Das Grundstück wird intensiv ausgenutzt und nahezu komplett versiegelt.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Im Ostteil des Planbereichs befindet sich ein aufgelassenes Gärtnereigelände, das von grasreichen Ruderalfluren dominiert wird. Im Süden, Osten und Norden ist die Fläche von z. T. altem Baumbestand eingerahmt. Der westliche Bereich ist durch überwachsene Aufschüttungen und einen Zaun begrenzt. Er wird von einem relativ dichten, vorwaldartigen Gehölzbestand eingenommen. Der westlich angrenzende Graben ist mit Kopfweiden bestanden.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen eintreten:

Flora und Fauna:

- Beeinträchtigung und Vernichtung wertvoller Lebensräume von Tier und Pflanze
- Vernichtung von altem, z. T. geschütztem Baumbestand
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

Boden:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Freiflächenverlust
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase

Grund- und Oberflächenwasser:

- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des Oberflächenabflusses

Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch:
 - Verlust klimaökologischer Ausgleichsfunktionen
 - Erwärmung und erhöhte Trockenheit durch Versiegelung und Baukörper

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:

- Beeinträchtigung eines ortsbildprägenden Baumbestandes
- Beseitigung prägender, raumbegrenzender Strukturen

Eingriffsregelung

Die genannten Auswirkungen stellen z. T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und somit einen Eingriff im Hinblick auf die tatsächlich heute vorhandene, örtliche Situation dar. Ausgleichsmaßnahmen können aber nicht gefordert werden, da der Bau des Werkhofes keine größeren Eingriffe verursacht als die hier ursprünglich vorhandene und im Bebauungsplan Nr. 992 festgesetzte Erwerbsgärtnerei. Ggf. ist ein Verlust an Bäumen im Rahmen der Baumschutzsatzung zu regeln.

03.02.2004